Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 32 (1924)

Artikel: Pfarrer und bischöflicher Kommissar Thomas Fassbind von Schwyz

Autor: Ochsner, Martin

Kapitel: II: Lebensgang des Pfarrers und bischöflichen Kommissars Thomas Fassbind

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159928

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II.

Lebensgang des Pfarrers und bischöflichen Kommissars Thomas Faßbind.

1. Abstammung und Jugendjahre.

Als Grundherr und Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit stand dem Fürstabte von Einsiedeln die Schreiberei im Gebiete der Waldstatt zu.[1] Streitigkeiten hierüber führten Donnerstag vor St. Sebastians Tag 1562 zum „Spruch-Brieff von verordneten von Schweytz umb die Schreiberey zu Einsidlen". Demzufolge gelangten die Parteien, Fürstabt Joachim Eichhorn und die Waldleute von Einsiedeln, zu einem Vergleiche, dem zu entnehmen ist: „Namblich vnnd deß Ersten, so sollen alle Schreiberey in der Waldstatt Einsidlen dem würdigen Gottshauß daselbs heim dienen, vnd hiermit zubekent seyn, dergestalten, wann einer, oder mehr in solcher Waldstatt Zins, Vrtheil, Käuff oder Gemächts-Brieff lassen machen wollte, das dieselbigen, vnd auch alle andere Brieff, so die hoch Oberkeit nit belangen, als Vrkund, vnd dergleichen, durch eines Herrn vnd Prälaten gemeldten Gottshauß Schreiber geschriben, vnd durch Ihr Gnaden Amptleuth besiglet werden, ohne der Waldleuthen vnd Mänigklich saumen, irren, vnd widersprächen. Vnd das sie die Waldleuthen sich deß Orths, ohn erlaubt, weder schreibens, noch siglens vnderwinden, noch beladen sollen, dann allein was das Malefitz, vnnd die hoch Oberkeit belangt, das soll hiermit lauter außbedingt, vnd vorbehalten seyn . . . .[2]

---

[1] M. Kothing: Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, S. 228 ff. Basel 1853.

[2] Documenta Archivii Einsidlensis. Volumen secundum, K XXVII.

Der Schreiberei des fürstlichen Gotteshauses Einsiedeln stand der Kanzler vor. Ihm unterstellt waren Sekretär und Kanzlisten. Das Amtslokal befand sich im Kloster, seit dem derzeitigen Stiftsbau im ersten Geschoße der Hauptfaçade, zwischen dem südlichen Glockenturm und der Prälatur.[1]

Bis 1582 bezog der Kanzler Dienstwohnung in des Kanzlers Haus in St. Johannsen Matte, gleich außerhalb dem Hofbühl, südlich dem Stifte gelegen.[2] Im Jahre 1703 hatte er sein Haus „miten im Dorff, hat ein saubres Höflin und Garten, mit einem eigenen, beständigen Brunnen, Wöschheüßlin vnd andern Zugehörden, die beste Komblichkeit.“ [3] Dann wohnte er 1741 in des Gotteshauses „Furren“, am Nordrande des Dorfes, derzeit z. Halde, bis das von Fürstabt Nikolaus II. Imfeld neben dem Gasthause Dreikönigen erbaute Kanzlerhaus, heute Einsiedlerhof, 1750 bezogen wurde.[4]

Das Kanzleramt galt als einträglich. Denn außer freier Amtswohnung wurde seine Jahresbesoldung in Geld und Naturalien im Jahre 1681 auf 600 Gl. veranschlagt.[5]

In der mit 1495 beginnenden Reihenfolge der Kanzler war der fünfzehnte von 1713—1732 Josef Anton Faßbind. Sein Großvater Georg Faßbind, verheiratet in erster Ehe mit Barbara Reding, in zweiter mit Dorothea Reding, zog 1619 von Arth nach Schwyz und wohnte hier im äußern Grund, in der Folgezeit der Faßbind'sche Hof genannt.[6] Hier hauste auch sein 1645 geborner Vater Johannes, der eine vom Geschlechte

---

[1] Dr. P. Albert Kuhn: Der jetzige Stiftsbau Maria Einsiedeln, 2. Aufl., Abbildung im Texte S. 64. Einsiedeln 1913.

[2] Documenta Archivii Einsidlensis. Volumen primum. Capsula tertia. Octava classis, XLIV. Volumen secundum, M XV.

[3] P. Odilo Ringholz: Der Kalender der ehemaligen fürstäbtlichen Kanzlei in Einsiedeln, im 19. Hefte der Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, S. 144. Schwyz 1908.

[4] Urbar des Fürstl. U. L. Fr. Gotteshauses von Einsiedlen von 1741, I. Band, S. 147. Bezirksarchiv Einsiedeln. — Ringholz a. a. O., S. 145.

[5] Ringholz a. a. O., S. 144.

[6] Thomas Faßbind: Stammen Register der Faßbinden aus allten Schriften, Jahrzeitbücheren, Tauf- Ehe- und Todtenbücheren der Kirchgängen

Brücker aus dem Urnerlande heimführte. Aus dieser Ehe entsprossen vier Söhne und eine Tochter. Einer der Söhne, der obgenannte, 1684 geborene Josef Anton, war des Rats zu Schwyz und heiratete am 13. Januar 1716 Frau Maria Barbara Wüorner geborene Jütz, Witwe seines unmittelbaren Amtsvorgängers, des am 2. Mai 1713 gestorbenen Kanzlers Dr. med. Franz Wüorner von Schwyz. Josef Anton Faßbind starb „wegen einem Verdruß wie jedermann bedauret" zu Einsiedeln und wurde am 29. August 1732 in der dortigen Stiftskirche vor St. Benedikts Altar beigesetzt.[1]

Auf ihn folgte bis 1755 Karl Dominik Jütz von Schwyz, geboren den 10. Januar 1697. Ehemann der Maria Magdalena Rosa Schnüriger. Anspruchsvoll und Vater einer achtköpfigen Kinderschar, der das kleine Heim in des Gotteshauses „Furren" wohl zu enge werden mochte, baute auf sein Drängen, „der ein halber Landvogt gleichsam war und vermeinte, daß er begehren dörfte, was ihm einfallete", der Fürstabt das neue Kanzlerhaus.[2]

Von 1755—1763 versah das Kanzleramt Thomas Anton Faßbind, getauft am 8. August 1717 zu Einsiedeln, Sohn des obgenannten Josef Anton. Patenstelle versah Fürstabt Thomas Schenklin.[3] In jungen Jahren Garde-Leutnant in Neapel, dann

---

Arth und Schwiz wie auch aus unsrem Burgerrechts-brieff der Statt Luzern treülich ausgezogen, S. 5. Manuskript Staatsarchiv Schwyz. Dazu Beilagen von der Hand Faßbinds in Kyd: Kollektaneen XXIV. Band, S. 5. Manuskript Staatsarchiv Schwyz. — Thomas Faßbind: Genaues Verzeichnis aller Häuser, Haushaltungen und Personen der ganzen Pfarrei Schwyz aufgenommen im Mai 1804. Pfarrarchiv Schwyz. Zum Jahre 1904 ergänzt und publiziert von Pfarrer Maurus Waser, S. 128. Schwyz 1904.

[1] Faßbind: Stammen Register, S. 5. — Ehebuch Einsiedeln 1626—1736. Pfarrarchiv Einsiedeln. — Totenbuch Einsiedeln 1720—1777, zum 29. August 1732. Pfarrarchiv Einsiedeln. — Thomas Faßbind läßt irrigerweise seinen Großvater das Kanzleramt von 1715—1735 versehen. — P. Odilo Ringholz a. a. O. S. 144 läßt irrigerweise Josef Anton Faßbind als Kanzler bis 1733 funktionieren.

[2] Ringholz a. a. O., S. 144/145. — Katalogus oder Verzeichnis aller zur Pfarrei Einsidlen gehörenden Seelen von 1749, S. 159. Bezirksarchiv Einsiedeln.

[3] Taufbuch Einsiedeln 1687—1735. Pfarrarchiv Einsiedeln.

Hauptmann in spanischen Diensten im Regiment Carlos Reding, trat Faßbind zu Hause als Landesfürsprech auf und bekleidete den Rang eines Quartier-Hauptmanns im Thal (Muotathal).[1] Den 18. August 1740 verehelichte er sich mit Margarita Elisabetha Reding aus der Schmiedgasse, einer Tochter des am 9. Oktober 1729 zu Lachen bei Abhaltung der militärischen Landesmusterung unvorsichtigerweise erschossenen Landeshauptmanns der March, Wolf Dietrich Reding, gewesener Oberstwachtmeister in dem 1705 errichteten französischen Regiment Johann Franz Reding.[2] Dem Arther Viertel zugeteilt, waren die Faßbind Landleute zu Schwyz. Sie besaßen auch das Burgerrecht in Luzern, das

---

[1] Faßbind-Kyd: Profangeschichte des Kantons Schwyz, III. Band, S. 143/144. Manuskript Staatsarchiv Schwyz. — Kyd: Kollektaneen, XII. Band, S. 238. — Am 14. September 1743 erließ der spanische Inviato Don Blas Jovet von Luzern aus an Illmos Sres Landeman y Conseyo del L. Canton de Schwitz ein Schreiben, das in deutscher Übersetzung lautet: „Durch Herrn Hauptmann Faßbind habe ich Ihr Schreiben vom 9. dies erhalten. Den Bitten des Überbringers Gehör schenkend, habe ich ihm die Entwürfe der Briefe, die ich an den Hof des Kronprinzen und an den Hof von Spanien geschickt habe, gezeigt, woraus er hat ersehen können, daß mir zu Ihrer weitern Empfehlung nichts zu tun übrig bleibt. Und trotzdem will ich, wie ich gestern schon sagte, Ihren Brief übermitteln und meine Dienste zur Erleichterung aller Hauptleute in die wirksamsten und ausdruckvollsten Redensarten zusammenfassen, und ich zweifle nicht daran, daß sie berücksichtigt werden, insoweit es Billigkeit und Gerechtigkeit zulassen. Das wünsche ich von ganzem Herzen, ebenso daß Gott der Allmächtige Sie, unsere Freunde, leiten möge". Auf dem Couvert, in welchem dieser Brief lag, findet sich die Aufschrift: „Ist vom Rhath 17. 7bris 1743 abgehört worden". Darüber ist im Ratsprotokoll Schwyz zu diesem Tage nichts vorgemerkt. Dagegen heißt es in dem von Walter Rudolf von Reding in St. Pièrre d'Arenne im November 1747 geschriebenen Projekt zur Aufrichtung eines Schweizer Regiments in Spanien: „Zu Grenadier Hauptleuthen könnten ausersehen werden .... Item Herr Haubt. Faßbind, welchen Ein sicherer Platz ohne Zweyffel freüwen würde". (Faszikel 11. Kriegsdienste. Spanien. Kapitulationsverhältnisse. Staatsarchiv Schwyz.)

[2] Ehebuch Schwyz 1614—1751. Pfarrarchiv Schwyz. — Faßbind: Stammen Register der Faßbinden, S. 5, — C. Styger: Die Musterung zu Lachen vom 9. Oktober 1729 und das steinerne Kreuz auf dem Rieth ob Lachen, im 6. Hefte der Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, S. 127 ff. Einsiedeln 1889.

sie, so Siebner Mathias Faßbind 1607 und Kanzler Josef Anton Faßbind 1744 und 1754, erneuerten.[1] Aus der Ehe des letztern mit Margarita Elisabetha Reding gingen drei Kinder hervor. Zwei davon: Josef Anton, geboren 1742, und Josef Thadäus, geboren 1748, sind „in der Unschuld gestorben".[2]

Das dritte, der spätere Pfarrer und bischöfliche Kommissar Thomas Faßbind, wurde zu Schwyz am 17. Mai 1755 zur Taufe getragen. Sein voller Name lautet: Josef, Thomas, Thadäus, Stefanus, Anton, Hyazinth, Vinzenz, Dominikus. Als Pate waltete Karl Dominik Jütz, als Patin Frau Landammann Maria Elisabetha Reding.[3]

Kanzler Thomas Anton Faßbind hatte übel gewirtschaftet. Nachdem er sich aus der Waldstatt flüchtig gemacht, wurde auf ihm am 26. April 1763 auf dem Rathause zu Einsiedeln der Rechnungsruf angesetzt. Er ergab eine vorläufige Schuldenlast von über 33,000 Gl. Als Grund hierfür wird angegeben: mit Verlusten unternommener Kaufmannshandel. Welchen Umfang dieser angenommen, erhellt daraus, daß mehr denn vierzig auswärts angesessene Geschäftsherren und Firmen Forderungseingaben gemacht hatten, so u. a, Schillig in Altdorf, Frey in Schaffhausen, Orelli zum Kronentor in Zürich, Buchhändler Charles Boffet in Freiburg, Tuchkrämer Mauriz in Bäch, Rittmeister Brändli in Meilen, Faktor

---

[1] Faßbind: Stammen Register der Faßbinden, S. 5. — „Auf H. Johann Evangelist 1654. Vor Rath und C^to^ (Hundert) Vor Mgghh und Räth und C^to^ sind erschinen Herr Landvogt georg Faßbind, und Herr Haubtmann Franzisk Faßbind, welche und ihre Descendenz Mgghh Rath und C^to^ auf dero unterthänige Bitt dass Burger-Recht auf 10 jahr hin erneueret, und solle genug seyn, wann je zu 10 jahren nur einer für alle Fassbinden um Erneuerung ihres Burger-Rechts erscheint, sie sollen auch dem landvogt Jörg Faßbind den Ehren Nahmen ihr Kriegs Rath geben haben". (Das Nüw Burgerbuch angfangen vff Frytag vor Misericordia dni Anno 1573, Fol. 47. Staatsarchiv Luzern.)

[2] Faßbind: Stammen Register der Faßbinden, S. 5.

[3] Taufbuch Schwyz 1675—1760, S. 803. Pfarrarchiv Schwyz. — Über Thomas Faßbind vergl. P. Norbert Flueler, O. S. B., Staatsarchivar: Zum 100jährigen Todestag des H Herrn Josef Thomas Faßbind, bischöfl. Kommissars und Pfarrers zu Schwyz, geb. 15. Mai 1755, gest. 29. Januar 1824, in „Die Woche im Bild", Nr, 6, S. 105—107. Zürich 1924.

Vonmentlen in Altdorf, Quinzari in Rom, Issi in Genua, Sebastian Luidels sel. Erben in Augsburg, Steinegger & Ott in Schaffhausen, Pannerherr Kolin in Zug, Heidegger & Co, in Zürich, Buchhändler Gaum in Ulm, Dollfus in Mülhausen.

Dazu kamen siebzehn in Schwyz wohnhafte Gläubiger mit einer Gesamtsumme von über 11,000 Gl. Dazu Forderungen einer großen Zahl von Einwohnern der Waldstatt.

Mit verschiedenen Gläubigern kam es zu Vergleichen, wobei die Verwandten mit Geldbeiträgen einsprangen. Andere erklärten „auf Glück" zu warten, d. h. die Ansprachen ruhen zu lassen, bis der Schuldner wieder erstarkt sei. Noch andere beschritten den Prozeßweg.

Wie dem Rechnungsruf zu entnehmen, wurde Faßbinds Überschuldung auch herbeigeführt durch „verunglückte spanische Kompagnie-Stellung". Auf diese ist der Hauptteil der von Schwyz aus geltend gemachten Forderungen zurückzuführen. Wie denn der Anwalt der Ehefrau vor Gericht erklärte, daß sie ihrem Manne schon zu Schwyz, d. h. vor der Übersiedelung nach Einsiedeln, mit ihren Mitteln eingestanden sei, als sie den schlechten Profit aus der Kompagnie-Stellung vernommen habe.

Da der Frau Kanzler die mißliche Lage ihres Eheherrn nicht unbekannt sein konnte, ließ sie sich mit ihrem Bruder Hauptmann Theodor Reding bevogten, der vor Anhebung des Rechnungsrufes als erster für das Weibergut den Pfandbatzen anlegte. In einem daraus sich entspinnenden Prozesse erkannte das Gericht zu Einsiedeln, daß, da Frauengut nach Waldstattrecht weder wachsen noch schwinden dürfe, die von der Frau Kanzler laut Teilungsrodel eingebrachten 14,000 Münzgulden geschirmt seien.[1]

---

[1] Über diese Vorfälle schreibt Faßbind: „In seiner (des Kanzlers Thomas Anton Faßbind) Jugend Jahren befand er sich erstl. in Königl. Neapolitanischen und nachgehends in Spanischen Diensten Leut. unter der Garde, u. Hauptm. Proprietaire in Spanien, aber unglückl. Zeiten und Umstände brachten ihn um all sein Vermögen". (Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 144).

Noch bevor dieser Entscheid gefällt wurde, im April 1763, war die Frau Kanzler mit ihrem Knaben und einer Magd in die Heimat Schwyz gezogen.[1]

Während der Vater, seines Amtes entsetzt, durch fremde Lande irrte und ein elendes Dasein fristete, lebten die Drei — Mutter, Sohn und Magd — in kärglichen Verhältnissen. So bekam der junge Thomas schon frühzeitig die Wechselfälle des Lebens zu kosten.

Mit zehn Jahren besuchte er das ob dem Flecken Schwyz thronende Gymnasium im „Klösterli". Unterricht erteilten drei Geistliche: ein Rektor, Josef Anton Strübi, und zwei Professoren, Dominik Suter und Georg Felchlin. Die ersten zwei besaßen Pfründen an der Pfarrkirche. Lehrplan und Lehrmittel folgten denjenigen der Jesuiten. Nach Absolvierung der Principia, Rudimenta, Grammatica, Syntaxis prima und Syntaxis secunda bildete den Abschluß die Rhetorica. Unterrichtsfächer waren: Religionslehre, deutsche und lateinische Sprache, Geographie, Welt- und Kirchengeschichte. Das Gymnasium wurde vorab in der ersten Zeit nach der Gründung, in den 1620er Jahren, viel von auswärts besucht und zählte in der Blütezeit bis zu vierzig Studenten.[2]

---

[1] Gerichtsprotokoll Einsiedeln 1760—1764, S. 226—264. Bezirksarchiv Einsiedeln.

[2] Thomas Faßbind: Religions-Geschichte unsers werthen Vaterlandes Schwitz, II. Teil, I. Buch, Fol. 262 ff. Manuskript Stiftsarchiv Einsiedeln. — Über Josef Anton Strübi, Rektor von 1768 bis zu seiner an St. Andreas Tag 1779 erfolgten Wahl als Pfarrer von Schwyz, schreibt Faßbind, Fol. 279 a. a. O.: „Er war in allen seinen Verrichtungen ordentlich und fleißig; gieng selten aus, lag den Studien und den Andachtsübungen ob. Sein gutes Beyspiel wirkte mehr als die weit größere Gelehrtheit anderer genützt hatte. Ich finde dieses rühml. Zeugnus meinem ehemaligen Lehrer schuldig zu seyn." — Weiter berichtet Faßbind über diesen seinen Lehrer: »Er hatte die Schuhl wider zum theil in aufnahm gebracht und gute Zucht und Ordnung gehalten, die Zahl der Studenten war auf 30 bis 35 gestigen". (Thomas Faßbind: Alterthümer des Loblichen Cantons Schweiz, II. Teil, Fol. 95. Manuskript Kantonsbibliothek Aarau). — Abgesehen von solchen, die im weltlichen Stande verharrten, hatte die Großzahl der aus Schwyz und aus den umliegenden Kirchspielen hervorgegangenen Geistlichen im „Klösterli" studiert, so Georg Ludwig Reding, gestorben am 27. Dezember 1802 als Pfarrer von Schwyz

Nach fünfjährigem Studium am Gymnasium zu Schwyz begab sich Faßbind nach Bellinzona. Hier unterhielt das Stift Einsiedeln eine blühende, durch seine Kapitularen geleitete Lehranstalt. Dank der Hochherzigkeit des Fürstabtes Nikolaus II. Imfeld konnte er in zwei Jahreskursen die Rhetorik absolvieren.[1] Dann zog er zur bessern Erlernung der italienischen Sprache nach Como.

Schon in Bellinzona hatte er den Entschluß gefaßt, um Aufnahme in den Stiftsverband von Einsiedeln nachzusuchen. Am 1. Oktober 1774 trat er hier als Novize in das Kloster ein. Als Professoren in den philosophischen und theologischen Fächern amteten die Patres Johann Schriber, Chrysostomus Helbling und Robert Kech, Männer, in Frömmigkeit wie in Wissenschaften wohl erprobt. Zwei Jahre weilte er hier, als infolge veränderter Verhältnisse sowie eines Gesinnungswechsels in seiner Person er sich entschlossen hatte, den Beruf eines Weltgeistlichen zu wählen.[2]

---

und die neben ihm amtierenden Geistlichen, die Pfarrhelfer Josef Franz Xaver Reichmuth und Josef Adelrich Amgwerd, Frühmesser Karl Anton Josef Schorno und Spitalherr Johann Dominik Aufdermaur. (Kirchenwesen Waldstätten 1798—1802, Band 1410 [Berichte der Vorgenannten]. Bundesarchiv Bern).

Über das „Klösterli" vergl. Aug. Schibig, Frühmesser: Historisches über den Kt. Schwyz, S. 329. Manuskript Staatsarchiv Schwyz.

[1] Vergl. P. Rudolf Henggeler: Geschichte der Residenz und des Gymnasiums der Benediktiner von Einsiedeln in Bellenz, im 27. Hefte, S. 39 ff. der Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz. Schwyz 1918.

[2] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 48. Stiftsarchiv Einsiedeln. — Kyd: Kollektaneen, XII. Band, S. 4.

In der Bibliothek des Kollegiums Mariä Hilf in Schwyz befindet sich ein Buch, betitelt: „Bartholomaei Carranza, Archiepisc. Toletani, Summa Conciliorum . . .". Dieses Buch gehörte dem Pfarrer Thomas Faßbind. Auf dem innern Deckel ist ein Ex libris eingeklebt mit der Inschrift: „In die Büchersammlung des Pfarrhofes zu Schwyz gehörig". Mit andern Büchern wurde es von der Pfarrgemeinde Schwyz der Kollegiums-Bibliothek einverleibt. Auf das vordere und hintere Vorlegeblatt und den hintern Deckel schrieb Pfarrer Faßbind kurz die Geschichte seines Lebens in lateinischer Sprache. (Gefl. Mitteilung von P. Norbert Flueler, Staatsarchivar in Schwyz, der auch die Güte hatte, die Abschrift der vorerwähnten Lebensgeschichte zur Verfügung zu stellen.) Zitiert wird diese Lebensgeschichte in der Folge mit: Faßbind: Curriculum vitae.

Aus dem Kloster getreten, erhielt er, mit Bewilligung des Bischofs von Konstanz, im September 1776 zu Luzern durch den apostolischen Nuntius Caprara die vier niedern Weihen. Dann zog er, versehen mit königlichen Stipendien, auf die Hochschule von Besançon, zur Fortsetzung der philosophischen und theologischen Studien. Als Professoren erwähnt er den Weltpriester Palin und einen Franziskaner-Pater.[1]

Nach ungefähr anderthalbjährigem Aufenthalte in Besançon kehrte Faßbind, da seine Mutter totkrank darniederlag, in die Heimat zurück und empfing im April (?) 1778 aus der Hand des Bischofs von Konstanz die Subdiakonats-

---

[1] Faßbind: Curriculum vitae. — Kyd: Kollektaneen, XII. Band, S. 4. — Nach Mitteilung von Hochw. Herrn P. Rudolf Henggeler, II. Archivar im Stifte Einsiedeln, konnten diesen Ortes keine Aufschriebe über die Zeit von Faßbinds Aufenthalt in Bellinzona und im genannten Stifte aufgefunden werden.

In Besançon wohnten entfernte Verwandte Faßbinds. Da starb 1761 Franz Ignaz Faßbind, „in der Mahlkunst, Geographie und Geometrie, Arithmetik und Mathematik wohl erfahren", der auch eine Landkarte des Kantons Luzern ausgeführt hatte. Er hinterließ Sohn und Tochter. (Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 144). — Franz Ignaz Faßbind, geboren 1696 und von Beruf Goldschmied, war mit Barbara Salzmann von Luzern verehelicht. (Kyd: Kollektaneen, I. Band, S. 240/241).

„Leichen-Rede auf den Hochwürdigen Herrn Thomas Faßbind von Schwyz würdigster Pfarrer und bischöflicher Commissarius zu Schwyz, gehalten in der Pfarrkirche zu Schwyz den 30. Jenner 1824, durch P. Anacletus Capuc. Vicarius und Prediger zu Schwyz. Mit Erlaubnis der Obern gedruckt bei Fr. Brönner 1824." S. 4: „Dann gehen wir in seine Studien-Jahre, oder zum Antritte seines erhabenen Berufes zurück, wohin ihn Durchgründung heil. Wissenschaften und reiner Lebenswandel den Weg bahnten, wir werden ihn überall als Muster glänzen sehen. In der an Weisheit und Tugend berühmten Schule zu Einsiedeln, dieser alten Freundin und Wohlthäterin hoffnungsvoller Jünglinge, erzogen; dann in ihrer Residenz in Bellenz in schönen Wissenschaften gebildet, und in der alten Vaterstadt religiöser Gelehrtheit und Bildung, Besançon, vervollkommnet, kehrte Herr Faßbind mit dem Lorbeer an Berufs-Kenntnissen und früher Geschichts-Kunde in sein Vaterland zurück".

Im Pfarrarchiv Schwyz findet sich eine Schrift von Faßbinds Hand „Kurze und richtige Weise Die wahre und Christliche Religion uon jeder falschen zu unterscheiden aus dem französischen übersetzt von J. F. T. Pr. (?) 1777 zu Besancon."

weihe und im Juni desselben Jahres zu Luzern durch den apostolischen Nuntius die Diakonatsweihe. Zum Priester ordiniert wurde er im darauffolgenden Monat September in Konstanz durch den bischöflichen Generalvikar Hornstein. Zugleich erhielt er die Admission zur Seelsorge auf sieben Jahre. Dann zog es ihn wieder nach Einsiedeln, wo er am 28. September in der Muttergottes-Kapelle, unter Assistenz seines Lehrers P. Robert Kech und in Beisein seiner Mitschüler, die am Altare dienten, die erste hl. Messe las.[1]

2. Kaplan.

Die erste Predigt hielt Faßbind am Sonntag Quinquagesima 1779 in der Pfarrkirche Schwyz. Bald darauf bemühte er sich, eine Professur am „Klösterli" zu erhalten. Allein man verstand es, ein erstes und zweites Mal durch unsaubere Machenschaften ihn fernzuhalten.[2]

Noch bevor er in der Pastoration wirken konnte, segnete sein Vater das Zeitliche und wurde am 24. Februar 1780 auf dem Friedhofe seiner Heimat beigesetzt.[3]

Im nämlichen Jahre übernahm der junge Theologe die erste geistliche Mission. Sie bestand darin, daß er als sogenannter Sommer-Geistlicher an Sonn- und Feiertagen in der etwa vier Stunden entfernten Kapelle auf Hessisbohl den Älplern Gottesdienst zu halten hatte. Abwechselnd versah er dieselbe Mission in der zu zwei Wegstunden entlegenen Kapelle auf dem Stoss. Für jeden Gang bezog er einen halben französischen Taler.[4]

---

[1] Faßbind: Curriculum vitæ. — Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 48. Stiftsarchiv Einsiedeln.

[2] Faßbind: Curriculum vitæ.

[3] Faßbind: Stammen Register, S. 5. — Sterbebuch Schwyz 1720 bis 1804. Pfarrarchiv Schwyz.

[4] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 48. Stiftsarchiv Einsiedeln. — Leichenrede auf Faßbind. S. 4: „Schwach an Körper, aber mächtig in evangelischer Liebe, sieht ihn Jahre lang das wilde Hessisbohl, wie der harte Stoß, und wie freute sich das heilsbegierige Hirtenvolk diesen Engel Gottes in seiner gründlichen Lehre zu hören und seinen

Die nicht rosigen finanziellen Verhältnisse der Familie Faßbind besserten sich, als die Mutter 1782 eine Erbschaft von zehnthalbtausend Gulden antreten konnte.[1]

Feste Anstellung erhielt Faßbind, der seit der Priesterweihe ohne Pfrund war, als er 1783 aus der Hand der Priorin des Dominikanerinnen-Konvents zu St. Peter in Schwyz die Kaplaneistelle des Klosters empfing.[2] Die Pfrund ging hervor aus einer Stiftung, an welche 1703 Dr. med. et phil. Dominik ab Yberg 1400 Gulden widmete, mit dem Zwecke des Unterhalts eines Kaplans zu Diensten der Klosterfrauen. Dafür hatte dieser jährlich 104 Messen zu lesen und mit dem dem Dominikaner-Orden angehörenden Beichtiger andere geistlichen Verrichtungen im Dienste des Klosters zu besorgen.[3] Mittlerweile versah er auch ein Jahr hindurch das Amt eines Christenlehres in Ried.[4]

Zur Zeit, da Faßbind den Kaplanendienst im Kloster St. Peter versah, traf ihn ein herbes Leid. Sein liebes Mütterlein, an dem er mit allen Fasern seines Herzens gehangen, wurde am 2. Juli 1789 in Schwyz zu Grabe getragen.[5]

Tugendwandel zu sehen." — Die Kapelle auf dem Stoß wurde 1714 durch Franz Dominik Faßbind und dessen Sohn Rochus erbaut und dotiert. Die Glocke im Gewichte von 100 Pfund stiftete Kanzler Josef Anton Faßbind. Kapelle und Altar wurden mit bischöflicher Erlaubnis 1717 durch Pfarrer Strübi von Schwyz ad interim eingesegnet. Anläßlich der Firmungs- und Visitationsreise weihte der Konstanzische Weihbischof Johann Franz Anton von und zu Firgenstein die Kapelle auf Hessisbohl am 27. Juli 1730 und zwei Tage darauf diejenige auf dem Stoß ein. (Kyd: Kollektaneen, II. Band, S. 485/486, V. Band, S. 706/707). — Faßbind: Curriculum vitæ.

[1] Faßbind: Curriculum vitæ. — Flueler: Zum 100jährigen Todestag, S. 105.

[2] Thomas Faßbind: Die Religions-Geschicht unsers Vaterlandes insbesondere. Das I. Buch. Die Geschichte und Denkwürdigkeiten des Kirchganges Schwyz. Manuskript Frau Ständerat Schuler-Styger, Schwyz. — Faßbind: Stammen Register, S. 5. — Kyd: Kollektaneen, XII. Band, S. 4.

[3] Schibig: Historisches, S. 523.

[4] Faßbind: Curriculum vitæ.

[5] Sterbebuch Schwyz 1720—1804. Pfarrarchiv Schwyz. — Laut dem von Hochw. Herrn Pfarrer Maurus Waser sel. zu den Sterbebüchern Schwyz erstellten, im Pfarrarchiv Schwyz befindlichen Registern starb Frau Kanzler Faßbind „beym Frauenkloster".

Am Ostermontag 1794 fand in Steinen die Pfarrwahl statt. Der 1765 geborene Karl Anton Rickenbacher, welcher in seiner Heimatgemeinde Illgau einige Jahre als Vikar gewaltet, war vom Kirchenrat als Pfarrer ausersehen. Anders aber dachten die Kirchgenossen. Eine Partei wollte Pfarrer Ulrich in Rothenthurm, eine andere Partei den Pfarrer in Sattel, und wieder andere den einheimischen Neupriester Christian Annen. Ein stürmisches Wahlgeschäft setzte ein. Gewählt wurde zwar Rickenbacher, allein nur von der kleineren Zahl der Anwesenden, indem die stärkste Partei an der Endabstimmung sich nicht beteiligte. Noch am Wahltage wurden allerlei ehrenrührige Reden über Rickenbacher ausgestreut, als ob er die Pfrund durch ein simonistisches Manöver erschlichen hätte, ein Vorwurf, der sich als unbegründet erwies.[1]

In demselben Jahre standen die Steiner vor der Wahl eines neuen Kaplans. Sie fand statt am 3. August. Ohne dabei sich einzufinden und ohne seinen Willen wurde mit fast einhelligem Mehr Thomas Faßbind gewählt. „Wichtiger Ursachen halben" verzichtete er jedoch den 7. August auf Übernahme der Pfrund, was ziemlich Aufsehen erregte. Diese wichtigen Ursachen bestanden darin, daß das Gerede ging, als ob er die Stelle um 500 Gl. erkauft hätte. Andere wußten zu erzählen, daß er den Steinern versprochen habe, die Kirche reparieren zu lassen.[2] Es sollte also auch hier Simonie die Hand im Spiele gehabt haben.[3]

Zum Tode seiner Mutter schreibt Faßbind: „1789 mater mea dulcissima mortua nimis matura mihi est prorepta, unde gravi dolore concussus omnia perdidisse mihi videbar". (Faßbind; Curriculum vitæ.)

[1] Kyd: Kollektaneen V. Band, S. 475.

[2] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 48. Stiftsarchiv Einsiedeln. — Faßbind: Religions-Geschichte, I. Buch, Fol. 138, Schuler-Styger. — Kyd: Kollektaneen, V. Band, S. 465.

[3] Faßbind schreibt, daß, nachdem er die Frühmesserpfrund zu Schwyz nicht erhalten konnte, er kurz darauf zum Kaplan in Steinen erwählt worden, auf die Stelle jedoch verzichtet habe. Als Grund gibt er an: „ . . . variis dicteriis per inimicos homines sparsis, quasi per simoniam illud (beneficium) adeptus essem. . ." (Faßbind: Curriculum vitæ.)

Einige Wochen darauf, am 1. Sonntag im Weinmonat, wählten die Kapellgenossen von Seewen den Klosterherrn in Schwyz, vom Volke wegen seinem Teint „der Rote" genannt, zum Kaplan. Die Filiale umfaßte 114 Häuser mit ungefähr 700 Seelen. Als Aufgabe des Kaplans wird, von weitern pastorellen Pflichten abgesehen, bezeichnet: an Werktagen die Frühmesse, an Sonn- und Feiertagen Predigt und Amt, sowie nachmittags Christenlehre zu halten. Aus Stiftungen und Jahrzeiten ergaben sich jährlich 137 Gulden. Angewiesen waren dem Kaplan Haus und zwei Gärten. Da ihm auch der Schulmeisterdienst überbunden war, konnte er „für eine Woche das Kind in der Schule zu lehren Schilling 3" beziehen. Diese kärgliche Belöhnung erhielt Aufbesserung durch das ihm zugefallene Muttergut. Jm Jahre 1795 wurde Faßbind von einer schweren Krankheit befallen, von der er sehr langsam genas.[1]

3. Die helvetische Verfassung vom 28. März 1798 und der Bürgereid.

Zu allen Zeiten begegnete der Versuch des Laienstaates, auch über die religiösen Einrichtungen nach seinem Belieben zu verfügen, ernstem Widerstande. Diese Wahrheit mußte an sich auch die erste Verfassung der helvetischen Republik vom 28. März 1798 erfahren, die, auf fremdem Boden entsprossen, unter dem Drucke der französischen Bajonette den eidgenössischen Landen aufgezwungen wurde. Die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche wagte man zwar nicht auszusprechen. Vielmehr ließ der Gesetzgeber durch das Bestreben sich leiten, die kirchlichen Einrichtungen völlig nach den Interessen des Staates zu behandeln.[2]

---

[1] Band 1410 (Bericht von Marzell Leonz Küttel, Kaplan in Seewen) Bundesarchiv Bern. — Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 48 und 241. Stiftsarchiv Einsiedeln. — Faßbind: Religions-Geschichte, I. Buch, Fol. 138. Schuler-Styger.

[2] Johannes Dierauer: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Band, S. 40. Gotha 1917.

Die Gewissensfreiheit wurde in Art. 6 der Verfassung als uneingeschränkt erklärt. Jedoch mußten die öffentlichen Äußerungen von Religionsmeinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet sein. Alle Gottesdienste wurden erlaubt erklärt, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht störten und sich keine herrschende Gewalt über Vorzüge anmaßten. Allein die Polizei hatte die Aufsicht darüber und das Recht, sich nach den Grundsätzen und Pflichten zu erkundigen, die darin (in den Gottesdiensten) gelehrt würden. Laut Art. 26 durften die Diener irgendwelcher Religion weder politische Verrichtungen versehen, noch den Urversammlungen (Gemeindeversammlungen) beiwohnen.[1]

Schon am 8. Mai 1798 beschlossen die helvetischen gesetzgebenden Räte, daß das sämtliche Vermögen aller geistlichen Klöster, Stifte und Abteien von der Stunde an mit Sequester belegt werden solle, und daß den Besitzern und Verwaltern desselben untersagt sei, mehr von demselben zu veräußern. Nachdem am 16. Mai in geheimer Sitzung des helvetischen Großen Rates über die Aufhebung sämtlicher Klöster des Landes gesprochen worden, kam derselbe den 5. Juni im Grundsatze überein: „Die Klöster, Abteien und geistlichen Stifte sollen aufgehoben sein". Über die Ausführung hatte eine Kommission Vorschläge zu unterbreiten.[2]

Derartige Eingriffe mußten das katholische Volk und seine Geistlichkeit aufs peinlichste berühren. Diese Stimmung löste sich im Distrikte Schwyz erstmals aus im sogenannten Morschacher-Handel. Es war das Wetterleuchten für die nachfolgenden Geschehnisse.[3]

---

[1] Johannes Strickler: Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798—1803), I. Band, S. 568, 572. Bern 1886.

[2] Strickler: Amtliche Sammlung, I. Band, S. 1136/1137.

[3] P. Emerich Rueff: Begebenheiten in Rücksicht auf den Kanton Schwyz 1798—1803. Manuskript Staatsarchiv Schwyz, S. 81, steht geschrieben: „Seit der geheimen Zusammenkunft in Morschach und der Auskündung des zu leistenden Eyds gloschte der Revolutionsgeist in Schweiz (Schwyz) immer mehr." — Auf Grund von Art. 19 des helve-

Ende Juni und anfangs Juli war es, da auf dem Kirchenplatze, im Beinhause und Pfarrhof zu Morschach Zusammenkünfte stattfanden, in denen die Lage des Vaterlandes besprochen wurde. Vorab war es Wahlmann Josef Steiner, der das Volk aufregte, mit Sagen, zu Küßnacht habe er gehört, die Franzosen würden nach Schwyz kommen, um den Staatsschatz wegzuführen, auch komme der französische Kalender mit den Dekaden, der Glaube werde geschwächt, die Religion gehe verloren, General Schauenburg habe die Kapitulation gebrochen. Hierauf erging der Schluß, mit den andern Kirchgängen sich ins Benehmen zu setzen, Pulver und Blei anzukaufen und sich gegen den Anmarsch der Franzosen zu sichern. Als dieses Treiben dem Regierungsstatthalter zu Ohren kam, ließ er in der Zeit vom 9.—13. Juli in Schwyz 16, meistens zum Kirchgange Morschach zählende Personen, darunter den Pfarrer Alois Betschart und den Kaplan Johann Hospenthal, einvernehmen. Die Akten übersandte er dem öffentlichen Ankläger.[1]

---

tischen Gesetzes vom 17. September 1798 (Strickler: Amtliche Sammlung II. Band, S. 1145) mußte Rueff am 6. Dezember 1798 Schwyz, wo er als Beichtvater im Frauenkloster St. Peter seit 13 Jahren gewirkt, verlassen und traf am 18. Dezember in seinem Dominikaner-Konvente zu Augsburg ein. (Rueff: Begebenheiten, S. 208).

[1] Faszikel 223, Staatsarchiv Schwyz. — D. Steinauer: Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, Einsiedeln 1861, berichtet im I. Bande, S. 284, daß im Heumonat zu Morschach eine Volksversammlung stattgefunden habe, welche Männer aus ihrer Mitte in die andern Gemeinden sandte, um sie zu bewegen, den mit den Franken abgeschlossenen Kriegsvertrag zu brechen und ihre Anhänger, die sog. Patrioten, zu ermorden. Der erste Zweck der Sendung ist hier unrichtig wiedergegeben. Es handelte sich nicht um Brechung der mit Schauenburg abgeschlossenen Kapitulation. Gerade dieser Vorwurf wurde dem französischen Obergeneral gemacht. Sondern es handelte sich darum, daß man für den Fall eines Einmarsches der Franken mit Pulver und Blei versehen wäre. Der zweite Zweck der Sendung ist Steinauers freie Erfindung. In all den dieses Handels wegen gemachten Einvernahmen geschieht mit keinem Worte davon Erwähnung, daß die sog. Patrioten ermordet werden sollten.

Zu derselben Zeit, da der Morschacher-Handel sich abspielte, nahm ein Geschäft den Anfang, das in der Folge große Aufregung hervorrief — die Leistung des Bürgereides. Laut Art. 24 der helvetischen Verfassung mußte jeder Bürger, wenn er zwanzig Jahre zurückgelegt, in das Bürgerregister seines Kantons sich eintragen und den Eid ablegen, „seinem Vaterlande zu dienen und der Sache der Freiheit und Gleichheit als ein guter und getreuer Bürger, mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer so er vermag und mit einem gerechten Hasse gegen Anarchie und Zügellosigkeit anzuhangen.“ [1]

In Vollziehung dieser Verfassungsbestimmung erließen die Gesetzgebenden Räte am 12. Juli das Gesetz betreffend die Leistung des Bürgereides. Demzufolge wurde dem Direktorium aufgetragen, zu veranstalten, daß der Eid in allen Kantonen geschworen werde. Hierüber waren Verbalprozesse aufzunehmen. Wer sich weigerte oder versäumte, den Eid zu leisten, ging der bürgerlichen Rechte verlustig. Und wer von den genannten Personen die gesetzliche Ordnung der Republik im geringsten zu stören trachten sollte, war über die Grenzen Helvetiens zu weisen.[2]

Dem ihm erteilten Auftrage nachkommend, stellte das Direktorium am 23. Juli für das Fest der Bürgerbeeidigung nähere Vorschriften auf. Alle Schwurpflichtigen haben sich an dem zu bestimmenden Tage in einem öffentlichen Gebäude, oder wenn das Wetter es erlaubt, unter freiem Himmel, und zwar vorzugsweise beim Freiheitsbaum, unter Trommelschlag zu besammeln. In den Gemeinden, welche Künstler besitzen, soll das Fest mit Aufführung einer kriegerischen Musik und mit patriotischen helvetischen und französischen Liedern angefangen werden. Hierauf redet der Beamte zu den anwesenden Bürgern von den Umständen, welche den Eidschwur der drei ersten Verbündeten für die Sache der Freiheit herbeigeführt und begleitet haben. Er wird an die alten Helden Helvetiens und an die Ursachen

[1] Strickler: Amtliche Sammlung, I. Band, S. 572.

[2] Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 521 ff.

erinnern, „welche uns in der Folge die Früchte ihrer großmüthigen Aufopferungen entrissen haben und auch die schuldige Dankbarkeit gegen die ewige Vorsehung und die für die Wiedererlangung unserer Rechte gebrauchten Werkzeuge erwecken". Diese Rede hatte der Minister des öffentlichen Unterrichtes den Beamten gedruckt zuzustellen. Und der Tanz soll unter Lösung der Geschütze dieses bürgerliche Fest „bekrönen".[1]

Langatmig und voll des Schwulstes wuchs sich die offizielle Festrede aus. Sie schließt: „Das Vaterland verspricht uns endlich eine allmälige, immer wachsende Entwicklung unseres Verstandes und unserer Kenntnisse. Die freie Republik lebt, wächst und blüht im freien Sonnenlichte der Vernunft, nur die Anmaßung eigennütziger Beherrscher muß Finsternis über ihre Wege decken. Geht nun, Bürger, und freut euch des Tages, an dem ihr mit dem Vaterlande den so viel versprechenden Bund geschlossen habt."[2]

In vier Etappen zu vier Gruppen hatte in den helvetischen Landen die Eidesleistung vor sich zu gehen. Die letzten, welche, in der Zeit vom 26. August bis 2. September zum Schwure kommen sollten, waren die Kantone Säntis, Linth, Waldstätten, Bellinzona und Lugano.[3]

Anstände hieraus ergaben sich vorab in den katholischen Gegenden. Über Zulässigkeit und Form des zu leistenden Eides gingen die Meinungen im Volke wie unter der Geistlichkeit auseinander.

Als erster im schweizerischen Episkopate nahm öffentlich Stellung der Bischof von Lausanne, Johann Baptist Odet. Von Freiburg aus erließ er am 2. August an alle Welt- und Ordensgeistlichen, wie auch an alle Christgläubigen seines Bistums einen Hirtenbrief, der von den Kanzeln am ersten Sonntage nach dessen Empfange abzulesen und hernach an

---

[1] Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 602.

[2] Strickler; Amtliche Sammlung, II. Band, S. 781.

[3] Verhältnisse der Bürger zum Staat. Bürger- und Beamteneid. 1798—1801. Band 534, S. 41. Bundesarchiv Bern.

den Kirchenpforten anzuheften war, Eingangs des Pastoralschreibens erinnert der Bischof daran, daß er mehr als einmal und auch jetzt bei bevorstehender Ablegung des Bürgereides von der weltlichen Regierung ersucht worden, seine Diözesanen zu beruhigen, als ob sie in Gefahr stünden, die hl. Religion zu verlieren.

„Aber nein, liebste Brüder, beruhiget Euch diesmal. Die Zusicherungen und Versprechungen der französischen Generäle, daß wir in der katholischen Religion verbleiben werden, die Ausnahme und der Vorbehalt, die bey der Annehmung der Constitution in allen Pfarreyen gemacht und von der provisorischen Regierung erneuert worden, dieses versichert uns, daß man mit dem bürgerlichen Eide nichts wider unsere Religion fodere. Ja, wenn man auch etwas dawider fodern würde, so gedenken wir keineswegs, mit Leistung desselben, auch nur eine einzige Glaubenswahrheit aufzukünden, welche in jenen Glaubensbekenntnissen enthalten ist, die uns unsere Mutter, die hl. katholische Kirche vorschreibt. Ebenso wenig gedenken wir einen Irrthum anzunehmen oder gutzuheißen, der von derselben verworfen wird.

Wir werden folgsam, auch nach dem abgelegten Eide, immer katholisch sein und verbleiben, indem wir, wie zuvor, eben dieselben Glaubensartikel, eben dieselben Glaubensregeln, eben dieselben Glaubenslehren, eben dieselben heil. Sakramente und Heilsmittel haben werden.

Nach diesen Versicherungen und Erklärungen, die unsern Glauben, der von Christo Jesu und seinen Aposteln unverfälscht bis auf uns gekommen ist, in Sicherheit stellen, und die das Gewissen eines jeden beruhigen sollen, hoffen wir, es werde sich niemand weigern, den Bürger-Eid abzulegen; ja es werde sich ein jeder beeifern, sich mit diesem Religions-Akt der Beglückung unseres Vaterlandes zu widmen, wie auch der Befestigung und dem Wohl einer Regierung, die nicht ermangeln wird, uns zu beglücken, wenn wir, nach dem Beyspiele der ersten Christgläubigen, den Gehorsam

gegen unsere Vorgesetzten, als eine wesentliche Pflicht ansehen und beobachten." [1]

Für diese Stellungnahme zur Leistung des Bürgereides ließ das Direktorium durch den Regierungsstatthalter dem Bischofe Lob und Dank spenden[2]. Dieser hinwieder sprach dem Direktorium die Freude darüber aus „d'avoir obtenu l'approbation du Gouvernement".[3]

Im Wallis herrschte anfänglich unter Volk und Geistlichkeit die Stimmung, daß der Eid nur unter Vorbehalt der katholischen Religion zu leisten sei. Auf eine dahin zielende Eingabe antwortete das Direktorium am 23. Juli dem Regierungsstatthalter, daß es eine solche Abänderung nicht genehmigen könne. Davon Kenntnis nehmend, schrieb an letztern der Bischof von Sitten am 6. August: „. . . Si le clergé est instruit une fois que ce serment civique pouvoit se prêter purement et simplement maîs toutefois dans le sens de reserve jadis faite (conforme à la religion catholique) et accepté et que son sentiment soit connu aux Legislateurs, j'éspère pour la réunion des opinions conformément aux autres clergés Catholiques de la Suisse et à la Satisfaction du Corps Legislatif de la Suisse, auxquels je vous prie de faire connoitre dit notre sentiment et que nous n'avons et n'aurons d'autre vu et d'autres désirs que de concourir à toutes les voies de Charité et de Justice pour le Bien de la Patrie, de l'Ordre et de la paix conformément aux principes de notre religion . . .".[4] Doch unentschieden und furchtsam, wie er war, berief Bischof Josef Anton Blatter auf den 17. August den Klerus zusammen. Nachdem die Spitzen desselben für bedingungslose Eidesleistung sich ausgesprochen, erließ der Bischof noch gleichen

---

[1] Gedruckte Publikationen und Verordnungen der Regierungsstatt. halter und Verwaltungskammern vom April 1798 bis Dezember 1802- Band 432, S. 86 a. Bundesarchiv Bern.

[2] Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 792.

[3] Protocole du Directoire Exécutif, 9 juillet—31 octobre 1798. Band 283, Sitzung vom 27. August 1798, Nr. 33. Bundesarchiv Bern.

[4] Bittschriften und Zuschriften. Wallis. 1798—1801. Band 257, S. 13/14. Bundesarchiv Bern.

Tages ein Hirtenschreiben an Geistlichkeit und Volk, in welchem es nach eingehender Begründung hieß, daß der Bürgereid „ohne Furcht und mit ruhigem Gewissen“ könne abgelegt werden.[1]

Der Bischof von Basel verdammte den Eid, in der Form, wie er verlangt wurde und bedrohte diejenigen, die ihn so leisten würden, mit dem Interdikt, der Suspension, dem förmlichen Kirchenbanne. Als zulässig erklärte er den Eidschwur nur mit dem Vorbehalte der katholischen Religion.[2]

Aus einer dem Kommissariatsamt Weesen zugestellten, vom 13. August datierten, Erklärung des Geistlichen Offiziums von Chur spricht sich dasselbe über die Eidesleistung aus. Vorerst wird festgestellt, daß es keinem Anstande unterliege, der politischen Vorsteherschaft in den ihr zuständigen weltlichen Sachen, insoweit diese durch kein Gesetz Gottes oder der Religion verboten oder unerlaubt seien, den Eid der Treue zu leisten und unverbrüchlich zu beobachten. Daß aber der Eid sich nicht auf Gegenstände der Religion, als in welchen man sich niemand anderm, als der von Gott hiefür angeordneten eigenen Obrigkeit, das ist den rechtmäßigen Vorstehern der Kirche unterwerfen, gehorchen oder verbindlich machen könne, erstrecken dürfe. Insgleichen laufe es der Heiligkeit des Eides zuwider, einen Eid über eine etwa zwei-

---

[1] Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 783, 784, 797. — Franz Josef Gut: Der Überfall in Nidwalden im Jahre 1798, S. 223. Stans 1862 Gut schreibt a. a. O.: „Beide (die Bischöfe von Lausanne-Freiburg und von Sitten) behielten jedoch in ihren Hirtenbriefen für das Volk die katholische Religion vor und zwar der Bischof von Lausanne oder Freiburg unterm 2. Augstm. 1798“. Bei der vom kirchlichen Gesichtspunkte aus umstrittenen Frage der Zulässigkeit der Leistung des Bürgereides mochte eine dahin gehende Erklärung in den Hirtenbriefen zur Beruhigung des Volkes geboten erscheinen. Allein eine derartige Erklärung blieb für das Allgemeine rechtsunwirksam. Der, welcher den Eid leistete, hatte den Vorbehalt zu machen. Die beiden genannten Bischöfe hatten aber ihren Diözesanen die Eidesleistung ohne Vorbehalt gestattet.

[2] Gut: Überfall, S. 223. — Vergl. auch Steinauer: Geschichte des Freistaates Schwyz, der aber, I. Band, S. 284, den hinsichtlich der Religion gemachten Vorbehalt nicht erwähnt.

deutige Formel oder in uns zweifelhaft erlaubten Sachen ganz unbedingt zu leisten.

Von diesen Erörterungen ausgehend, erklärte das Geistliche Offizium: „Wenn daher eine nach eben vorausgeschickten Grundsätzen unbedenkliche Eidesformel (wie man nicht anders vermuthen will) vorgelegt werde, könne der Eid von jedem der diesseitigen Bischthums-Angehörigen allerdings und ohne Gewissens-Scrupel geschworen, auch selbst von der Geistlichkeit, wenn er an selbe gleichfalls ohne Ausnahme angedungen werden sollte, abgelegt werden. Sollte aber die Formel einiges Zweifelhaftes oder nicht genug Bestimmtes (wie es der Fall bei der vorgelegten vermutheten zu sein scheint) enthalten, wäre bei der Abschwörung die deutliche, von niemand mißbilliget oder verübelt werden könnende Erklärung nicht zu unterlassen, daß man das Vorgelegte, nicht genug bestimmt Scheinende, wie sich von selbsten verstünde (nur beschwöre), insoweit es nicht unerlaubt oder der Religion zuwider seie.“ [1]

Diese Erklärung verschaffte keine Klarheit. Sie war dazu angetan, die bestehende Verwirrung noch größer zu machen. Und das war umso gefährlicher, als der Tag der Eidesleistung nicht mehr ferne stand.

Allerdings hatte das „Hochgeistliche Offizium“ von Chur am 18. September eine bestimmter lautende Weisung abgegeben, auf die sich Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein mit Schreiben vom gleichen Tage an den Unterstatthalter in Sargans bezog, und die dahin ging, daß der Eid unter Vorbehalt der Religion und der Religionspflichten möge abgelegt werden. Die Erklärung betraf aber lediglich die Geistlichen.[2]

---

[1] Band 534, S. 169/170. Bundesarchiv Bern.

[2] Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 804. — Dr. Johann Georg Mayer: Geschichte des Bistums Chur, Stans 1913, berichtet S. 545, daß auf Anfrage der Vorsteher des Ursernthales, wie man sich gegenüber der neuen Konstitution verhalten solle, Bischof Karl Rudolf am 24. April 1798 geantwortet habe: „Was die Konstitution betreffe, so sei sie einer doppelten Auslegung fähig und finde auch tatsächlich eine

Am 17. August schrieb der bischöfliche Kommissar Karl Krauer zu Luzern an Pfarrhelfer Kaspar Lussi in Stans, der ihn wegen des Eides in einem Privatbriefe um seine Ansicht gebeten: „Den 10. dieses habe ich die gedruckte Eidesformel, wie ich sie von unserm Regierungsstatthalter erhielt, an seine Excellence den Herrn Generalvikar (von Konstanz) überschickt und den 15. abends die Antwort von der ganzen bischöflichen Curia erhalten, daß auch die Geistlichen in gegenwärtigen Zeitumständen diesen Eid ohne Verletzung des Gewissens ablegen können". Nachdem Krauer darauf hingewiesen, daß die Eidesformel nichts wider die Religion enthalte und daß, wenn der mindeste Eingriff in dieselbe geschehen würde, man an den Eid nicht gebunden wäre, fügt er noch bei: „Wenn die Eidesformel nichts enthält wider die Religion, möchte ein jedes Zusetzen als ein Verbrechen angesehen werden und der Religion mehr schaden, als nützen".[1]

Den nämlichen 17. August hatte Krauer durch öffentliche Erklärung an seine lieben Mitbürger bekannt gemacht, er finde sich verpflichtet, um deren Gewissen wegen Ablegung des Bürgereides zu beruhigen, anzuzeigen, daß nach

---

solche. Einige halten sie mit den Grundsätzen der katholischen Religion vereinbar, andere glauben, daß sie mit derselben im Widerspruch stehe. Da man einerseits die Religion nie einer Gefahr preisgeben, anderseits nichts Zulässiges verdammen soll, darf man den Eid nur leisten, wenn man vorläufig entweder auf allfällige Anfragen von der Behörde über einen der katholischen Religion in ihrem ganzen Umfang unnachteiligen Sinn versichert worden, oder durch die feierliche Erklärung gegen alles, so jetzt oder in der Folge auf Verletzung der Religion Bezug haben könnte, sich verwahrt haben würde. — Die nämliche Anfrage stellte die provisorische Regierung der Landschaft Sargans, und der Bischof antwortete am 5. Mai im gleichen Sinne." So im April und Mai 1798. In der Erklärung vom 13. August wich aber, wie ausgeführt, das Geistliche Offizium von Chur der klaren Beantwortung der Frage aus dem Wege, ob der Eid, so wie er verlangt, geleistet werden dürfe, oder nur reservata religione. — Gut: Überfall, weiß S. 223 zu berichten, der Bischof von Chur habe, wie derjenige von Basel, diejenigen, so den Eid (ohne Vorbehalt) leisten würden, mit Interdikt, Suspension und förmlichem Kirchenbanne bedroht.

[1] von Liebenau: Geschichtliche Erinnerungen a. a. O.

dem Urteile der Vorgesetzten und der höchsten geistlichen Obern ohne Verletzung des Gewissens der verlangte Eid abgelegt werden könne. „Dem Vaterlande dienen, die Zügellosigkeit hassen, einer Freiheit und Gleichheit anhangen, welche dem Laster Feind und der Tugend Freund ist, das kann ja keinem gutkatholischen Herzen mißfallen, und das ist (es) zu dem ihr euch durch den Bürgereid verbindet.“ [1] In dieser Erklärung lag die Gestattung des Eidschwures ohne Vorbehalt der katholischen Religion.

Die von Krauer abgegebenen Erklärungen über Leistung des Bürgereides entsprachen wohl kaum der Anschauung der bischöflichen Kurie von Konstanz. Denn in einer Eingabe vom 11. August an das Direktorium hatten der dortseitige Generalvikar und die geistlichen Räte angemessen befunden, „der gesamten katholischen Geistlichkeit der helvetischen Cantone (des) Bistums C. (Konstanz) durch die bestellten Commissariate und Landesdecanate zu erkennen

---

[1] Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 796. — Vergl. auch Gut: Überfall, S. 233.

Ein vom nämlichen Geiste getragenes Schreiben richtete Krauer am 20. August an das Direktorium. Darin steht: „. . . . Wie weit Ich aber von den Gesinnungen der B. B. Kaiser und Lussi entfernt seye, zeigen genugsam meine Bemühungen an für die anahme der Constitution. Auf meine Vorstellungen hat der hochlöbliche Stand Obwalden, und das Thal Engelberg die Constitution einstimmig angenommen. Alle Geistlichen des Cantons Zug (ein einziger ausgenommen, der noch außer Lands) haben meinen Vorstellungen beyfall gegeben. . . . Hohe B. B. Directoren! Von der Zeit der Annahme der Constitution, die zu Luzern im Ende des Mertzens geschehen, war ich immer bedacht, der neuen Verfassung in keinem Stuck zuwider zu handlen, und Ich versichere Hochselbe auf ein neues, das auch in Zukunft durch die Ausübung des mir anvertrauten Amtes die öffentliche Politische Ruhe nicht im mindesten solle gestört werden . . .“ (Briefe und Akten des Regierungsstatthalters 1798, Juli-August, Nr. 536 [Kopie]. Staatsarchiv Luzern.) — Die Denunziation Krauers abseiten des Regierungsstatthalters Vonmatt vom 6. August an das Direktorium und die Antwort darauf des Justizministers vom 9. August an den Statthalter von Luzern berechtigen zur Annahme, daß Krauer früher gegen die Eidesleistung, wenigstens gegen eine solche ohne Vorbehalt sich ausgesprochen hat. (Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 777, 780.) — Dieses wird von Faßbind behauptet. (Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 439).

zu geben, daß man dieselbe nicht hindern wolle, den Eid soferne dieser von der Geistlichkeit abgefordert werde, nach der vorgeschriebenen Art und Formel zu leisten, da solche, wie sie dermal lautet, sich nur auf die bürgerlichen Verhältnisse (beziehe), und die Übung der katholischen Religion gemäß des § 6 der Staatsverfassung wohl kein Hindernis zu besorgen haben dörfte. Damit aber doch die jedem (zugesicherte) unbeschränkte Gewüssens Freiheit auch von den katholischen Geistlichen würksam behauptet werde, so ist sich vorhin (zum vornherein) bei den constitutionellen Gewalten zu erkundigen, ob nicht der Beisatz „unnachteilig der katholischen Religion" seine Anwendung finden möchte. . ." Und der bischöfliche Kommissar Reding in Schwyz hatte am 18. August Vertretern des Volkes erklärt, daß zufolge einem Briefe des Bischofs von Konstanz der Bürgereid nur mit dem Beisatze „unnachteilig der katholischen Religion" geschworen werden dürfe. In einem von Mörsburg aus am 22. August an die helvetischen Räte erlassenen Schreiben bat Bischof Maximilian Christof zu seiner und der Bistumsangehörigen Beruhigung um die freundschaftliche Versicherung, daß der Bürgereid sowie die Verfügungen vom 28. Juni und 5. Juli der katholischen Religion und ihrer Ausübung, sowie seinen bischöflichen Amtsverrichtungen unnachteilig sein sollen. Hierüber Verhandlungen am 28. und 29. August im helvetischen Großen Rate. Auf die Bemerkung von Huber: Kein Bischof und kein Papst, keine Herrenhuter- und keine Rabbinerversammlung haben das Recht, sich um unsern Eid zu bekümmern; wer etwas Religiöses hineinlege, habe böse Absichten — wurde die Angelegenheit dem Direktorium überwiesen.[1] Auf die Versicherung desselben, daß die Eidesleistung lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beschränke, und die Religion, deren freie und ungestörte Ausübung in der helvetischen Konstitution garantiert sei, nicht im mindesten berühre — gab der Bischof von Konstanz am

---

[4] Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 791, 931, 799, 803.

16. September die Erklärung ab: „. . . In Erwägung dieser von Seite euerer weltlichen Regierung öfters gegebenen und neuerlich bestätigten Zusicherung; nach mehrmalig reifer Überlegung der vorgeschriebenen Eidesformel und bedächtlich gepflogener Berathung finden Wir uns vor Gott und in Unserm Gewissen überzeugt, daß unsere hl. Religion und christkatholisches Glaubensbekenntnis durch den abverlangten Bürgereid nicht beschränkt werde, und daß alle diejenigen, welche denselben geleistet oder hinkünftig ablegen werden, keiner derjenigen Pflichten und Glaubenslehren entsagen, zu welchen sie sich bishero im Schoße unserer hl. Mutter, der Kirche bekannt haben. . ." [1]

Der in Luzern wohnhafte, auf Befehl des französischen Regierungskommissärs Rapinat aus seiner Residenz im Mai 1798 abgeführte, auf dem Wege nach Basel jedoch freigelassene päpstliche Nuntius Pietro Antonio de Gravina wollte in seinem am 13. September auf verschiedene Anfragen erteilten Antworten der Eidesformel die Bedingung: salva religione beigesetzt wissen.[2] Mit ihm befaßte sich das Direktorium in der Sitzung vom 24. Oktober. „Es wird die Abschrift eines Schreibens des Erzbischofs von Nicäa päpstlichen Nuntius an den Bischof von Freyburg abgelesen, worin er ihm die Billigung des Pabstes bey der Schwörung des Eides anzeigt. Sie soll durch Einrückung in Zeitungen bekannt gemacht werden." [3] Die Abschrift ist datiert aus Hegne bei Konstanz den 7. Oktober 1798 und lautet:

„Monseigneur,

J'ai rendu compte au Souverain Pontife, comme je vous l'avois annoncé, de la conduite que vous avez tenue dans la circonstance embarrassante de la prestation du serment

---

[1] Gut: Überfall, S. 613.

[2] Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 397, 398. — Gut: Überfall, S. 225. — von Liebenau a. a. O.

[3] Protocoll des Vollziehungs-Directoriums 21. August—2. November 1798. Band 278, S. 303. Bundesarchiv Bern.

civique exigé par le nouveau Gouvernement Helvétique. Sa Sainteté l'a trouvé louable et en été contente.

Je m'empresse de vous faire part de cette nouvelle, persuadé qu'elle vous fera plaisir. Elle doit tranquilliser et rassurer entièrement vos diocésains sur les bruits facheux, que quelques personnes indiscrettes s'étoient plu à repandre sur la pureté de vos principes religieux." [1]

4. Die Stellungnahme des Landes Schwyz und von Kaplan Thomas Faßbind zur Leistung des Bürgereides.

Füglich hatte das katholische Volk eine rechtzeitige, klare und geschlossene Stellungnahme der leitenden kirchlichen Kreise zur Leistung des Bürgereides erwarten dürfen. Wie gezeigt, war dem nicht so. Die schwankende und unbestimmte Haltung, der Widerstreit der Meinungen abseiten der höhern Klerisei und deren zum Teil schließlich reichlich zu spät eingetroffenen endgültigen Entscheidungen konnten nicht geeignet sein, Klarheit zu bringen über die Zulässigkeit des befristeten Eidschwurs. Wie die kirchlichen Würdenträger in ihren Anschauungen gespalten waren, so war auch gespalten das Volk, gespalten die niedere Geistlichkeit.

Nicht nur im Lande Schwyz, auch anderwärts war man überdrüssig der vielfach langen und hohlen Schwätzereien in den helvetischen Räten, der darauf sich bauenden, unter der Aufschrift von Freiheit und Gleichheit erlassenen Unzahl von Beschlüssen, die sich zu unternehmen bemühten, mit

---

[1] Band 534, S. 255. Bundesarchiv Bern.

Gut: Überfall, S. 225, schreibt: „Im gleichen Sinne (wie die Antworten vom 13. September) ist der Erlaß dieses päpstlichen Gesandten (de Gravina) an das helvetische Direktorium, welchen das daherige Protokoll vom 24. Weinm. 1798 meldet, dabei aber verschweigt, daß der Katholik nur unbeschadet der Religion schwören dürfe. Laut Bericht des eidgen. Archivars ist dieser Erlaß im Archive abhanden gekommen und konnte nicht aufgefunden werden. Man weiß aber ohnehin, daß Rom immer nur „unbeschadet der Religion und den kirchlichen Rechten" schwören läßt, wie eine Menge Entscheide ausweisen." Die Abschrift ist gefunden. Dieselbe entspricht jedoch nicht den Ausführungen von Gut.

den bisherigen Anschauungen kurzerhand zu brechen, überdrüssig der neuen, lästig empfundenen Auflagen und Abgaben, überdrüssig des die Staatsfinanzen aufzehrenden Beamtenheeres.

Dazu kamen das Verbot der Novizenaufnahme in Klöster, die Abtragung der Gnadenkapelle in Einsiedeln, die Ausweisung des päpstlichen Nuntius Pietro Antonio de Gravina, die Abschaffung der dem Bischofe zustehenden geistlichen Gerichtsbarkeit, die Überwachung der Predigten durch die Agenten, den ekligsten Figuren, so die Helvetik erzeugt. All das war geeignet, Geistliche wie Weltliche vor den Kopf zu stoßen.

Dazu kamen die Inventarisierung der Zeughäuser und der Kirchenschätze, der Erlaß über die Nationalwaldungen, die Beschlagnahme des Staatsvermögens. All das empörte das Volk.

Dazu kam, mit dem ausgesprochenen Zwecke, die Macht der kleinen Kantone zu brechen, die Vereinigung der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zum Kanton Waldstätten, ein Vorgehen, das als Ungerechtigkeit und Schmach empfunden wurde, ein Vorgehen, das dem Lande das Vertrauen zu den neuen Lenkern des Staates raubte.

All diese Eingriffe betrachtete man als Verletzungen der mit Schauenburg abgeschlossenen Kapitulation.

Dazu kam das taktlose Auftreten des Regierungsstatthalters Vonmatt und seines Unterstatthalters Businger, denen die erforderlichen Eigenschaften abgingen, das Volk für die Neuerungen zu gewinnen, und die durch Verhöhnung der „Pfaffen“ zum Widerstande reizen mußten.

Dazu kam noch eine Tatsache. Nach langen Verhandlungen, die bis in den Mai 1798 zurückreichten, hatten die Abgeordneten der Regierung ohne gehörige Vollmachten am 19. August mit dem französischen Direktorium einen geheimen Offensiv- und Defensiv-Allianzvertrag abgeschlossen. Dieser öffnete nicht nur die Alpenpässe der Schweiz für Frankreich, sondern verpflichtete auch erstere zur unbeding-

ten Kriegshilfe gegen alle Feinde Frankreichs. Dieser Bund mit Frankreich sollte eine neue Stütze erhalten durch den von der ganzen Bevölkerung der Schweiz zu leistenden Bürgereid. Ungesäumt veröffentlichte das Komite der Schweizer im Auslande den noch geheim gehaltenen Bund. Das war wohl der schwerste Schlag, der die helvetischen Machthaber traf.[1]

„Es erregte das Benehmen der neuen Regierung, die Proklama und Neuerungen, die alle Sonn- und Feiertage viertel- und halbstundenlang verlesen wurden, Mißvergnügen, Murren und Widerspenstigkeit. Oft ertönten laute Klagen in der Kirche unterm Verkünden. Die Mandate, so unterm Bogen (in Schwyz) angeschlagen standen, wurden weggerissen und besudelt. Man kam so weit, daß man sie nicht mehr anhören wollte. In einigen Pfarreien, als in Morschach, Steinen, Arth, Iberg und Sattel fieng das Volk an laut den Rosenkranz zu beten, wenn der Pfarrer oder Weibel die Mandate zu verkünden anhub. In Morschach wollte sie niemand verlesen.[2]

Fast mit jedem Tage äußerte sich die Widerspenstigkeit gegen die neue Regierung und Regenten mehr, besonders weil man alle Tage sah, daß man betrogen war, daß die Kapitulationspunkte keineswegs gehalten wurden. Den 1. (August) wurden die Waffen aus dem Zeughaus (Schwyz) genommen und weggeführt, und jeder der ein Gewehr hatte, sollte es ins Zeughaus legen. Zweitens wurde alles Kirchenvermögen an Kapital und Preziosen inventarisiert und als Nationalgut erklärt. Drittens wurde den Klöstern verboten,

---

[1] von Liebenau: Geschichtliche Erinnerungen. Luzerner „Vaterland" Nr. 194 vom 27. August 1898. — Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 884 ff. — Der Allianzvertrag erschien auszüglich in Nr. 69 der „Zürcher Zeitung" vom 29. August und vollinhaltlich in Nr. 72 derselben Zeitung vom 8. September 1798.

[2] Ähnlich anderwärts. Unter Bezugnahme auf einen Brief des Regierungsstatthalters von Waldstätten steht im Direktorial-Protokoll zum 20. August betreffend Nidwalden: „Dans la plupart des villages on ne lit plus les proclamations en chaire." Band 283. Bundesarchiv Bern.

Novizen aufzunehmen, und den Mißvergnügten wurde erlaubt (aus den Klöstern) hinauszugehen. Der Nexus mit den geistlichen Obern wurde aufgehoben. Kurz, es wurde die Konstitution in ihrer vollen Kraft ausgeübt, (entgegen dem) was wir uns in der Kapitulation ausbedungen hatten.

Nun nahte der Tag, so man der neuen Regierung schwören sollte, die helvetische Konstitution nach allen Kräften zu handhaben, zu erfüllen und ihr treu zu sein. Weil aber die ehrlichen Leute sahen, daß dadurch Vaterland und Religion zugrunde gehen müssen und aus der Erfahrenheit sahen, was schon in andern Kantonen geschehen und nachgehends auch hier geschehen würde, so weigerte man sich frisch und keck den Eid zu leisten.

Zu dem Ende hielt man viele Unterredungen heimlich und bei Tage, besonders bei Nacht in den Flecken, wo Bauersleute waren.[1] Denn in den großen Dörfern waren die Leute anders gesinnt. Man traf alle erdenklichen Anstalten und sann auf Mittel, wie der Sache zu helfen, und wie man dieser Eidesleistung ausweichen könnte. Man suchte einen großen Anhang zu machen in allen Kirchgängen nicht nur unseres Landes, sondern auch zu Uri und Unterwalden. Aber es waren zuviel falsche Brüder und übelgesinnte, neidische Leute auch unter dem Bauernvolk, besonders die ehemaligen Beisassen. Und im Dorf Schwyz, zu Ibach, Brunnen, in Muotathal und Arth war alles unterlaufen. So auch in Uri.

Die Regierung hatte ihre eigenen Leute, die alles auskundschafteten und ihr hinterbringen mußten, was geschah. Viele wußten sich so judasmäßig zu verstellen, daß sie die feurigsten Freunde der alten Regierung zu sein schienen, im Herzen aber ganz am Neuen hingen. Und wenn sie die

---

[1] Den gegen Michael Gemsch, Dominik Leimer und Josef Suter wegen Teilnahme an den Unruhen in Schwyz und an der Volkserhebung in Nidwalden geführten Kriminalprozessen ist zu entnehmen, daß in der Umgebung von Schwyz, so zu Seewen, Kaltbach, Perfiden, Schönenbuch nächtliche Versammlungen in den Bauernhäusern abgehalten wurden. (Sammlung der vom Obersten Gerichtshofe beurteilten Kriminalprozeduren. Waldstätten 1798—1802. Bände 3582 und 3583. Bundesarchiv Bern.)

Denk- und Sinnesart und die Handlungsweise der Leute erfahren hatten und inne wurden, hinterbrachten sie alles und noch mit vielen Lügen begleitet treulich der Regierung zu Schwyz. Das geschah sonderheitlich von den damals noch unerkannten Agenten. Ich rede hier aus eigenster Erfahrung. Solche Judasse drängten sich in die heimlichsten Zusammenkünfte ein, und vielen gelang es auf solche Art manchen unglücklich zu machen. Doch geriet ihnen die Sache nicht ganz.[1]

Vielleicht wird man dieses Benehmen der Vaterländischen als eine sträfliche Widersetzlichkeit und als Ungehorsam gegen die neue Regierung tadeln und benennen wollen. Allein der billige Leser muß wissen, daß man hierzu und zu allem, was man getan, vor Gott und der ehrbaren Welt berechtigt, ich dürfte sagen verpflichtet gewesen. Und wollte Gott es hätten alle so gedacht, so würde man durchgeschlagen haben. Denn wenn die Regierung an uns die Kapitulations-Punkte redlich gehalten und nichts unternommen hätte, was wider kirchliche und religiöse Gesetze und unser Gewissen war, so würde man sich nie widersetzt haben. Da man uns nicht Wort gehalten, kann man uns keines Ungehorsams und keiner Rebellion mit Recht beschuldigen. . .

Die echt vaterländischen Leute also in unserm Kanton und zu Unterwalden sagten es laut und ohne Scheu, daß sie den Eid nicht leisten wollen, noch zugeben werden, daß er in unserem Lande geleistet werde. Allein gegen diese Erklärung unserer Leute hatten sich viele gesträubt und mit Verachtung das Beginnen der Bauern etc. beantwortet. Da-

[1] In Helvetien gab es insgesamt 2203 Agenten. Davon entfielen auf den Kanton Waldstätten 76 und von diesen auf den Distrikt Schwyz 11, Distrikt Arth 8, Distrikt Einsiedeln 11. (Staatsverwaltung im Allgemeinen und Speziellen. Agenten-Verzeichnis. Band 1089. Bundesarchiv Bern.) — In der Sitzung des helvetischen Großen Rates vom 12. Juli 1798 äußerte sich Unterstatthalter Müller von Zofingen über die Agenten: „Als Einzieher sind sie langsam und ungeschickt und man kann ihrer entbehren. Und dennoch sind sie oft stolz, despotisch und trotzig, und dem Volke sowohl als den Munizipalitäten verhaßt". (Helvetisches Tageblatt, vom 28. Messidor im 7. Jahre der Republik — 16. Juli 1798.)

runter befanden sich auch mehrere Geistliche, die Kapuziner und die Herren alle.[1]

Man schrie also immer auf Erfüllung der Kapitulations-Punkte. Zudem vernahm man genugsam, wie man sich auf die Hilfe des deutschen Kaisers, der mit einer gewaltigen Armee im Anmarsche, um die Schweiz vom französischen und Direktorialdrucke zu erretten, zu vertrösten hätte.[2] Da kämpfte man nun im Lande gegeneinander in Bitterkeit des Herzens und der Zunge. Die, so die neue Regierung liebten und ihr Interesse daher hatten, verfolgten die altvaterländisch Gesinnten oder Konstitutionsfeinde, und diese die Konstitutionsfreunde oder sogenannte französische Partei.

Zu Steinen stand das Volk mit dem Pfarrer in offenem Widerspruch. Er pries und empfahl die Konstitution, und man hieß ihn hierüber laut schweigen. . . .

---

[1] Wie anderwärts, so hatten sich auch in Schwyz zwei Parteien gebildet. Die Meinungsverschiedenheit ging insbesondere aus von der Stellungnahme zur helvetischen Verfassung. Die Herrenpartei oder Partei der Patrioten, mehrheitlich aus Bewohnern des Fleckens zusammengesetzt, war der Konstitution zugetan. Ihre Zusammenkünfte fanden in dem von Kastenvogt Johann Anton Weber geführten Gasthaus z. Rößli statt. Ihr Gegenspiel, die Bauernpartei oder die Partei der Altgesinnten, die sich mehrheitlich aus bäuerlichen Kreisen rekrutierte, trafen sich in dem von Metzger Michael Gemsch betriebenen Gasthause. (Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 443. — Bände 3582 und 3583 (Prozeduren gegen Michael Gemsch und Balthasar Holdener). Bundesarchiv Bern).

[2] Schon am 15. August hatte der helvetische Justizminister dem Direktorium rapportiert: „Qu' il apprend par une lettre du lieutenant du préfet de Waldstätten, que la tranquillité n'est pas entièrement rétablie dans ce canton; qu' on y repand le bruit d' une sommation de la part de l' Empereur, de restituer les biens d' Einsiedeln; qu' il est question de deux autres sommations dont on ignore le contenu." Und am nämlichen Tage schrieb genannter Minister an den Regierungsstatthalter von Waldstätten: „Ihr werdet auf den Christoph Betschart und Franz Schuler, die das Volk durch Versprechen der Hilfe des Kaisers irre führen wollen, genaue Aufsicht halten, sie vernehmen und selbst nach Maßgab der Sachen gefänglich anhalten lassen". (Martin Ochsner: Kapuziner Pater Paul Styger, S. 111, im 25./26. Hefte der Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz. Schwyz, 1916 u. 1917). Im benachbarten Nidwalden hatte man schon seit dem Monat April über die bevorstehende kaiserliche Hilfe gefabelt. (Ochsner: Styger, S. 139, 140).

Noch ein anderes Ereignis erbitterte unsere Leute: daß man nämlich den Schatz und was man im Vorrate hatte, das Zeughaus und was im Salzamte lag, abgeben und der Nation zuhanden stellen sollte. Auch dies sah man als einen Eingriff in die Kapitulations-Punkte an, worin uns unser Eigentum so klar zugesichert war. Unsere Herren sagten uns genug, daß die Franzosen kein Wort halten, daß bei der neuen Regierung unerschwingliche Kosten erlaufen, ganz besonders der Chorherr Schuler, und daß das Land bei dieser Regierung zugrunde gehen müsse.

Nun nahte der Schwörtag, so am 5. August hätte vorsich gehen sollen, aber auf den 14. Herbstmonat versetzt worden, immer näher heran, der Schwörtag, an dem man sich zu genauer Haltung der Konstitution feierlich verbinden sollte, was man aber geradenwegs nicht wollte.

Der Regierungsstatthalter und sein Sekretär gaben uns anbei klar zu verstehen, daß unsere Kapitulations-Punkte nur ein leeres Blendwerk seien, und daß wir uns keiner andern Prärogativen zu vertrösten hätten, sondern wie jeder andere Kanton die Konstitution befolgen müssen. Ich selbst hatte deswegen einen heftigen Kontrast mit dem Sekretär Kaiser. . . .

Der bischöfliche Kommissar Krauer zu Luzern wankte in seinen Gesinnungen. Man hat Briefe von ihm, worin er die helvetische Konstituton als eine Höllengeburt verabscheut und den Untergang der Religion in der Schweiz dadurch prophezeit. Hingegen gingen wieder gedruckte Zettel unter seinem Namen aus, worin er die Eidesleistung empfiehlt.[1] Kurz, die Geistlichkeit war in ihrem Urteil ganz geteilt und widersprechend, Der Bischof von Chur nannte die Konstitution verdächtig und in gewissem Sinne unzuverlässig. Der Bischof von Konstanz sah nichts Böses darin. Der im Wallis sprach, daß sie nur bedingungsweise dürfe geleistet werden.[2]

---

[1] Vergl. S. 26 ff.
[2] Vergl. S. 21 ff.

Es war halt eine wahre Mißhellung und Trennung. Einige sahen das Gefährliche und Böse davon ein, wurden aber von der Furcht hingerissen und wollten ihre Haut schützen, gaben ihr eine günstige Auslegung und schützten vor, das Wesentliche der Religion sei dadurch nicht angegriffen.

Jede Partei verabscheute die andere. Ich mußte viel leiden, weil ich mich nicht für die Eidesleistung verstehen wollte. Und meiner Meinung war weit der größte Haufe zu Schwyz. Es wütete und raste der Pöbel wider die, so an den Eid rieten und denselben leisten wollten. Es kam zu bedenklichen Auftritten. Sie erklärten sich mit Zorn, daß sie keinen Geistlichen im Lande dulden wollten, der den Eid leisten würde. Ich hetzte niemand zu so was auf und war meiner Denkensart treu.“ [1]

Wie das Volk, so schied sich auch die Geistlichkeit aus in Anhänger der neuen Verfassung, Konstitutionsfreunde, und in Gegner derselben, Konstitutionsfeinde. Erstere gingen auf in die Herrenpartei, letztere zählten zur Bauernpartei. Nach dieser Ausscheidung richtete sich in Hauptsachen auch die Stellungnahme zur Leistung des Bürgereides. Man sprach von eidbereiten und eidscheuen Priestern.

Zu den Konstitutionsfreunden gehörten im alten Lande Schwyz insbesondere: Pfarrer und bischöflicher Kommissar Georg Ludwig Reding in Schwyz,[2] Dekan und Pfarrer Sebastian Anton Tanner in Muotathal,[3] Pfarrer Josef Karl Anton

---

[1] Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 432—440. — Die Diktion Faßbinds wurde der neuen Schreibweise angepaßt.

[2] Von Schwyz, geboren 1733, studierte Reding im Klösterli seiner Heimatgemeinde und in Mailand. Sechs Jahre unverpfründet, war er drei und ein halbes Jahr zweiter Frühmesser in Schwyz und zweiundzwanzig Jahre Pfarrhelfer ebenda. Im Jahre 1793 zum Pfarrer erwählt, wurde er 1795 bischöflicher Kommissar. (Faßbind: Religionsgeschichte, II. Teil, I. Buch. Pfarrei Schwyz. Fol. 24. Stiftsarchiv Einsiedeln. — Band 1410 (Bericht von Pfarrer Reding). Bundesarchiv Bern).

[3] Geboren 1723 in seiner Heimatgemeinde Arth, erhielt Tanner da den ersten Lateinunterricht, studierte hierauf vier Jahre in Freiburg im Üchtland und vier Jahre in Luzern. Seit 1743 Priester, war er Vikar in Galgenen, Pfarrer in Morschach, Pfarrhelfer in Arth und zu dieser Zeit

Rickenbacher in Steinen,[1] Pfarrhelfer Augustin Schibig in Iberg,[2] die Mehrzahl der in Schwyz befindlichen Kapuziner,[3] vorab P. Joachim Stockman[4] und P. Optat Feigenwinter;[5] in

fünfundvierzig Jahre Pfarrer in Muotathal. Dekan seit 1786. (Kyd: Kollektaneen, V. Band, S. 654. — Faßbind: Alterthümer, II. Theil, S. 225. Kantonsbibliothek Aarau. — Band 1410 (Bericht von Pfarrer Tanner). Bundesarchiv Bern. — Vergl. Martin Ochsner: Ein Prozeß über die Prädestination im Lande Schwyz 1797, in den „Katholische Schweizerblätter", 19. Jahrgang, S. 145 ff. Luzern 1903).

[1] Beheimatet in Illgau und 1765 dort geboren, nahm Rickenbacher Unterricht beim Pfarrer seiner Heimatgemeinde, studierte dann am Klösterli zu Schwyz, in Solothurn und Freiburg. Im Jahre 1787 zum Priester geweiht, war er fünf Jahre Vikar in Illgau und seit 1794 Pfarrer in Steinen. (Kyd: Kollektaneen, V. Band, S. 472. — Band 1410 (Bericht von Pfarrer Rickenbacher). Bundesarchiv Bern).

[2] Am 22. Dezember 1766 in seiner Heimatgemeinde Schwyz geboren, studierte Schibig im dortigen Klösterli und hierauf in Mailand und Pavia. Nachdem er vier Jahre in Wangen vikarisiert hatte, wurde er Pfarrhelfer in Iberg. „War er nicht ganz der Ansicht von Capuziner Stiger, Pfarrhelfer Franz Xaver Reichmuth in Schwyz, Hr. Caplan Thomas Faßbind in Seewen, später Pfarrer und Bischöfl. Com. in Schwyz und anderer von der Bauernparthei und verlor dadurch derselben Gunst." (Kyd: Kollektaneen, XII. Band, S. 9. — Band 1410 (Bericht von Pfarrhelfer Schibig). Bundesarchiv Bern).

[3] Anderer Gesinnung waren außerhalb ihrer engern Heimat lebende Kapuziner. Am 15. September erließ der Regierungsstatthalter von Waldstätten an den P. Provinzial die Aufforderung, außer drei andern Ordensangehörigen und Studenten Nachfolgende aus dem Kloster Wesemlin bei Luzern zu entfernen und anderwärts unterzubringen: die Patres Gaudentius Schultheß, Josef Anton Schmid und Damascen Pfyl von Schwyz, die Fratres Angelus Pfyl von Schwyz, Lucian Eigel, Pelagius Mettler und Hyacinth von Hospenthal von Arth. (Briefe und Akten des Regierungsstatthalters August—November 1798, Nr. 782. Staatsarchiv Luzern).

[4] Getauft in seiner Heimatgemeinde Sarnen am 24. Februar 1763 auf die Namen Franz Josef, trat er den 6. November 1778 in Zug in den Kapuzinerorden, kam von da nach Arth, Frauenfeld, Baden, Sursee und Andermatt und war von 1790—1804 als Lektor, Prediger und Vikar in Schwyz. (Gefl. Mitteilung von Hochw. Herrn Dr. P. Adalbert Wagner, Provinzialarchivar im Kloster Wesemlin, Luzern).

[5] Von Metzerlen aus dem Solothurnischen und dort den 17. August 1753 auf den Namen Benedikt getauft, trat er am 15. Dezember 1773 zu Altdorf in den Kapuzinerorden. Dann war er der Reihenfolge nach in Arth, Bremgarten, Olten, Baden, Sursee, Dèlémont, Fribourg, Zug, Näfels, Dornach und Bremgarten. Von 1797—1807 Operarius in Schwyz. (Gefl. Mitteilung von Hochw. Herrn Dr. P. Adalbert Wagner, Provinzialarchivar im Kloster Wesemlin, Luzern).

den andern Landschaften: Pfarrer Johann Marzell Alois Nigg in Gersau[1] und Pfarrer Anton Leonz Wilhelm in Reichenburg.[2] Als Gegner der Konstitution bekannten sich hauptsächlich: Pfarrer Ignaz Alois Betschart in Morschach,[3] sowie dessen Helfer Johann Balthasar Hospenthal,[4] Pfarrer Dr. theol. Karl Anton Aufdermaur in Steinerberg,[5] Pfarrer Karl Martin Ceberg in Lauerz,[6] Pfarrhelfer Josef Franz Xaver Reichmuth in Schwyz[7] und Kaplan Thomas Faßbind in Seewen. Eine

[1] Von Gersau und dort 1750 geboren, studierte Nigg etwa 10 Jahre in Luzern. Zum Priester geweiht 1773, pastorierte er in seiner Heimatgemeinde als Vikar und Kaplan, seit 1787 als Pfarrer. (Damian Camenzind: Geschichte der Pfarrei Gersau, im 6. Hefte der Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, S. 89. Einsiedeln 1889. — Band 1410 (Bericht von Pfarrer Nigg). Bundesarchiv Bern).

[2] Bürger von Reichenburg, wurde Wilhelm dort 1755 geboren. Er studierte in Muri, Solothurn, Straßburg, Augsburg und Konstanz, stand zum Priester geweiht, 1779—1782 der Lateinschule in Einsiedeln vor, war dann Schulherr in Tuggen, Frühmesser und Kaplan in Weesen und wurde 1788 zum Pfarrer in Reichenburg erwählt, wo er predigte „reine Christus-Moral, gesunde Speise für Geist und Herz und politischen Freiheitssinn". (Band 1410 (Bericht von Pfarrer Wilhelm). Bundesarchiv Bern. — Vergl. auch Ochsner: Kapuziner Styger, S. 279).

[3] Beheimatet in Muotathal und dort 1764 geboren, erhielt Betschart den ersten Unterricht durch Pfarrer Sebastian Tanner und studierte hierauf in Luzern. Seit 1794 war er Pfarrer in Morschach. (Faßbind: Religions-Geschichte, IV. Band, S. 80. Stiftsarchiv Einsiedeln. — Band 1410 (Bericht von Pfarrer Betschart). Bundesarchiv Bern).

[4] Von Arth und dort 1764 geboren, studierte Hospenthal in Muri, Bellinzona, Luzern und Konstanz. Seit 4 Jahren war er Pfarrhelfer in Morschach. (Faßbind: Religions-Geschichte, IV. Band, S. 86. Stiftsarchiv Einsiedeln. — Band 1410 (Bericht von Pfarrhelfer Hospenthal). Bundesarchiv Bern).

[5] Zuständig nach Ingenbohl und dort um das Jahr 1747 geboren, studierte Aufdermaur am Klösterli in Schwyz und in Mailand. Vor seiner Wahl als Pfarrer in Steinerberg, versah er acht Jahre die Kaplanei in Seewen. (Kyd: Kollektaneen, V. Band, S. 507, — Band 1410 (Bericht von Pfarrer Aufdermaur). Bundesarchiv Bern).

[6] Geboren im Jahre 1745 in seiner Heimatgemeinde Arth, wurde er 1768 Priester. Kaplan in Goldau, Frühmesser in Steinerberg und 1771 Pfarrer in Morschach, resignierte als solcher am 10. Dezember 1794, Vikar in Wangen, Pfarrer zu Lauerz, Kaplan in Seewen, 1804 Pfarrer in Riemenstalden. (Kyd: Kollektaneen, V. Band, S. 694).

[7] Bürger von Schwyz und geboren dort um das Jahr 1753, studierte Reichmuth am Klösterli seiner Heimatgemeinde, zu Solothurn und

dritte Gruppe, die zahlreichste, die es mit den Kindern dieser Erde hielt, von denen es heißt, daß sie klüger seien als die Kinder des Lichtes, hüteten sich, ihre Gesinnungen verlauten zu lassen.

Wie gesagt, galt als Anhänger der Herrenpartei und Konstitutionsfreund Georg Ludwig Reding, bischöflicher Kommissar und Pfarrer von Schwyz. Unentschieden und ohne Tatkraft, war er nicht Führer, sondern Geführter.

Zur Zeit, da die Einvernahmen über den Morschacher-Handel in Schwyz erfolgten, am 9. Juli, richtete Distriktsstatthalter Businger an denselben ein Schreiben. Nachdem er darin auf die Vorgänge in Morschach hingewiesen, führte er aus: „Ich bitte Sie hiermit, meinem habenden Auftrag zu folgen, mit Ihrer ganzen Würde dem weitern Fortschreiten des Übels entgegenzuarbeiten, der Lehre Christi zufolge das Volk zur Ruhe und Frieden anzuhalten, Ihm untergeordnete Geistlichkeit mit allem Ernst zu erinnern, Ihnen hierin behilflich zu sein, und in ihren öffentlichen Reden und Handlungen den größten Bedacht zu nehmen, daß sie sich wider das Wohl des Vaterlandes und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht vergehen. — Ich zeige Ihnen an, daß Sie genau beobachtet werden und sich selbst unglücklich machen, wenn Sie unvorsichtig genug sein sollten, sich nur im geringsten zu verfehlen. Sie und jeder andere Geistliche wird für die Ruhe seiner Pfarrei, so auch jeder für das Betragen aller, und alle für einen verantwortlich sein, welches Sie der ganzen Geistlichkeit wissen machen werden."

Am 13. Juli erließ Reding unter Beilage einer Kopie von vorgenanntem Schreiben ein Zirkular an die ihm unterstellten Pfarrherren. Diese werden gebeten nach den Grundsätzen des hl. Evangeliums, nach dem Beispiele der ersten Christen

---

Mailand. Er pastorierte in der March, in Ingenbohl, Rothenthurm und Sattel, wurde 1793 Frühmesser und noch gleichen Jahres zweiter Pfarrhelfer in Schwyz. (Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 73. Stiftsarchiv Einsiedeln. — Band 1410 (Bericht von Pfarrhelfer Reichmuth). Bundesarchiv Bern).

und nach der Lehre der Vernunft selbst das Volk zur wahren Gottes- und Nächstenliebe, zur allgemeinen Ruhe und guten Ordnung, zu gelassener Stille und einer christlichen Ergebenheit in den göttlichen Willen auf das nachdrucksamste zu ermahnen, und dies in den Predigten, in den Beichtstühlen und bei jedem Privatanlasse. „Sollte aber der eine oder andere (der Geistlichen) sich das Gegenteil erlauben, so erfordert meine aufhabende Amtspflicht und persönliche Verantwortlichkeit, daß ich hievor an Behörde den gebührenden Anzeig thue.“ [1]

Mit nicht weniger Zufriedenheit, schrieb am 19. Juli der Justizminister an den Statthalter von Waldstätten, habe er das Zirkular des bischöflichen Kommissars Reding gelesen, welches von seinem helldenkenden und aufgeklärten Geiste zeuge. Allein am 15. August antwortete derselbe Minister auf einen tags zuvor datierten Bericht des Statthalters von Waldstätten, er habe mit Bedauern sehen müssen, daß der B. Kommissar Reding, dessen Grundsätze er letzthin mit Freuden belobt, dieselben verläugnen zu wollen scheine. Wenn auch genaue Angaben fehlen, so ist man aus der Antwort vom 15. zu schließen berechtigt, daß Reding sich Bemerkungen gestattete über die Auswirkung der Kapitulationspunkte.[2]

Wie ausgeführt, fanden unter den Bauern in Schwyz und Umgebung wiederholt nächtliche Zusammenkünfte statt. Gesprochen wurde da über die Lage des Vaterlandes, über Kapitulation und Eid. Auch bei Kaplan Faßbind kehrten, meistens zur Abendzeit, Landleute aus der Umgebung ein, so Franz Blaser von Kaltbach, Martin Beeler, Peter Blaser, Dominik Aufdermaur und Richter Mettler, wobei man sich über die „vorwaltenden Angelegenheiten“ unterhielt. Ge-

---

[1] Ochsner: Kapuziner Styger, S. 205—207.

[2] Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 774, 929. — Die Zuschrift des Regierungsstatthalters vom 14. August konnte nicht aufgefunden werden.

legentlich tat Faßbind die Äußerung, daß die Eidesleistung auch ihm schwer falle wegen der nicht genugsam zugesicherten Religion. Wie er denn auch ab der Kanzel verkündete: es gebe jetzt „Aufloser“ (Agenten), er werde aber nichtsdestoweniger die Christenlehre wie immer vortragen; dessen scheue er sich nicht.

Das Ergebnis einer der geheimen Zusammenkünfte in Kaltbach war, daß Freitag den 17. August um dreißig Bauern, geführt von Christof Betschart und Josef Fischlin, vor dem Pfarrhof in Schwyz erschienen und den Pfarrer im Namen einer großen Zahl Mitbürger mit Ungestüm befrugen, ob es ihnen erlaubt sei, den Eid abzulegen. Reding wies einen Brief des Bischofs von Konstanz vor, welcher die Leistung des Eides als erlaubt erklärte, sofern demselben die Worte beigefügt würden: ohne Nachteil der katholischen Religion. Damit nicht beruhigt, zog der Haufe zum Kapuzinerkloster, das man zu verbrennen und dessen Insassen zu verjagen drohte, würden sie schwören. Man frug die Kapuziner, worin dann der Eid bestehe, „die solches auch nicht haben auslegen können“. Auch mit dem gerade anwesenden P. Provinzial ließ man sich in einen Disput ein. Dann verlor sich der Haufe. Ein Teil davon tagte weiter in des Michael Gemschen Haus, wo man rätig wurde, aus jedem Kirchgange zwei Männer einzuberufen, „um zu dem Regierungsstatthalter zu gehen und zu vernehmen, was sie schwören sollten.“

Diesem übergaben die Abgeordneten tags darauf eine mit vorgenanntem Vorbehalte versehene Eidesformel, mit dem Auftrage, sie dem Direktorium einzusenden. Dem kam der Regierungsstatthalter nach, mit der Bitte, es möchte hierüber eine das Volk befriedigende Erklärung abgegeben werden.

Nicht minder ungestüm ging es an diesem Tage, den 18. August, zu. Um hundert Bauern, mit Prügeln bewaffnet, hatten sich vormittags auf dem Hauptplatze zu Schwyz eingefunden und verlangten lärmend die Verlesung der mit

General Schauenburg abgeschlossenen Kapitulation.[1] In dem allgemeinen Wirrwarr ging das Gerede, drei Punkte davon seien gedruckt, für die beiden andern besitze man mündliche Zusicherungen von Schauenburg. Neue Scharen wälzten sich heran. Die Menge war auf mehrere hundert Köpfe angewachsen. Eben hatte das Distriktsgericht die Sitzung beendet, als Regierungsstatthalter Vonmatt erschien. Ihm drängte nach, was das Rathaus zu fassen vermochte. Um gesehen und verstanden zu werden, mußte Vonmatt im großen Ratssaale einen Tisch besteigen. In wildem Getöse erklärte man den Schatz nicht verabfolgen zu lassen und

---

[1] Die am 3. Mai 1798 in Einsiedeln von General Schauenburg und Landesstatthalter Büeler unterzeichnete Kapitulationsurkunde lautete:

„Der Obergeneral der Armee in der Schweiz hat durch Gegenwärtiges an Herrn Alois Reding, Commandant der Truppen des Cantons Schwyz, erklärt: 1. Daß die katholische Religion, welche der Canton bekennt, unangetastet verbleiben soll, weil die helvetische Constitution, welche durch die Mehrheit der Schweiz angenommen worden, ausdrücklich die Freiheit des Gottesdienstes zusichert. 2. Von seiner Seite verpflichtet sich der Canton Schwyz, die Constitution in Zeit von 24 Stunden anzunehmen, in Kraft gegenwärtiger Deklaration. Mittelst dieser Verpflichtung verspricht der Obergeneral, mit allen Feindseligkeiten während dieser 24 Stunden Einhalt zu thun und in allen Theilen des Cantons, welche durch die fränkische Armee noch nicht eingenommen (worden), diejenigen Waffen, so sie besitzen, zu lassen. 3. Der Commandant der Truppen des Cantons Schwyz verpflichtet sich hingegen, sich in das Innere zurückzuziehen und keine Feindseligkeiten zu unternehmen, bis das versammelte Volk seine Stimme über die Constitution gegeben. Der Beschluß dieser Volksberathung soll sogleich dem Obergeneral der fränkischen Armee mitgetheilt werden. — Gegenwärtige Übereinkunft ist doppelt verfaßt und wechselseitig durch den Obergeneral und durch Herrn Büeler, welcher durch den Commandanten von Schwyz hiezu bevollmächtigt (ist), unterschrieben (worden).“

Das Schreiben der Landsgemeinde vom 4. Mai an General Schauenburg hat folgenden Wortlaut:

„B. G. Wir haben aus dem an unsern Mitbürger Alois Reding von Euch erlassenen Schreiben die feierlichen Zusicherungen von der freien Ausübung unsrer Religion, Sicherheit der Person, Beibehaltung der Waffen und des Eigenthums zu unserm Vergnügen bei unsrer allgemeinen Versammlung ersehen. Überzeugt und vergewissert von den menschlichkeitsliebenden Gesinnungen, die Euch und die ganze französische Nation auszeichnen, haben wir auf diese Bedingnisse die neu-helvetische Verfassung anzunehmen beschlossen und die Bürger Alois Reding, Jacob

verlangte die Herausgabe der Schlüssel dazu.[1] Dessen weigerten sich anfänglich die Kastenvögte, mußten sich aber dazu bequemen. Die französisch gesinnte Partei drohte mit Exekutionstruppen, die Bauern mit Prügeln. Hinwieder verlangte man Anordnung einer Landsgemeinde und Kenntnisgabe der Kapitulation. Wie Vonmatt erklärte, Schriftliches sei hierüber nicht vorhanden, entstand ein gewaltiger Spektakel. Den Tisch, auf dem er stand, bearbeitete man mit Stöcken und Knütteln, drohte ihn zum Fenster hinauszuwerfen und nannte

---

Castell, Major Büeler und Secretär Anton Ulrich aus unsrer Mitte ernamset, welche sich morgen bei Euch, Bürger General, einfinden, unsern Beschluß mündlich anzeigen und sich mit Euch noch weiter besprechen sollen. Euerm Auftrag zufolge haben wir dem Canton Uri eure Willensmeinung zu wissen gethan; nur ersuchen wir Euch, alle Feindseligkeiten gegen unser Land einzustellen und die Truppen ab unsern Grenzen zurückzuziehen, sowie wir es bereits gethan und befohlen haben. Wir schmeicheln uns von (mit) der gütigen Aufnahme unserer Abgeordneten, und unter freundschaftlicher Begrüßung verbleiben wir mit aller Hochschätzung, B. G., im Namen des Volks vom Canton Schwyz: (sig.) Büeler, Landesstatthalter; Ulrich, Secretär." (Strickler: Amtliche Sammlung, I. Band, S. 919, 920.)

[1] Die Inhaber von Ämtern hatten bestimmte Auflagen oder Abgaben, sog. Kastengelder zu entrichten, z. B. der Landammann 234, der Statthalter 66, der Seckelmeister 51, der Pannerherr 204 Gld. Zur Verwaltung dieser Gelder wurden zwei Männer aus jedem Viertel von dem Gesessenen Landrate ernannt. Sie hießen Kastenvögte. Der Kasten war auf dem Rathause in einem besondern Gewölbe aufbewahrt und mit dreizehn Schlössern versehen, zu denen nebst dem regierenden Landammann jeder Kastenvogt einen Schlüssel hatte. Das Geld durfte nur in äußerster Not verwendet werden. Die Summe soll ungefähr auf 200,000 Gld. angestiegen sein, die aber im Jahre 1798 an die Kriegskosten verwendet worden sein sollen. (Kyd: Kollektaneen, V. Band, S. 195).

Als Erläuterung und Berichtigung zu Vorgenanntem schreibt Kastenvogt Ulrich von Steinen: „1798 den 9. Heumonat bin ich Kastenvogt mit den übrigen Kastenvögten, Zeugherr Reding und das ganze Salzamt zusammenberufen worden. Nach vielen Zureden und Drohung haben wir die Kastenschlüssel müssen abgeben. Von Uri ist der rote Hofer dabei gewesen und einer von Unterwalden mit Namen Franz Stockmann, beide in der Verwaltungskammer. Wir haben ihnen eingehändigt: aus dem Kasten Gl. 20341 Sch. 8, Salzgeld Gl. 35000, Angstergeld Gl. 46000, Chorglögigen Erb (Chorglöcklein-Erbe) Gl. 58000, Korngeld Gl. 20000." (Kyd: Kollektaneen, IV. Band, S. 527).

ihn und andere Amtspersonen „Schelmen, Spitzbuben, Lumpen, Landesverräter". Im allgemeinen Gelärme hieß es: weder Konstitution noch Eid. Man rief nach Landeshauptmann Reding und Statthalter Büeler, die bei der Kapitulation mitgewirkt. Sie blieben unauffindbar. Inzwischen holte eine Rotte Salzdirektor Jakob Castell aus seinem Hause ab und setzte ihn in dem von Wachen umstellten „Rößli" mit den übrigen Mitgliedern der Verwaltungskammer in Arrest. Dr. Kündig konnte entfliehen.

Lange gings, bis das Volk sich ausgetobt. Wie man einigermaßen sich wieder verständlich machen konnte, begannen die Verhandlungen. Sie führten zu dem Ende, daß nachfolgende fünf Punkte aufgesetzt wurden:

„1. Solle die hl. Religion durchaus und in allem ohne mindesten Eingrif repectiert und unangedastet bleiben, und ungehindert ausgeübt werden mögen.

Auch sollen die Geistlichen Stiftungen nicht im mindesten berührt noch gekränkt werden. Auch solle die ganze Geistlichkeit von allen Eingriffen in ihren Rechten und Verrichtungen durchaus geschüzet und geschirmet seyn, auch selben keine Zumuthungen gemacht werden, die der katholischen Religion zuwieder sind.

2. Sollen dem Volk ihre Wehr und Waffen belassen, auch die Wehr und Waffen im Zeughaus nicht außert Land geführt werden.

3. Solle das eigenthum der Einwohner aufs feyerlichste geschützt werden, und von niemand gekränkt werden mögen.

4. Sollte niemand berechtigt seyn, aus unserm Bezirk, welcher schon in der Capitulazion bestimmt ist, einige Mannschaft in Militaire Dienst zu nehmen.

5. Sollen keine Truppen weder französische noch andere unsern Grund und Boden betretten mögen.

Schließlich möchten diese 5 punkten sowohl vom französischen General Schauenburg als auch von der schweizerischen Regierung mündlich und schriftlich uns zugesichert werden."

Vonmatt mußte sich verpflichten, dieses Aktenstück sowohl Schauenburg, als dem Direktorium zwecks Unterzeichnung durch dieselben zuzustellen. Um fünf Stunden hatten die unter Lärm geführten Unterhandlungen gedauert. „So ward das Feuer gelöscht und das Volk einigermaßen befriedigt. So zerschlug sich der Lärm dieses Tages, war ein Samstag."

Ruhiger stellte sich der darauf folgende Sonntag ein. Wohl patrouillierten Gruppen bewaffneter und unbewaffneter Bauern den Flecken Schwyz ab. Zu Ruhestörungen kam es jedoch nicht. Da aber das Gerede ging, die Herren seien flüchtig gegangen, hieß es, müsse man Blei, Pulver und Gewehre versorgen. Eine Abordnung von Landleuten erzwang sich von der im „Rößli" im Arreste befindlichen Verwaltungskammer die Herausgabe der Schlüssel zum Zeughause. In demselben versahen sich die, so auf die Wache zogen, mit Gewehren.

Gleichen Tags erschienen in Schwyz auch vierundzwanzig Unterwaldner. Sie boten dem vier Louisdor an, der ihnen den Aufenthalt des Regierungsstatthalters angeben könnte.[1] Der aber war nachts zuvor mit seinem Sekretär nach Küßnacht geflohen. Von hier aus berichtete er dem alt Landschreiber Suter, er überschicke die an Schauenburg am 18. beschlossene Eingabe nicht, er sei kein Briefträger, er (Suter) solle das selbst besorgen. In Wahrheit wagte es Vonmatt nicht, dem Allgewaltigen, der Direktorium und helvetische Räte als Marionetten-Figuren sich dienstbar gemacht, das Schriftstück einzuweisen. Dagegen hatte er schon am 18. August ab Schwyz eine Abschrift hiervon mit einem Berichte über die Geschehnisse der letzten Tage dem Innenminister Rengger übermacht.

Nicht nur Vonmatt, auch andere fanden geraten, sich heimlich zu flüchten, so Landvogt Xaver Weber, alt Landammann Ludwig Weber, Kastenvogt Dominik Kündig, Landschreiber Ulrich, Schulmeister Abegg, Rößliwirt und Kasten-

[1] Band 283. Sitzung vom 24. August 1798, Nr. 3. Bundesarchiv Bern.

vogt Johann Anton Weber. Es geschah dies teils aus Furcht vor den Franzosen, teils aus Furcht vor den Bauern.

Vonmatts Flucht brachte das Volk neuerdings in Aufregung. Man hielt sich verraten. Es ging nämlich das Gerücht, die Franzosen seien im Anmarsche begriffen. Montag der 20. Von allen Seiten waren Scharen von Bauern in Schwyz eingerückt. Einzig von Morschach stellten sich deren über 60 ein, alle „mit Stöcken bewaffnet". Nach dem Gottesdienste Versammlung auf dem Hauptplatze. Jammernd erstattete alt Landschreiber Suter Bericht über den Brief, den er von Vonmatt aus Küßnacht erhalten. Was das Rathaus zu fassen vermochte, drängte hinein. Alt Landammann Pfyl, den der Haufe mitnahm, sollte die Versammlung leiten. Da er diese Ehre den alt Landammännern Weber und Schuler anerboten wissen wollte, holte man die beiden herbei. Nach langem Sträuben übernahm Schuler den Vorsitz. In Frage stand, ob man die für Schauenburg bestimmte, von Vonmatt zurückgeschickte Eingabe dem erstern zustellen oder zur Behandlung dieses Geschäftes eine Landsgemeinde halten wolle Nach weitläufiger, laut geführter Beratung erklärte Schuler, er finde, es sei die allgemeine Meinung, die Angelegenheit vor eine Landsgemeinde zu bringen. Sie wurde auf den folgenden Tag angesetzt. An Schuler, der zum „einstweiligen Regierungshaupt" bestellt worden, übergab man die Schlüssel zum Schatz, Zeughaus, Pulverturm und Archiv.[1]

Am nämlichen 20. August hatte sich in Steinerberg eine Anzahl Geistlichen aus Schwyz und Umgebung zusammengefunden. Die Veranlassung dazu war folgende. Wie andere Kleriker, so erhielt auch der Morschacher Pfarrer Alois Betschart vom Regierungsstatthalter einen Brief mit dem Ansuchen, die Gemüter hinsichtlich dem bevorstehenden Bürgereide zu beruhigen und für dessen Ablegung zu wirken.

[1] Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 440—445. — Rueff: Begebenheiten, S. 81/82. — Bände 3582 und 3583 (Prozeduren gegen Michael Gemsch, Dominik Leimer, Josef Suter und Balthasar Holdener). Bundesarchiv Bern. — Staatsverwaltung im Allgemeinen und Speziellen. Bürgereid 1798. Band 1088, S. 881—883, 885, 923—926. Bundesarchiv Bern.

Dem Briefe lag ein Büchlein des Giswiler Pfarrers bei, welches „der helvetischen Konstitution und der Religion halben viel gemeldet". Betschart erachtete dieses Büchlein nicht als nützlich und erklärte gelegentlich im Pfarrhofe von Ingenbohl: auf dem Fuße schwöre er nicht.

Später hatte er eine Zusammenkunft in Sisikon mit dem bischöflichen Kommissar von Uri,[1] „der den Hergang des in Uri abgelegten Bürger Eyds eröfnet und über alles und jedes so deutliche und schlüssige Auskunft gegeben", daß Betschart fand, sotaner Eid sei wohl abzulegen. Anderer Ansicht waren jedoch seine Pfarrkinder. Er begab sich nun zu seinem Amtsbruder Römer in Ingenbohl und machte ihm den Vortrag, es solle zwecks Aussprache über den Bürgerreid das gesamte Kapitel einberufen werden, mit Zuzug einiger Geistlichen aus Uri und Unterwalden. Der Ingenbohler Pfarrer fand den Vortrag angenehm und wies Betschart behufs Ausführung an den bischöflichen Kommissar Reding in Schwyz. Der aber sagte, „es seye anietzo nicht die Zeit ein Capitul abzuhalten, und seye also aus dem nichts erfolgt".

Gleichwohl traten am 20. August Geistliche in Steinerberg zusammen. Einberufen und geleitet wurde diese sogenannte kasuistische Konferenz durch Pfarrer Karl Martin Ceberg von Lauerz. Erschienen waren u. a. Dr. theol. Karl Anton Aufdermaur, Pfarrer in Steinerberg, und Kaplan Thomas Faßbind. Letzterer trat gegen die Eidesleistung auf, unter Berufung auf eine Censurschrift aus Chur. Endschaftlich sollen alle Anwenden, mit Ausnahme von Faßbind, zur Eidesleistung sich bereit erklärt haben, wenn sie die Gnade haben könnten, den Eid vor dem bischöflichen Kommissar in Schwyz oder vor dem Dekan in Muotathal abzulegen.[2]

---

[1] Karl Josef Ringold, Pfarrer in Altdorf. — Vergl. Martin Ochsner: Zwei Predigten von Pfarrer Josef Ringold in Altdorf aus den Jahren 1800 und 1801, S. 1 ff. S. 13 ff., im XVII. Historischen Neujahrsblatte des Kantons Uri von 1911.

[2] Bände 3582 und 3583 (Prozeduren gegen Thomas Faßbind, Pfarrer Ceberg und Pfarrer Betschart. Bundesarchiv Bern. — Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 441.

Dienstag den 21. August zog man von Schwyz hinab zum Landsgemeindeplatz. Voraus das Kruzifix, dann der Pfarrer, die alt Landammänner Schuler und Pfyl nebst alt Landschreiber Suter als Sekretär. Hinterher das Volk. Alles in Waffen.

Nach Abbetung von fünf Vaterunser eröffnete alt Landammann Schuler die Tagung, unter Hinweis darauf, daß gemäß dem gestrigen Beschlusse in Beratung stehe, ob man eine Abordnung an General Schauenburg schicken wolle zwecks Übergabe des Schreibens, welches Vonmatt an denselben hätte absenden sollen. Man schmähte über die helvetischen Behörden und wollte nichts mehr von denselben wissen. Die alte Regierungsform soll wieder eingeführt werden.

Es erging der Ruf, es seien Landleute von Unterwalden da. Sie betraten die Bühne und berichteten über die zu Hause gefaßten Beschlüsse, dahingehend, es seien Ausschüsse an Schauenburg abzuschicken, um von ihm auf die Kapitulation sich beziehende Zusicherungen zu erhalten. Fände dies nicht statt, wolle man sich wieder in den alten Stand setzen und gegen die Franzosen kriegen. Die Urner würden mitmachen. Auch ständen kaiserliche Truppen an den Grenzen, um die Schweiz vom Joch und Drang der Franken zu erretten. Als Fürsprech Alois Frischherz die Relation der Abgeordneten aus Unterwalden als unrichtig darstellte, indem dort laut Kundschaft beschlossen worden, ohne weiteres mit der neuen Regierung zu brechen und die alte wieder einzusetzen, wurde er „Lugner" gescholten. Worauf es Lärm und Unruhe absetzte. Zwischen hinein schrie man, es sei noch ein anderer Unterwaldner da, der habe ein Büchlein bei sich, das die Konstitution widerlege. Er wurde auf die Bühne gerufen. Es war Tiburti Käslin, ehedem Bedienter bei alt Landammann Wyrsch. Der zog eine Schrift hervor, die er vorlas und als Weissagung eines Papstes erklärte. Da das lange dauerte, wurde das Volk neuerdings „stürmisch und lermend". [1]

[1] Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 440—445. — Rueff: Begebenheiten, S. 81/82. — Bände 3582 und 3583 (Prozeduren gegen

Nachdem die Wogen sich geglättet, ergriff Kaplan Thomas Faßbind das Wort.

„Ich pflegte", schreibt derselbe, „an die Landsgemeinde zu gehen, wie es hier der Geistlichen und sogar der Kapuziner Brauch ist. Diesmal weigerte ich mich, wurde aber durch einige von Seewen dazu aufgemuntert und gleichsam genötigt. Ich ging dann fast wider meinen Willen, ohne Vorhaben, etwas zu reden.

Als ich in den Kreis hinein kam und eben den Kapitulationspunkt verlesen hörte: „Euere Religion wird respektiert werden", so entbrannte in mir der Eifer für das Wohl der Religion und des Vaterlandes, da ich wußte, gründlich und diplomatisch wußte, wie das für Religion und Vaterland geeignet sei, und daß das soviel als nichts sagen wolle. Denn ich hatte seltsame Rencontres mit gewissen Personen von Bedeutung gehabt. Da sagte ich, nachdem der Brief verlesen war, mit lauter Stimme (ich hatte sonst taglebens nie an einer Landsgemeinde geredet), da es nun heute an dem sei, daß man sich die Kapitulationspunkte und die Sicherheit der Religion auf eine beruhigende Art wolle zusichern lassen, so solle man doch sich bedächtig benehmen, daß sie uns ganz und durchaus gesichert und unbetastet gelassen werde. Dann — man hörte, aber verstand mich nicht. Die Versammlung wollte wissen, was ich vorzutragen hatte und verlangte, daß ich auf die „Brügge" stehe, wo der Präsident war, um verstanden zu werden. Ich bestieg sie, begehrte vom bischöflichen Kommissar, der auch da war,

---

Michael Gemsch, Dominik Leimer, Josef Suter und Balthasar Holdener). Bundesarchiv Bern. — Band 1088, S. 881—883, 885, 925—926. Bundesarchiv Bern. — Am 20. August hatte eine Landsgemeinde in Stans stattgefunden, an welcher 9 Mitglieder für eine neue provisorische Regierung gewählt wurden. Auch wurde beschlossen, Abgesandte nach Uri und Schwyz zu senden, um die gefaßten Beschlüsse mitzuteilen und die dortseitigen zu vernehmen und einen Ausschuß an das Direktorium zu formieren, der einige Privilegien erhalten sollte, „wo nicht das Looszeichen des neuen Krieges mit ihrer Rückkunft nach Hause zu bringen". (Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 932/933).

als meinem geistlichen Obern, und von dem Herrn Präsidenten Anständigkeit halben um Erlaubnis, meinen Vortrag zu machen.

Sobald ich anfing zu reden, gewann ich alle Aufmerksamkeit, denn die Landleute hatten großes Zutrauen in mich. Die ganze Gemeinde hörte mich ohne mindeste Unruhe und entblößten Hauptes an. Mein Vortrag bestand in drei Punkten.

1. Daß die hl. Religion als unser köstlichster Schatz verdiene, daß man dafür die größte Sorge trage, und daß, da man im Begriffe sei, eine Gesandtschaft an Schauenburg zu schicken, man höchst bedacht sein solle, den Punkt betreffend die hl. Religion genau, ausführlich, bestimmt und kräftig sich zusichern zu lassen, damit wir uns nicht betrogen finden in unserer Hoffnung.

2. Gab ich ihnen zu verstehen, daß es nicht genug sei, uns glauben zu lassen, was wir wollen — das sei eben die Absicht der neuen Konstitution (Freistellung) — und daß man unsere Religion respektiere, sondern daß die Religion in allweg und durchaus, auch der Nexus mit dem obersten Kirchenhaupte, Bischofe etc., garantiert und geschützt werden. Denn man hatte schon laut gesagt, wir würden einen eigenen und was für einen, einen konstitutionellen (Bischof) bekommen. Denn der hl. Vater war wirklich in Feindeshänden. Und ohne seine Approbation und ohne seine Konfirmation, die man jetzt nicht haben könne, dürfe und könne hierüber nichts unternommen werden. Wir liefen hiermit Gefahr, einen konstitutionellen Bischof zu bekommen, einen Mietling.

3. Ich zeigte, wie verführerisch die Konstitution über diese und andere Religionspunkte im 6. Artikel rede, wie verdächtig alles laute, und wie nahe selbiger an Ketzerei stoße, daß dieser Punkt zum Schisma führe. Ich zeigte es an Fakten in andern Kantonen, was mit dem päpstlichen Nuntius, mit den Klöstern und Klostergütern, mit den Geistlichen geschehe und schon geschehen sei etc. Ich erzählte, was Sekretär Kaiser letztverwichene Tage uns gedrohet und gesagt, daß wir keine andern Zusicherungen über Religions-

angelegenheiten haben, als was die Konstitution spreche. Kurz, daß unsere Kapitulationspunkte nicht subsistieren.

Ich fand mich im Gewissen schuldig, zur Sicherheit und zum Schutze der Religion dem Volke das sagen zu müssen, von dem ich wußte, daß es ihm unbekannt war. Ich fand allen Beifall und erregte dadurch große Sensation." [1]

Nachdem noch für und wider die Eidesleistung gesprochen worden, ergriff der bischöfliche Kommissar Reding das Wort. Er führte aus, vom Bischofe von Konstanz habe er einen Brief erhalten, den er bei sich trage. Darin stehe, daß die Priester den Bürgereid ohne Gewissensbeschwerde leisten mögen. Wenn also die Priester solches tun dürften, so dürfe es auch das Volk. Kaum zu Ende, rief Balthasar Holdener: „Herr Kommissari, habt Ihr nichts empfangen oder ist Euch nichts versprochen worden?" Hierauf ein starkes Gemurmel. Das Volk wollte wissen, was an der Sache sei. Darauf Reding: „Ich halte denjenigen für einen meineiden und gottlosen Mann, der redet, daß ich etwas empfangen habe, oder daß mir etwas versprochen worden." Holdener: „Verzeiht mir, Herr Kommissari. Ich sage das nicht aus mir, sondern habe es von Josef Fischlin und Xaver Reichmuth gehört." Diese beiden, die ebenfalls anwesend waren, ließen die Anschuldigung, so „gassenweise" umlief, ohne Widerrede auf sich beruhen und „das Volk wurde wieder still und ruhig".

---

[1] Faßbind-Kyd: Profangeschichte, S. 450—453. — Vergl. S. 36 Anmerkung 1. — Faßbind-Kyd fügt a. a. O. S. 455 bei: „An der Landsgemeinde fragte auch ein Ratsglied, ob man mir (Faßbind) nicht auch Geld anerboten habe, damit ich mich für die neue Konstitution verwende? Ich antwortete nein. Es war halt ein Mißverständnis, weil ich noch in Seewen jemand gesagt: Die Franzosen hätten nicht Geld genug, mich auf ihre Seite zu bringen. — Rueff: Begebenheiten, schreibt S. 83: „Auf der Landsgemeinde sezte sich am allermeisten wider den abzulegenden Eyd H. Kaplan zu Seewen durch vorgebliche Hilfe von Seiten Österreichs eingenommen, und trieb seinen sonst guten Eifer gar zu weit. H. Commissarius aber behauptete, daß er ein Schreiben von Konstanz bey Handen und in der Tasche habe, worinn der zu leistende Eid gebilligt und gutgeheißen werde. Dieses Schreiben aber wurde nicht verlesen."

Hierauf verlas man die Kapitulationspunkte, die man am 18. aufgesetzt, und die Vonmatt an den fränkischen Oberbefehlshaber hätte überschicken sollen. „Es wurde da nochmals in Deliberation gezogen: ob man die Kapitulation, wie sie von Schauenburg gekommen war, durch ihn sich neuerdings solle zusichern lassen, oder ob man ihm keine Antwort mehr geben, seiner müßiggehen und des Feindes Trotz und Unternehmen wider uns erwarten wolle". Im Ringe standen zu 3000 Mann. Die meisten von der Herrenpartei und des ehevorigen Rates gaben ihre Stimme für den ersten Antrag ab. Die starke Mehrheit der Anwesenden stimmte dem zweiten Antrage zu. Es entstand wilder Lärm. Insbesondere war es das Muotathaler Viertel, das die Schlußnahme anfocht. Allein es hieß: was ermehrt, dabei bleibt es.

Man schritt zur Wahl der Ämter. Erstlich war zu vergeben die Stelle des Landammanns. Der Vorschlag fiel auf alt Landammann Schuler. Allein der entfernte sich, sagend, lieber wolle er sich totschlagen lassen, als die Stelle annehmen. Ohne Vorsitzenden tagte man weiter. Es wurde an alt Landschreiber Suter geraten, der ablehnte. Den Balthasar Holdener stieß man auf die Bühne, wo er „als Land-Ammann geruffen und ausgeschrauen worden", welchem er „weinend widersprochen und ausgetretten, um Wasser zu trinken". Unter allgemeinem Lärm riet man weiter an Hauptmann Werner von Hettlingen, Fürsprech Alois Frischherz und Dominik Bücheler, alle drei Anhänger der Bauernpartei.

Mittlerweilen suchten einige alt Landammann Schuler auf und baten ihn, „dem Vaterland doch auch mit Rath beyzustehen". Dazu ließ er sich nur unter der Bedingung bewegen, daß er aus freier Brust reden dürfe, was Wahrheit sei, und daß man ihn anhöre. Es geschah so. Und er hielt dem Volke die Folgen vor Augen, die aus der gefaßten Schlußnahme erwachsen würden. Als einziges Rettungsmittel erachte er, die Konstitution neuerdings anzunehmen und Ausschüsse zu wählen, die sich zu Schauenburg begeben soll-

ten, um ihn hiervon zu benachrichtigen und ihn zu bitten, die fünf Kapitulationspunkte zu unterzeichnen.

Das wurde beschlossen. Um die dem Obergeneral zu unterbreitenden Punkte „nach Wunsch des Volkes, zum Wohl und Sicherheit des Vaterlandes und der Religion" aufzusetzen und zu Papier zu bringen, wurde ein Ausschuß bestellt in alt Landammann Schuler, alt Landammann Pfyl, alt Landschreiber Suter, alt Statthalter ab Yberg, alt Landammann Schorno, Kastenvogt Werner Suter und Kaplan Thomas Faßbind.

Die Wahlen als Abgeordnete an Schauenburg fielen auf den Gesandten Anton Schuler von Rothenthurm, des alt Landammanns Bruder, alt Landschreiber Suter in Schwyz, Kirchenvogt Märchy in Steinerberg und Richter Balthasar Holdener in Schwyz-Perfiden.

Wenn auch nicht ein förmlicher Beschluß erging, so wurde doch bei Auflösung der Versammlung gerufen, die Abgeordneten sollen nach ihrer Heimkehr über den Verlauf der Sendung berichten. „So endigte sich diese armselige Landsgemeinde", schreibt Faßbind.

Am folgenden Morgen trat die Kommission für Festsetzung der Eingabe an Schauenburg auf dem Rathause zusammen. An derselben nahm mit Erlaubnis seines Pfarrers auch Kaplan Faßbind teil. Befragt, ob er auf die Konstitution schwören werde, wenn die von ihm aufgesetzten, die Religion beschlagenden Punkte bewilligt würden, antwortete er mit: nein. Diese Stellungnahme begründete er damit, daß die Herren ja selber sagen, das Vaterland müsse bei dieser Konstitution zugrunde gehen. Zu dem aber, was den Untergang des Vaterlandes nach sich ziehe und nach sich ziehen müsse, könne er sich nicht eidlich verpflichten. Er entfernte sich, die Regelung der Punkte politischen Inhaltes den andern Mitgliedern überlassend.[1]

---

[1] Faßbind-Kyd: Profangeschichte, S. 453, 455, 456. — Rueff: Begebenheiten, S. 82—83. — Band 3583 (Prozedur gegen Balthasar Holdener). Bundesarchiv Bern. — Über sein Auftreten an der Landsgemeinde vom

„Sobald die Landsgemeinde geendet war, sind gleich Schreiben nach Luzern, Zug, Aarau etc. abgeschickt worden, um den Franzosen alles einzuberichten, was vorgegangen war, was ich und andere geredet hatten.[1] So geschah es halt die ganze Zeit durch. Man wußte zu Basel pünktlich zu sagen, was zu Schwyz gepredigt worden, wer gepredigt etc. . . Sogar bis nach Paris wurden die Sachen von gewissen Sch— berichtet. Man hat alle erdenkliche List gebraucht, Briefe ins Ausland zu verschicken.[2] Weiber haben sie in „Fadenklungeln", Männer im Hutfutter vertragen. Diese und andere

---

21. August und tags darauf in der Kommission schreibt Faßbind: »Es kan mich ewig nicht reuen, gesagt zu haben, was ich gesagt habe, wie sauer es mich nachgehends zu stehen kommen ist, das ich die Konstitution so naif geschildert habe. Mein Eifer für die Religion und die Aufrichtigkeit mit welcher ich die Lage der Sache erzählt, hat die votanten verleithet, mich zu bestimmen, das ich die religiösen Angelegenheiten folgenden Tages mit den andern Commissierten auf Rathhaus zu Papier fassen soll, um sie dem Schauenburg zur Confirmation zu überschicken (die ich auch recht kräftig verfaßt habe), das wier bei dem alten christkatolischen, römisch-apostolischen Glauben ungestört gelassen und durchaus dabei geschonet bleiben, so das weder unsere Vereinigung mit dem Haupt der Christenheit, noch mit unserm rechtmäßigen Hirt getrennt werde, das alle Geistlichen und Ordensbrüder bei ihren Ämtern, Pfründen, Verrichtungen und Beruf, auch bei ihrer geistlichen Freiheit — immunität und jurisdiction ungekränkt gelassen werden, das nie keine Änderung weder in Glaubens— noch Moral— noch Disciplin—sachen uns aufgedrungen oder zugemutet werden, das die Kirchengüter und geistlichen Stiftungen unangetastet bleiben und gelassen werden." Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 453/454).

[1] Von Einheimischen, Agenten und andern helvetischen Beamten abgesehen, trafen auch Kundschafter von auswärts ein. So berichtete ausführlich über den Verlauf der Landsgemeinde vom 21. August tags drauf Johann Schürch von Weggis an den Regierungsstatthalter von Luzern. (Band 1088, S. 923—926. Bundesarchiv Bern).

[2] Jede der beiden Parteien hielt die ihr zugetanen auswärtigen Kreise über die Lage auf dem laufenden. Es geschah brieflich wie mündlich. Angehörige der Bauernpartei standen in lebhaftem Verkehr mit dem Komite der ins Ausland geflüchteten Schweizer und mit den in der Nähe der Grenze kommandierenden österreichischen Generalen. (Vergl. Ochsner: Kapuziner Styger, S. 100/101, 113). — Zufolge mündlich zugegangenem Berichte war General Hotze in Wangen im Allgäu schon am 23. August in Kenntnis gesetzt über die Vorfälle in Schwyz vom 18. d. M. (Ochsner: Kapuziner Styger, S. 112/113).

dergleichen Ränke haben das Volk billig aufmerksam und argwöhnisch gemacht und verleitet, Wachen aufzustellen, alles zu durchsuchen.

Weil man nicht sicher war, ob Schauenburg unserm Ansuchen willfahren würde, war notwendig, sich auf jeden Fall und Angriff verfaßt zu machen, um nicht unversehends von Küßnacht, Luzern, Zürich oder Einsiedeln her von den Franzosen überfallen zu werden. Denn alle diese angrenzenden Orte waren über uns aufgebracht, besonders die Zuger. Man schickte dann Boten nach Arth, Rothenthurm, Brunnen, Iberg und Alpthal, sie möchten auf guter Hut sein und ihr Ehrenwort geben, die Feinde nicht durchziehen zu lassen und den ersten Anfall mannlich aufzuhalten und im ereignenden Falle schleunigen Bericht erteilen. Das war aber ein verdrießliches Wesen. Wenn einige beruhigende Berichte brachten, so kamen schon wieder andere, das Gegenteil zu sagen, um alles zu verwirren." [1]

Über die Ereignisse in Schwyz vom 18. August erstattete von hier aus noch gleichen Tags Regierungsstatthalter Vonmatt dem Innenminister Rengger ausführlichen Bericht. Diesem legte er abschriftlich die fünf die Kapitulation ergänzenden Punkte bei.[2]

Darauf bezugnehmend schrieb der Minister am 20. August an das Direktorium, über das einzige Mittel, von dem man Erfolg erwarten könne, verfüge er nicht. Der Obergeneral sei einzuladen, an die Bewohner des Kantons Wald-

---

[1] Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 456, 458. — Vergl. S. 36 Anmerkung 1. — „Auf den Abend (den 21. August) wurde Lermen, daß bereits 8000 Mann Franzosen, besonders schwarze Husaren, in Küßnacht und Zug etc. angekommen, und Schweiz überfallen werden. Man brachte die Nacht in Schrecken und Ängsten zu. Den andern Tag den 22. erfuhr man, daß die Franzosen diesen Morgen um 2 Uhr statt sich in Einsidlen, wie angesagt war, zu vermehren, alle über Lachen dem Bodensee zugezogen, um die Österreicher an dem Eindringen in die Schweiz zu verhindern, wodurch die Furcht merklich wieder nachgelassen, und man baute wieder Schlösser auf fremde Hilfe." (Rueff: Begebenheiten, S. 83/84).

[2] Band 1088, S. 881—883. Bundesarchiv Bern. — Vergl. S. 45.

stätten eine Proklamation zu richten des Inhalts, daß die mit ihnen abgeschlossene Kapitulation sie auf die Konstitution verpflichte, diese den Bürgereid allen Helvetiern auferlege und sie (die Bewohner des Kantons Waldstätten), falls der Schwur verweigert werde, die Konstitution brechen würden, was ihm gebiete, die Waffengewalt anzurufen.[1]

Auf dies erging der Beschluß, daß die Volksrepräsentanten des Kantons Waldstätten eingeladen wurden, noch gleichen Abend sich zum Präsidenten des Direktoriums zu begeben, um mit diesem die zu treffenden Maßnahmen zu besprechen.[2]

Aus Schwyz waren Regierungsstatthalter und Unterstatthalter samt den Sekretären flüchtig gegangen. Als Träger der öffentlichen Gewalt blieb zurück die Verwaltungskammer, welche vor Abhaltung der Landsgemeinde des Amtes geledigt worden. Die übeln Folgen der Beschlüsse vom 21. August sich nicht verhehlend, richtete die Kammer noch gleichen Tags nachstehendes Schreiben an Schauenburg:

„Sie werden benachrichtiget seyn, daß unter dem Volke des ehemaligen Cantons Schweitz im Canton Waldstätten einige Besorgnisse erstanden, als wollte man demselben jene Kapitulation, die es mit Ihnen zu schließen das Glück hatte

---

[1] Einführung der helv. Verfassung. Widerstand gegen dieselbe und Herstellung derselben. Waldstätten 1798. Band 885, S. 79. Bundesarchiv Bern.

[2] Band 283, Sitzung vom 20. August 1798, S. 317. Bundesarchiv Bern.

Auf obigen Beschluß wird sich die Ausführung in Rueff: Begebenheiten, S. 84, beziehen: „H. Senator Carl Reding soll sich in Aarau mit größtem Nachdruck für sein Vaterland verwendet und sogar, da der Einmarsch der französischen Truppen bereits beschlossen war, fußfällig angehalten haben, daß man demselben nochmal verschonen sollte, welches eine solche Sensation beim Direktorium verursacht, daß man dem Obergeneral plötzlich einen Befehl durch Courier zugeschickt, um ihn vor dem Eindringen in Schweiz abzuhalten." — Auf den nämlichen Beschluß werden sich auch beziehen die Worte bei Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 458: „Landammann Carl Reding soll auf bittliches kniefälliges Anhalten bei der Regierung zu Arau vermögen haben, das unser Canton mit Einrückung französischer Truppen nochmals verschont worden."

und selbe der Großmuth der Fränkischen Nazion verdanket. nicht halten.

Da das Volk nach seinen Begriffen glaubte in dieser Capitulation, deren Aufrechthaltung es in allen Theilen wünschte, beinträchtiget zu seyn, so konnte es auf keine andere Weise zur Ruhe verbracht und über seine Besorgnisse gestillt werden, als bey einer solchen verlangten Volksversammlung, welche durch seine Deputierten ehevor mit Ihnen, Bürger General, die bemeldte Kapitulation getroffen hatte.

Da nun heute dieses Volk versammelt ware, so hat es sich aufs feyerlichste und ganz einmüthig erklärt, alle constitutionellen Behörden gebührend zu respectiren und vier Deputierte an Sie, Bürger General, abzuordnen, um bei denselben (demselben) mit aller Ehrerbietung den Befehl zu bewirken, daß dieser Capitulation, die Sie diesem Volke so großmüthig zugestanden, von keinen andern Authoritäten zu nahe getreten werde.

Wir ersuchen Sie somit, Bürger General, keinen irrigen Berichten Glauben beyzumessen, auch mit allenfalsigen Vorrücken der Truppen, das durch andere Ausstreuung veranlaßt sein möchte, inne zu halten, um welches wir Sie ganz inständigst und dringendst bitten."

Als Antwort schrieb Schauenburg am 6. Fructidor (23. August) aus dem Hauptquartier Bern, von den verschiedenen aufrührerischen Bewegungen, welche in Waldstätten stattgefunden, sei er schon beunruhigt gewesen. Die Verwaltungskammer könne versichert sein, daß es ihm Mühe mache, sich gezwungen zu sehen, wieder mit einem kriegerischen Aufzuge zu drohen. Der Brief, der ihm soeben zugesandt, gebe ihm die süße Hoffnung, sich nicht noch einmal in die unangenehme Notwendigkeit versetzt zu sehen, Männer zu bekriegen, die ihm ebensoviel Achtung, als Zuneigung eingeflößt. „So benachrichtige ich Sie, daß ich Ihren an mich gesandten Deputierten entgegen gehen will, um Ihnen aufs neue den Bruderkuß zu geben. Ich lasse auch aller Orten

hin den Befehl ergehen, daß die fränkischen Truppen keinen Schritt weiter vorwärts gehen sollen. Sie wissen, daß mein Versprechen heilig ist. Beruhigen Sie sich also, gehen Sie in ihre friedlichen Wohnungen zurück und zählen Sie auf meinen Eifer, diejenigen Rechte zu vertheidigen, so Ihnen die neue Constitution zugesichert hat, sowie auch mein eifriges Bestreben, Ihr Eigenthum zu schützen."

Gleichzeitig gab Schauenburg vom Inhalte des Briefes der Verwaltungskammer und von der an dieselbe abgegangenen Antwort dem Direktorium Kenntnis mit dem Beifügen, daß er folgenden Tags um eilf Uhr in Aarau eintreffen werde. Dann heißt es: „Je me flatte, que dans cette circonstance, comme dans toutes les précedentes, la loyauté helvétique saura résister à l'intrigue et que sous peu de jours vos braves montagnards seront reduits à leurs utiles traveaux. J'aurais certainement bien plus de plaisir à les embrasser qu'à leur faire du mal." [1]

Wie angekündigt, traf Schauenburg mit seinem General-Adjutanten Demont am Vormittage des 24. August in Aarau ein und begab sich in den Sitzungssaal des Direktoriums. Erst hier erhielt er Kenntnis von der Eingabe, welche gemäß dem Beschlusse der Rathausversammlung vom 18. August in Schwyz, Vonmatt an Minister Rengger übermittelte und wovon auch ihm hätte Abschrift zugestellt werden sollen. Im Anschlusse daran gelangten zur Besprechung „die gegen-revolutionären Bewegungen, die im Kanton Waldstätten sich abgespielt, die Mittel, so angewendet wurden, die neue Ordnung der Dinge zu stürzen, die Mönche und andere Feinde der Republik".

In der Frühe des 23. August waren die von der Landsgemeinde Schwyz bezeichneten vier Abgeordneten mit dem für Schauenburg bestimmten Schreiben nach Aarau verreist. Hier stießen sie am Nachmittage des 24. vor dem Direktorial-Gebäude auf den Obergeneral und seinen General-

---

[1] Band 885, S. 137/138, 123/124 (Kopie), 121/122. Bundesarchiv Bern.

Adjutanten. In Gegenwart der Direktoren brachten sie Schauenburg ihre Anliegen vor und übergaben ihm die Schrift. Nach all dem, so er am Vormittage gehört und gelesen, wird er auf den Bruderkuß verzichtet haben. Die Vier hieß man warten, indes drinnen die Militärs und Direktoren Beratung pflogen. Hineingelassen, baten die Abgeordneten, die sich über den Ernst der Lage nicht hinwegzutäuschen vermochten, man möchte ihren Mitbürgern, den Einwohnern des Distriktes Schwyz, für ihr konstitutionswidriges Verhalten Verzeihung erteilen. Allsogleich wurde ihnen der Beschluß des Direktoriums vorgelesen und Abschrift hievon eingehändigt. Der Beschluß lautete:

„1. Sie sollen sich sogleich wieder den durch die Konstitution gesetzten Gewalten, dem Statthalter, Unterstatthalter und Agenten, der Verwaltungskammer, Kantons- und Distriktsgericht unterwerfen und ihnen allen schuldigen Gehorsam erweisen.

2. Bis auf den 27. August abends sollen sie die Bürger alt Pannerherr Weber, Alois Frischherz, Fäßler alt Richter, Faßbind Pfarrer zu Seewen, Ceberg Pfarrer zu Lauerz, Karl Reichlin zu Schwyz, Janser, Bitzener und Leimer, alle drei von Morschach, als die vorzüglichsten Urheber der Unruhen dem Statthalter von Luzern gefänglich übergeben.

3. Der B. Balthasar Holdener, der aus Achtung gegen den General Schauenburg, an welchen er gesandt worden ist, frei nach Hause gelassen ist, soll sich bis auf den oben genannten Tag vor dem Statthalter zu Luzern stellen.

4. Alle die, welche sich diesem Beschlusse widersetzen, werden hierdurch als Verräter des Vaterlandes erklärt und werden als solche behandelt werden.

Obigem Beschlusse des Direktoriums fügte der französische Obergeneral mit eigenhändiger Unterschrift bei, daß, wenn dem Inhalte desselben nicht in der bestimmten Zeitfrist völliger Gehorsam geleistet werde, er sich von der zugestandenen Kapitulation frei und ledig ansehen und sogleich mit der unter seinem Befehle stehenden Armee die aufrüh-

rerischen Distrikte überziehen, und nicht nur gegen die Einwohner von Schwyz, sondern auch gegen die von Stans schleunige und exemplarische Maßregeln ergreifen und die Schuldigen zu schwerer Verantwortung ziehen werde, nachdem alle Mittel der Güte, die er so gerne bisher angewendet habe, fruchtlos von ihm versucht worden.[1]

Am nämlichen Nachmittage gelangte ein drittes und letztes Geschäft vor dem Direktorium zur Behandlung. Darüber steht geschrieben: Es erscheinen die Bürger Volksrepräsentant Reding und Franz Josef Schuler, Sekretär des bischöflichen Kommissars. Dieser erstattet Bericht über die Vorfälle in Schwyz. Er teilt mit, daß die erste Erregung, die zu Tage getreten, verursacht worden sei durch den vom Unterstatthalter erlassenen Befehl, ein Verzeichnis des gesamten Kirchenvermögens einzuweisen. Die Wirren in Stans hätten dann das ihrige getan. Fünfundzwanzig Männer seien zum

---

[1] Band 283, Sitzung vom 24. August 1798, Nr. 32 vormittags und Nr. 1 nachmittags. Bundesarchiv Bern. — Band 278, Sitzung vom 24 August 1798, S. 20. Bundesarchiv Bern. — Band 885, S. 139/140. Bundesarchiv Bern.

Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 458/459: „Er (Schauenburg) war schon zur Abreise fertig, als sie dort (in Aarau) eintrafen und empfieng sie nach seiner Art in stolzem gebietherischem Tone, er gab wenig gute Worte, doch sagte er, er wolle das verlangte gewähren, so wenig es die Schwyzer um die Regierung verdienen, doch nicht anderst als auf die Bedingnisse hin, daß man ihm 10 Personen ausliefere, um ins Gefängnis gelegt zu werden nämlich . . . (folgen die Namen) . . . Er fügte auch bei, daß sie sich bis den 27ten August unfehlbar zu Luzern einfinden sollen, widrigenfalls werde er sein Versprechen auch nicht halten und drohte unserm Kanton mit Mord und Brand. Auf demüthige Vorstellung, daß es auf diese Zeit fast nicht möglich, wiedersetzte er hastig, sie sollen Tag und Nacht reisen, er müsse es auch." — Rueff: Begebenheiten, S. 91/92, läßt irrigerweise die Schwyzer Abgeordneten mit Schauenburg in Luzern zusammenkommen und berichtet, daß der Obergeneral ihnen ein sehr höfliches Schreiben übergeben habe. Dieses „höfliche Schreiben" deckt sich jedoch nicht mit dem Beschlusse des Direktoriums vom 24. August, sowie nicht mit der Erklärung, die Schauenburg diesem Beschlusse mit eigenhändiger Unterschrift beisetzte. Es deckt sich auch nicht mit den Maßnahmen, welche Genannter sowie das Direktorium in der Zeit ab 21. August getroffen hatten.

Kapuzinerkloster gezogen und hätten den Kapuzinern gegenüber Drohungen ausgestoßen, weil die zur Eidesleistung bereit gewesen. Sonntags hätten sich vierundzwanzig Mann von Unterwalden nach Schwyz begeben und dem vier Louisdor angeboten, der ihnen den Aufenthalt des Statthalters angeben könne. Der aber, wie der Unterstatthalter hätten sich auf diese Zwischenfälle davongemacht. Dienstag Landsgemeinde, an welcher Bürger Schuler, zum Landammann erwählt, viel Mut und Patriotismus entwickelt, um die Ruhe wieder herzustellen. Volkswunsch sei, es möchte dem Eide die Formel beigefügt werden: ohne Nachteil der katholischen Religion und der mit General Schauenburg abgeschlossenen Kapitulation. Außer den bereits zur Anzeige gelangten Schuldigen nannte der Berichterstatter noch Franz Blaser und Josef Schilter.[1] Anderseits hätten sich die Gemeinden Arth und Muotathal sehr gut gehalten.

Auf dies wurden die Bürger Reding und Schuler eingeladen, auf den folgenden Tag einen schriftlichen Bericht einzuweisen mit Angaben darüber, welche sich gegenüber dem Vaterlande verfehlt und welche sich um dasselbe verdient gemacht.[2]

Als feststehend darf angenommen werden, daß die im Direktorialbeschlusse vom 24. August genannten zehn Personen von Senator Reding und Chorherr Schuler denunziert wurden.[3]

---

[1] Vom Kantonsgericht Waldstätten wurde verurteilt ein Josef Schilter. Band 283, Sitzung vom 13. November 1798, Nr. 6. Bundesarchiv Bern.

[2] Band 283, Sitzung vom 24. August 1798 nachmittags, Nr. 3. Bundesarchiv Bern. — Der verlangte Bericht konnte nicht aufgefunden werden.

[3] Da die Verwaltungskammer die angeklagten Morschacher nach Luzern zu zitieren hatte und lediglich mit deren Familiennamen sich nicht zurechtfinden konnte, ersuchte sie am 26. August das Direktorium um Kenntnisgabe der Vornamen. (Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 979). Auf ein Gesuch des Regierungsstatthalters von Luzern, es möchten ihm die Taufnamen der Morschacher Janser, Bizener und Leimer mitgeteilt werden, beschloß das Direktorium am 29. August, daß die Taufnamen der Genannten bei Senator Reding einzuholen seien. (Band 283, Sitzung vom 29. August 1798, Nr. 4. Bundesarchiv Bern).

Die am 20. August stattgefundene Besprechung der Volksrepräsentanten von Waldstätten mit dem Direktorium über die für diesen Kanton zu ergreifenden Maßnahmen hatte zur Folge, daß vorderhand davon abgesehen wurde, Truppen einrücken zu lassen. Dafür erließ tags drauf das Direktorium eine Proklamation für den Kanton Waldstätten. Versucht wurde darin die gegen Konstitution, Kapitulation und Bürgereid sich geoffenbarten Bedenken zu zerstreuen. In ernsten Worten wurde auf die Folgen des Widerstandes gegen die Verfassung hingewiesen. „Weigert ihr euch dessen (des Eidschwurs), so habt ihr die Constitution nicht angenommen, so brecht ihr die von dem fränkischen Obergeneral mit euch abgeschlossene Kapitulatton und berechtigt denselben seine Truppen in eure Mitte zu führen."

Aus dem Hauptquartier Bern richtete gleichen Tags Schauenburg einen Aufruf an die Bewohner der ehemaligen kleinen Kantone. Darin heißt es:

„Obschon es schmerzhaft für mich ist, euch an Zeiten zu erinnern, die ich in die tiefste Vergessenheit begraben möchte, so sehe ich mich doch genöthigt, euch die Versprechungen wieder vor Augen zu legen, die ihr eingegangen seyd, als nach einem unnöthigen Widerstand ihr euch zur helvetischen Konstitution vereiniget habt. Ihr äußertet damals Sorgen über die freye Ausübung euerer Religion; eine freymüthige und redliche Erklärung zerstreute sie bald. Man zeigte Euch, daß eben diese Konstitution die Freyheit des Gottesdienstes feyerlich verspricht, und indem sie die Rechte von allen sichert, nur Gehorsam gegen die Gesetze fordert, die von euern Repräsentanten gegeben wurden.

Hat der Erfolg dieser Erklärung nicht entsprochen? Die Mönche des Klosters Einsiedlen ausgenommen, welche das Loos des Krieges unserer Willkühr unterwarf, und die sich immer als besondere Feinde der französischen Revolution gezeigt hatten; sind nicht euere Altäre, euere Geistlichen, euer Land respektiert worden?

Warum denn erfüllet ihr nicht die Bedingnisse eines durch gegenseitige Übereinstimmung bestätigten Vertrags? Warum zögert ihr, euch den Pflichten zu unterwerfen, die das Vaterland allen seinen Söhnen auferlegt?

Ganz Helvetien hat den Eyd geleistet, der neuen Konstitution getreu zu sein und unter dem Schutz des Gesetzes vereinigt zu bleiben. Überall wurde dieser Eyd mit dem aufrichtigsten Biedersinn geleistet, und ihr wollt die einzigen seyn, die euere Herzen dem allgemeinen Zutrauen schliessen? ... Ihr werdet mich endlich nicht zwingen wollen, alle nöthigen Mittel zu ergreifen, um die öffentliche Ruhe zu handhaben.

Denn ich muß es euch erklären; wenn ihr gegen meine Erwartung die Stimme eueres Direktoriums und seiner Beamten mißkennen und die Gesetze nicht vollziehen solltet, dann wird die französische Armee die obersten Gewalten von Helvetien unterstützen, um die Ordnung in euern Gegenden wieder herzustellen und sie vor den Schrecknissen der Anarchie zu sichern." [1]

Die Proklamation des Direktoriums, welche am 24. in der Pfarrkirche Schwyz zur Belesung gelangte, hatte Eindruck gemacht „und sehr viele, die die Sache überspannet, zum Verstand gebracht. Aber noch weit mehr stillete es, da diesen Abend ein Offizier vom General Schauenburg hieher geschickt worden, mit der Versicherung, daß keine französischen Truppen das Land betreten werden, wenn man sich ruhig verhalte."

Zweifelsohne hatten die vier Abgeordneten schon in Aarau Kenntnis erhalten von den Proklamationen des Direktoriums und Schauenburgs, sowie von der verfügten Sperre. Matt und müde kamen sie in der Nacht zum 26. zu Hause an.

Am folgenden Morgen verlas man in der Kirche den Direktorialbeschluß vom 24. August. Darauf wurde Gemeinde

---

[1] Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 927/928. 937, 938. — Band 885. S. 109/111. Bundesarchiv Bern.

gehalten. Richter Balthasar Holdener erklärte, daß er ohne Bedenken nach Luzern gehen werde, daß er seinen Fehler jetzt erkenne und auch dort bekennen wolle.[1]

Nachmittags erhielt Kaplan Faßbind eine Vorladung vor den bischöflichen Kommissar Reding, der ihm den Beschluß des Direktoriums eröffnete und ihm gebot, demselben ohne Weigerung sich zu fügen. Das Bedenkliche des ihm anbefohlenen Schrittes und die daraus sich ergebenden Folgen voraussehend, machte Faßbind Gegenvorstellungen. Er glaubte, der Gemeinde den Entscheid überlassen zu müssen, ob sie zufrieden sei, daß er gehe. Zum Nicht-Gehen behielt er sich aber ausschließlich die Freiheit vor, „weil weder Kommissari, noch Gemeinde, noch Regierung befehlen konnten, mich in augenscheinliche Todesgefahr oder — zu stürzen."

---

[1] Rueff: Begebenheiten, S. 91/92. — Faßbind-Kyd: Profangeschichte. III. Band, S. 459.

In der von Martin Gasser für Balthasar Holdener am 19. Oktober an das Kantonsgericht Waldstätten schriftlich eingereichten Verteidigung heißt es: „Da der Br. Holdener wider seinen Willen als Deputierter an Obergeneral Schauenburg, um alle Punkte der Capitulation schriftlich zu erhalten, (geschickt worden), hat er nach seiner Rückkehr in der Pfarrkirche dem Volk die relation abgestattet, sagte er unter anderm: Ich weiß nicht, wie sehr der Kommandant in Zug wieder mich aufgebracht war, wie sehr der Obergeneral Schauenburg mir gedrohet. Ich bin wirklich zur Gefangenschaft nach Luzern verurteilt. Weib und Kinder, Ehr und Gut, Leib und Leben sind in größter Gefahr; gehe ich nicht freywillig nach Luzern, so förchte ich für Euch weit schrecklichere Folgen, wiederrechtliche Gewalt, Übertrettung der Konstituzion, Mißhandlung der Regierung — der Untergang meines Vaterlands. Nein lieber will ich gehen. Euch Bürger ermahne ich, seyd ruhig und still, erweiset der Regierung Ehre und Gehorsam nach Gebühr." (Band 3583 (Prozedur gegen Balthasar Holdener von Schwyz-Perfiden). Bundesarchiv Bern).

Volksrepräsentant Weber erstattete folgenden mündlichen Bericht: er sei zu Schwyz gewesen, als die vier zu Obergeneral Schauenburg entsandten Abgeordneten zurückgekehrt mit dem Befehl des Direktoriums, den Aufständischen einzuschärfen, einige der Urheber des Aufruhrs auszuliefern. Der Abgeordnete Holdener, einer der Angeschuldigten, habe erklärt, daß er sich als Gefangener stellen werde. Die andern habe er ermahnt seinem Beispiele zu folgen, dem vier nachgekommen seien. (Band 283, Sitzung vom 30. August 1798, Nr. 19. Bundesarchiv Bern).

Pannerherr Alois Weber und Alois Frischherz „haben sich mit den Ihrigen schon auf und davon gemacht, weil sie schon Wind davon bekommen hatten und wohl merkten, wie die Sache angelegt war.“ Fäßler, Reichlin und Pfarrer Ceberg beriefen sich auf Faßbind, mit Sagen, wenn der nicht gehe, würden auch sie zu Hause bleiben. „Ich sah also wohl, daß das ganze Wetter auf meinen Kopf geleithet war, und was dann Mißbeliebiges durch meine Weigerung übers Vaterland deswegen kommen würde, mir zur Last würde gelegt werden. Ich entschloß mich dann, doch nicht ohne innern Widerstand, für mein Vaterland ein Opfer zu werden, koste es Leben oder Freiheit, Ehre und Gut. Es kamen zwar selbigen Abend über 50 Mann zu mir ins Haus zu Seewen und anerboten sich mir zu Hilf und Schutz; sie mißrieten mir zu gehen. Allein ich stellte ihnen die Sache vor, wie ich sie fand und sagte ihnen, warum ich gehe und zu was ich entschlossen sei.“

Vor die Verwaltungskammer berufen, legte man Faßbind nahe, daß er sich in Luzern zu stellen habe. Er bemerkte zwar, daß man ihn hierzu nicht zwingen könne, aus Liebe zum Vaterlande jedoch sei er entschlossen zu gehen. Nur müßten ihn die Herren für Ehre, Habe, Gut, Leib und Leben sicher stellen. Sie entschuldigten sich aber, daß dies nicht in ihrer Gewalt stehe.[1]

Noch gleichen Tags schrieb die Verwaltungskammer an den Regierungsstatthalter des Kantons Luzern:

„Auf das erste Ansagen sogleich ganz freyen Stücken gar willig und fertig dem Sie betreffenden Direktorialbefehl zu gehorsammen, stellen sich vor Ihnen die hiesigen Bürger Faßbind Pfarrer zu Sewen, Zeberg Pfarrer zu Lowerz, Karl Richli, Richter Fäßler und Balthasar Holdener. . . Denn wenn wir Ihre ganz freywillige Stellung und Unterwerfung, in welchem auch ohne es zu sagen das offenbarste Bekenntniß

---

[1] Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 459—461.

liegt, wie über alles Lieb Ihnen Ihr Vaterland und angelegenst seine Rettung seye, in Betrachtung ziehen, wenn wir nach genauester Erforschung Ihres Fehlers eben nicht das arge und boshafte eines wirklichen Aufrührers, sondern nur aus Unverstand und Inbegriffen von Religion und Vaterlandspflichten während der Abwesenheit des Regierungsstatthalters und sämtlichen Personale hiesiger Vollziehungs-Authorität, entstandenen Schwermerey gewahren, so fällt so viel von derselben Häßlichkeit hinweg, daß wir sie ganz zuversichtlich zur Nachsicht, Milde und Güte Ihnen Bürger Statthalter empfehlen dörfen, um so mehr da noch ehnder weilen großmüthige Gnadenausübungen nicht nur auf das Herz des erforderten, sondern auf das des ganzen Volkes groß zur Liebgewinnung der jtzigen Regierung wirken wird. Und da wir überzeugt sind, daß mehrere unter denen vor Sie gestellten, die Ihnen zugetraute Schuld nicht auf sich lasten haben, so müssen wir auch für diese ganz vorzüglich zu Ihnen das Wort sprechen".[1]

5. Kaplan Thomas Faßbind als Staatsverbrecher.

Versehen mit einem obrigkeitlichen Passierschein, traten die Fünf: Ceberg, Faßbind, Holdener, Reichlin und Fäßler am 27. August die Reise an.[2] In Brunnen stellten sich drei aus den Geschlechtern Janser, Inderbitzin und Leimer ab

---

[1] Band 885, S. 159. Bundesarchiv Bern.

[2] Der Passierschein lautete:

Wir Präsident und Mitglieder der Verwaltungs-Kammer des Cantons Waldstätten, in der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Schwitz den 27. August 1798.

Ersuchen allen die so zu ersuchen sind die hiesigen Bürger Faßbind Pfarrer zu Sewen, Zeberg Pfarrer zu Lauerz, Balthasar Holdener, Karl Richli und Richter Fäßler.

Als durch einen Directorial Befehl vor die Cantonsstatthalterschaft in Luzern beschiedene, dahin frey passieren zu lassen.

Der President: (sig.) Franz Schmid.

(Band 885, S. 161. Bundesarchiv Bern.)

Morschach ein. Doch wollten sie noch zuwarten, bis sie wußten, ob sie gemeint seien, indem nur der Geschlechtsname ohne Taufname gemeldet worden, und mehrere aus genannten Geschlechtern in Morschach wohnten.

Um 1 Uhr schifften sich die von Schwyz Gekommenen, die nichts anderes, als was sie auf dem Leibe trugen — der Seewer Kaplan hatte noch das Brevier und ein Vermögensverzeichnis mitgenommen — bei sich hatten, ein und landeten nach ziemlich stürmischer Fahrt abends 7 Uhr in Luzern. Von Wachen, mit Über- und Untergewehr versehen, wurden sie zum Statthalter Rüttimann geführt.[1]

Dem war Faßbind kein Unbekannter. Denn vor ihm hatte am 24. August Josef Leodegar Amrhein von Engelberg auf „Anmuthung" des Unterstatthalters von Waldstätten Bericht abgelegt: „Das in Schwyz eine starke Revolution herrsche, dergestalten daß, wenn jemand seine Gedanken über die Neue Constitution frey äußere, man ihme sage, er seye ein Franzos, man solte ihn verschießen, und daß die Meisten Unruhen auf anstiftung Einiger Geistlicher Entstehe, welche das Volk aufhezen. . . Die Anführer unter den geistlichen seye zu schwiz der helfer Richmut und der Caplan zu seben (Seewen). . ." [2]

Bereits am 25. August hatte das Direktorium den Regierungsstatthaltern von Waldstätten und Luzern Kenntnis gegeben über die Maßnahmen, welche gegen die Aufständischen in der Innerschweiz getroffen worden. Der von Luzern erhielt Auftrag, die sich vor ihm stellenden Personen zu verhören und den Verbalprozeß ungesäumt nach Aarau zu schicken.[3]

---

[1] Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 462. — Rueff: Begebenheiten, berichtet S. 94, daß die drei Morschacher am 28. nach Luzern verreist seien und sich dort gestellt hätten. — Vergl. S. 63.

[2] Band 1088. S. 731. Bundesarchiv Bern. — Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 956.

[3] Band 283, Sitzung vom 25. August 1798, Nr. 10. Bundesarchiv Bern.

Von Rüttimann weg wurden die fünf Schwyzer auf Verlangen noch gleichen Abend General Schauenburg, der sich in Luzern befand, zugeführt. Dieser „empfieng uns sehr trotzig, wollte von keiner vernünftigen Entschuldigung was hören, machte uns bittere Vorwürfe, zerriß das Empfehlungsschreiben, so man uns mitgab und befahl uns im Jesuiten Kloster ins Gefängniß zu legen.“ [1]

Spät, abends 9 Uhr, schrieb Rüttimann an das Direktorium:

„Aus der beigelegten Kopie eines Beschlusses, den ihr den Abgeordneten des Distrikts Schwiz ertheilet habet (Beschluß vom 24. August), habe ich entnommen, welche Persohnen dieses Distrikts mir gefänglich überliefert werden sollen; diesen Augenblick sind 5 davon hier angelangt. Ich werde mir angelegen sein lassen, den Auftrag, den ihr mir in Rücksicht dieser Angelegenheit ertheilt, in die genaueste Vollziehung zu setzen, nur muß ich Euch bemerken, daß es mir schwer fällt, Verhöre mit Persohnen vorzunemmen, da die Verschiedenheit ihrer Anklagen, auch wie mehr oder weniger sie zur Empörung mögen beigetragen haben, weder bestimmt angegeben, noch genügsam vom Statthalter der Waldstätten selbsten aufgezeichnet sind, indessen werde ich mit seiner Beihilfe in dieser Sach alles leisten, waß mir möglich ist. Ich legge hier das Schreiben und den Passeport der vorberufenen Persohnen bei, und erwarte darüber Euere fernere Verhaltungsbefehle. . .“

Dazu schrieb am folgenden Morgen um 5 Uhr Rüttimann einen zweiten Brief, worin er meldete, alt Landammann (alt Pannerherr) Weber habe ihm berichtet, er wende sich direkt an das Direktorium, und Frischherz sei nicht erschienen. Doch bestehe Hoffnung, sich ihrer zu bemächtigen.

Die Zustellung beider Briefe besorgte Schauenburg mit der Notiz: „Le prefet national de cette commune (Lucerne)

---

[1] Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 462. — Rueff: Begebenheiten, S. 93, schreibt irrig, Faßbind sei in Luzern beim bischöflichen Kommissar Krauer einlogiert worden.

vous rend compte par le même courier de l'arrivée de deux prêtres et trois autres matin (!) du cidevant Canton de Schwitz. . ." [1]

Diese Berichte entgegennehmend, beschloß noch gleichen Tags (28. August) das Direktorium:

1. Das Kantonsgericht Waldstätten soll in Zug zusammenberufen werden.

2. Die in Luzern gefangen sitzenden Urheber der Unruhen sollen nach Zug gebracht und dort durch das Kantonsgericht beurteilt werden.

3. Das Kantonsgericht wird auch alle diejenigen beurteilen, die durch die Prozedur schuldig an den Unruhen werden erklärt werden.

4. Alle Schriften, welche auf die Angelegenheiten Bezug haben, sollen dem Kantonsgericht eingehändigt werden.

5. Dem Justizminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.[2]

Dem fügte das Direktorium bei: „Ihr erhaltet beyliegend einen die Beurtheilung der Unruhestifter im Distrikte Schwyz betreffenden Beschluß, dessen Vollziehung Euch aufgetragen ist. Ihr werdet dem Kantonsgerichte von Waldstätten den Gang anzeigen, den es bey dieser Prozedur zufolge der Konstitution zu befolgen hat und darauf achten, daß derselben genau nachgekommen werde. Insbesondere werdet Ihr dem öffentlichen Ankläger die Instruktion ertheilen, daß er auf den Ersatz aller Kosten durch die Urheber der Unruhen schließe und das Urtheil an den Obersten Gerichtshof appelliere, wenn nicht nach der Strenge der Gesetze sollte geurtheilt werden." [3]

Ungesäumt wurde dem Auftrage nachgekommen. Denn noch an demselben Tage schrieb Justizminister Meyer an den

---

[1] Band 885, S. 157, 205. Bundesarchiv Bern. — Briefe und Akten des Regierungsstatthalters Juli—August 1798, Nr. 632. Staatsarchiv Luzern.

[2] Band 885, S. 209 (deutsche Kopie). Bundesarchiv Bern. — Band 283, Sitzung vom 28. August 1798, Nr. 4 (französisch). Bundesarchiv Bern.

[3] Band 885, S. 211 (Kopie). Bundesarchiv Bern.

Präsidenten des Kantonsgerichts Waldstätten, die Verfassung sei in den Bezirken Schwyz und Stans durch konter-revolutionäre Bewegungen verletzt, und durch Aufwiegelungen die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden. Den Gesetzen habe Kraft gegeben werden müssen, um der drohenden Anarchie vorzubeugen und selbst die Folge eines Bürgerkrieges zu hemmen, welche die größten Unglücke über unser Vaterland gebracht. Es sei nun nach der hergestellten Ruhe an der Gerechtigkeit, dieselbe zu befestigen. Verbrechen seien begangen worden. Ihre Unbestraftheit würde zu neuen Verbrechen aufmuntern. Das Kantonsgericht werde dieselbe gesetzmäßig gegen die Urheber und Mitschuldigen anwenden. Auf der andern Seite aber werde sie den Unschuldigen beschützen und den ruhigen und friedliebenden Bürger verteidigen, damit die Gerechtigkeit ungestört ihre Sprüche ausfallen könne. So habe das Vollziehungsdirektorium durch einen Beschluß, den der Regierungsstatthalter mitteilen werde, das Kantonsgericht nach Zug zusammenberufen. Damit dann aber auch der Gang der Gerechtigkeit gesetzmäßig vor sich gehe, werde der Kantonsgerichtspräsident unterrichtet, daß ein Ausschuß des Bezirksgerichtes in Zug den Informativprozeß über die Angeklagten anheben und vollenden solle. Gegen alle Urheber, Begünstiger und Mitschuldige dieser konter-revolutionären Bewegung würden Verhaftsbefehle ausgestellt. Der öffentliche Ankläger werde aus dem vervollständigten Informativprozeß die Anklageakten vor das Kantonsgericht bringen, welches dann nach dem 93. Artikel der Verfassung zuerst über jeden Angeklagten insbesondere untersuchen werde, ob der Fall der Anklage statthabe oder nicht. Finde bejahende Beantwortung dieser Frage statt, seien die Suppleanten einzuberufen, welche mit den Kantonsrichtern das Kriminal-Tribunal bilden, das über die Schuld der Angeklagten und ihre Strafe abzuurteilen hätte. Diesen Sitzungen habe der Unterstatthalter fleißig beizuwohnen. Den Angeklagten sei ein Verteidiger nach ihrer Wahl zu gestatten. Nach Art. 94 der Verfassung stehe ihnen das Appellations-

recht an den Obersten Gerichtshof offen, welches ihnen förmlich anzuzeigen sei.[1]

Nachdem am 28. auch noch die drei Morschacher eingetroffen, berichtete Rüttimann an die Verwaltungskammer Waldstätten am 29. August, daß er diesen Morgen, da er von Aarau die nötigen Belege erhalten, in Beisein seines Kollegen Vonmatt die vorläufigen Examen mit den Angeklagten vorgenommen habe. Morgen werde er sie wohlbewahrt laut Auftrag des Vollziehungsdirektoriums nach Zug zu Handen des Kantonsgerichts Waldstätten übersenden.[2]

Gleichen Tages schrieb Josef Franz Schuler, Chorherr und bischöflicher Kommissariatssekretär,[3] an Regierungsstatthalter Vonmatt:

---

[1] Faszikel Gerichtswesen, Verhöre, Urteile etc. F I und II 1798—1803. Waldstätter Archiv Zug.

Der IX. Titel der Verfassung der helvetischen Republik vom 28. März 1798 handelte von den Staatsverbrechen. Art. 93 lautete: „Jede Anklage wegen Staatsverbrechen, wegen Dienstfrevel, Veruntreuung, directen oder indirecten Bestechung, gehört vor den Gerichtshof des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, oder, wenn dieser Ort nicht angegeben ist, vor den Gerichtshof des Orts, wo der Hauptbeklagte seine gewöhnliche Wohnung hat. Dieser Gerichtshof untersucht vor allem, ob der Fall einer Anklage stattfinde; in diesem Falle beruft er seine Suppleanten zu sich und macht mit ihnen einen peinlichen Gerichtshof in erster Instanz aus." Art. 94 lautete: „Wenn durch den Verurteilten oder durch den öffentlichen Ankläger an den Obersten Gerichtshof appelirt wird, so soll dieser wie das untere Gericht verfahren und das Endurtheil nicht anders als mit Zuziehung seiner Suppleanten aussprechen. (Strickler: Amtliche Sammlung, I. Band, S. 582).

Wenn der Polizei- und Justizminister für Untersuch und Aburteilung der der konter-revoluzionären Bewegung wegen Angeklagten dem Kantonsgerichte Wegleitung erteilte, war dies nicht überflüssig. Erst am 5. Februar 1799 legte namens der Kommisson Kuhn dem Großen Rate ein Gutachten über das Kriminalgerichtswesen (Strafprozeß) vor. Das peinliche Gesetzbuch (materielles Strafrecht) wurde vom Großen Rate am 1. April und vom Senate am 4. Mai 1799 beschlossen. (Strickler: Amtliche Sammlung, IV. Band, S. 393 ff.).

[2] Faszikel: Gerichtswesen. Waldstätter Archiv Zug.

[3] Josef Franz Schuler wurde 1783 Frühmesser in Schwyz, 1795 Sekretär des bischöflichen Kommissars Reding, 1796 Kanoniker in Bischofzell. (Kyd: Kollektaneen, V. Band, S. 570).

„Es befinden sich unter der Zahl derjenigen, die wegen den bekannten Unruhen unsers Vaterlandes sich in Luzern verantworten sollen, auch zwei Priester, nämlich Pfarrer Ceberg zu Lowerz und Kaplan Faßbind von Sewen.

So wenig das hiesige bischöfliche Kommissariat ihr Benehmen rechtfertigen will, so sehr glaubt es verbunden zu sein, Sie, Bürger Statthalter, inständigst zu bitten, daß das Verhör dieser beiden Priester befördert und ihnen erlaubt werde, zu ihren Amtsstellen baldigst zurückzukehren, damit sie ihre Berufspflichten wiederum ausüben, und sowohl zur Ehre Gottes als zum Nutzen ihrer anvertrauten Gläubigen tätig wirken mögen.

Da sie für das allgemeine Wohl des Vaterlandes freiwillig und unverzüglich dem Verlangen des helvetischen Direktoriums Folge geleistet, so läßt es sich mit Grund hoffen, daß sie künftig sich bestreben werden, auch andere zum Gehorsam der Gesetze und Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu ermuntern. Mißbegriff, schiefe Ideen, Mangel an Kenntnis oder Beurteilungskraft sind gewiß die einzigen Grundursachen jener Fehler, die man ihnen zur Last legt. Überzeugung und Belehrung werden sie also ohne Zweifel bessern. Das Kommissariat, welches verspricht, auf diese und andere Priester ein wachsames Auge zu haben, empfiehlt Ihnen hiermit beide so viel es vermag und wiederholt die Bitte, daß Sie für Schonung und baldige Freilassung derselben sich bestens verwenden wollen. Dieses wird zur Ruhe unsers Vaterlandes, welches nun zur Stille und guten Ordnung zurückzukehren beginnt, sehr viel beitragen, und sie können zuversichtlich auf den steten Dank der sämtlichen Priesterschaft rechnen."

Mit andern Geschäften stellte dieses Schreiben der Regierungsstatthalter von Waldstätten ab Luzern am 31. August dem Direktorium zu mit folgenden Begleitworten: „Bey dieser Veranlassung übersende ich Ihnen eine Suplique für die arrestierten Geistlichen im Nahmen des Commissariats von Schwiz, von der Verwaltungskammer mir eingeschlossen zu-

geschikt. Ich habe der Verwaltungskammer geantwortet, mir sey jeder nach Maß seines Verdienstes, Weltliche und Geistliche, empfohlen und nach diesem Maß werde ichs bey jeder höhern Behörde thun.“ [1]

Darüber schritt das Direktorium zur Tagesordnung.[2]

Neuerdings befaßte sich mit den in Luzern in Haft Befindlichen die Verwaltungskammer. Versehen mit einem Beglaubigungsschreiben derselben erschienen am 1. September Präsident Weber und Vizepräsident Schuler der genannten Kammer vor dem Direktorium. Nachdem sie Mitteilungen über die Unruhen gemacht, welche einen Teil des Kantons erfaßt und noch erfassen und über die Maßnahmen gesprochen, welche zu treffen seien, um ein weiteres Umsichgreifen der konter-revolutionären Pest zu verhindern, erinnerten sie daran, daß in Schwyz jegliche vollziehende Gewalt fehle und baten deshalb Regierungsstatthalter wie Unterstatthalter auf ihre Posten zurückzubeordern, damit die Munizipalität schleunigst organisiert werden könne. Dann stellten sie das Ansuchen, es möchte das Kantonsgericht wieder in Schwyz tagen, mit der Begründung, daß ein Lokalwechsel mit großen Unkosten verbunden sei und die Gemüter verstimme. Ferner wurde gebeten, es möchten die gefangengehaltenen zwei Priester vor ein anderes Gericht, als vor dasjenige ihres Kantons gestellt werden. Weiter sprachen sie den Wunsch aus, die Gerichtssitzungen bei geschlossenen Türen zu halten, da bei öffentlichen Verhandlungen Unzukömmlichkeiten zu erwarten seien in einem Lande, „où la vengeance ne trouve que trop de moyens de se satisfaire.“ Endlich stellten sie das Gesuch, es möchte nach erfolgter Aburteilung eine allgemeine Amnestie erteilt werden.

Das Direktorium entsprach den Wünschen auf Wiederherstellung der vollziehenden Gewalten und Verhandlung bei geschlossenen Türen. Dagegen hielt es seinen Beschluß

---

[1] Band 885, S. 362, 365. Bundesarchiv Bern.

[2] Band 283, Sitzung vom 3. September 1798, Nr. 6. Bundesarchiv Bern.

auf Verlegung des Sitzes des Kantonsgerichtes nach Zug aufrecht. Von der Hand wies es auch das Begehren, es möchten die zwei Priester an ein anderes Gericht gewiesen werden. Schließlich erklärte das Direktorium, die Frage des Erlasses einer allgemeinen Amnestie erst nach erfolgter Aburteilung in Beratung ziehen zu können.[1]

Unter Bedeckung durch dreißig Reiter wurden die fünf Angeklagten — die drei Morschacher blieben in Luzern zurück — am 2. September nach Zug zu Handen des dortigen Unterstatthalters transportiert. Bezug nehmend auf den Beschluß des Direktoriums vom 28. August bemerkte Rüttimann im Begleitschreiben, daß er die nähere Auskunft über Führung des Prozesses mitteilen werde. Dann hieß es weiter: „Es ist der Wille des helvetischen Vollziehungsdirektoriums, daß diese Gefangenen in genauer Verwahrung gehalten, aber leutselig ihnen solle begegnet werden. Ich bin aber überzeugt, daß ihr eines solchen winks nicht bedörfet, um die Pflichten der Menschlichkeit zu erfüllen.“ [2]

In Zug kam Balthasar Holdener ins Gefängnis auf dem Rathause. Richter Fäßler und Karl Reichlin wurden im Spital, Ceberg und Faßbind, jeder in einem besondern Zimmer, im Schulhause untergebracht.[3]

Wohl seltsame Erinnerungen und Bilder tauchten im Geiste der fünf Gefangenen auf, Erinnerungen, die zu dem hinüberführten, was die Zukunft Ungewisses in sich barg, als gleichen Tags, es war ein Sonntag, das Fest der Eidesleistung in Zug mit Pomp begangen wurde.[4]

---

[1] Band 283, Sitzung vom 1. September 1798. Nr. 3. Bundesarchiv Bern.

[2] Rueff: Begebenheiten. S. 94. — Briefe und Akten des Regierungsstatthalters August—November 1798, Nr. 681. Staatsarchiv Luzern. — Faszikel: Gerichtswesen. Waldstätter Archiv Zug.

[3] Rueff: Begebenheiten, S. 94.

[4] Die „Zürcher Zeitung“ schrieb in Nr. 72 vom Mittwoch den 5. Herbstmonat 1798:

„Zug. Sonntags den 2ten Sept. Abends kam General Schauenburg und General-Adjutant Demont hieher, übernachteten im Ochsen, und wurden von allen obrigkeitlichen Personen bewillkommt. Der General

Am 3. September begann das Verhör mit Thomas Faßbind. Aus den Depositionen über seine persönlichen Verhältnisse ergibt sich, daß er von seiner Mutter ungefähr 18000 Gl. geerbt hatte und das Patrimonium für ihn von 1000 Gl. im Spitale zu Schwyz lag.

Dann nahm die Einvernahme den Fortgang.

„Frage 13: Was in seiner Gemeind, seit der Annahme der helvetischen Constitution, begegnet, vorgefallen, und wie er sich dabey betragen?

Antwort: In seiner Gemeind seye zwar nichts vorgefallen, außer daß letzthin Mißvergnügen in seiner und übrigen Gemeinden entstanden, da das Volk nicht genugsam unterrichtet gewesen in was und wieviel Punkten die Schauenburgische Capitulation bestanden.

F. 14: Was für ein Benehmen er dabey gepflogen?

A.: Dazu habe er selbst gerathen, nähern Unterricht zu nehmen, jedoch mit Gezimmenheit,

F. 15: Was darauf erfolget?

A.: Habe der Auflauf zu schwyz verursachet, was dort begegnet, wisse er nicht.

F. 16: Was er von der Eidesleistung gehalten, und wie er sich diesfalls betragen?

---

hatte befohlen, es sollten zehn der unruhigsten Köpfe aus Schweiz dem Statthalter Rüttimann von Luzern ausgeliefert werden. Fünfe derselben stellten sich, die übrigen, unter denen auch Graf Weber ist, nahmen die Flucht. Die 5 Staatsgefangenen wurden nach Zug gebracht, um ihnen hier vom Distrikts Gericht den Prozeß machen zu lassen. Den 1.ten dies haben wir von Gen. Schauenburg das unten eingerückte Schreiben erhalten. — Der Bürgereid ward sehr bereitwillig und feyerlich geleistet. Auf einer Bühne um den Freyheitsbaum her brannten aus 4 Vasen Rauchwerke, und eine Pyramide mit Inschriften und Sinnbildern ward von jungen Mädchen bekränzt; man sang patriotische Lieder, begann und endigte den Zug mit Gottesdienst und ließ nichts ermangeln, was den Tag freudig machen konnte. Er ward mit Mahl und Tänzen beschlossen. Bey'm Schwur selbst strekten die Kapuziner die Hände zum höchsten. . .

Generalquart. in Bern d. 13. Frukt. im 6. Jahr (30. August).

Der Obergeneral an die gesezlichen Gewalten der Gemeinde Zug.

Bürger! Genöthiget gegen ihre (Ihre) irregeführten Nachbarn strenge Maaßregeln die mir allezeit äußerst zuwider sind, zu ergreifen, fand ich bey ihnen (Ihnen) sehr kräftige Trostgründe. . ."

A.: Über erst- und letztes Wort habe er gar keinen Anstand, über die Worte Freyheit und Gleichheit aber, weil solche zerschieden ausgelegt werden können, einigen Anstand gefunden.

F. 17: Was für ein Anstand er dann über die Wort Freyheit und Gleichheit habe?

A.: Man wisse nicht, wie mans verstehen könne.

F. 18: Was für ein Begriff er denn davon habe?

A.: Weil die Sage gehe, daß bey dieser Regierung große Unkösten seyen, und in den Worten Freyheit und Gleichheit nach allem Vermögen zu unterstützen, ihme sehr schwer falle, den Eid nicht (!) billigen zu können.

F. 19: Was er dann vom Eide halte?

A.: Er, so wie er glaube, seine Begriffe die mehrste von seinem Land, daß solcher mit Restriction der Kapitulations-Punkten zu verstehen seye.

F. 20: Was der Eid zuwieder der Capitulation laute?

A.: Daß sie zu Schwyz die Capitulation dahin gemacht, beim Christ-Catholisch- und römischen Kirchen und Glauben ganz unbedingt bleiben, und die Priester bey den Pfründen und derselben Functionen unabänderlich seyn zu können, hingegen den 6ten Constitutions-Artikel weit anders umfassender und der Eid dergleichen seye.

F. 21: Warum er nach Luzern verlangt, und dort in Arrest gelegt worden?

A.: Seye ganz anderst berichtet worden; Kastenvogt Abegg von Seewen habe ihm gestern acht Tage gesagt, daß auf dem Plaz zu Schwyz gesagt oder verlesen worden, daß der General Schauenburg 10 Mann zur Auslieferung verlangt und im wiedrigen Fall werde dem Vaterland großes Übel wiederfahren; eine Stunde nachher habe er vom Commissari die schriftliche Weisung erhalten, sich nachmittag um 2 Uhr bey ihme einzufinden, der dann ihme den Anzeig gemacht, sich Montag Abends Verlangtermassen zu Luzern einzufinden, wozu er eingewilliget.

F. 22. Was dann die Ursach seye, daß er dahin verlangt, und was Ihn bewogen, dahin zu gehen?

A.: Um das Vaterland zu retten, warum er aber dahin geforderet worden, wisse er nicht, mit Nachbringen, daß er letzter Lands-Gemeind vorgebracht, daß man sonderlich trachten, und alles wohl aufwerfen solle, damit die Religion gesichert bleibe.

F. 23. Wie er seinen Gemeindsgenossen oder andern angerathen?

A. Mit Vorbehalt der Capitulations-Punkten, übrigens es jedem überlassen, indem er kein Pfarrer noch Seelsorger seye.

F. 24. Bei was Anlaß er wegen der Eidesleistung offentlich geredet?

A. Nirgends als wie schon gemeldt an der Landsgemeind.

F. 25. Wer zu ihm gekommen, und sich diesfalls besprochen?

A. Franz Blaser von Kaltbach.

F. 26. Was er mit ihm gesprochen?

A. Daß die Eides-Leistung auch ihm schwer falle, wegen der nicht genugsam zugesicherten Religion.

F. 27. Ob er mehrere wisse?

A. Marti Beeler, Peter Blaser, Domini Maurer, Richter mettler.

F. 28. Wann, und wie oft, ob bey Tag oder bey Nacht selbe bey ihm gewesen?

A. Meistens am Abend aber nicht sämtlich.

F. 29. Was er mit ihnen zu thun gehabt?

A. Haben von den vorwaltenden Angelegenheiten gesprochen.

F. 30. Was er diesfalls in der Christenlehre vorgetragen?

A. Es seyen izt aufloser, er werde aber nichts desto weniger die Christliche Lehre, wie immer vortragen, er scheue sich nichts.

F. 31. Wen er unter den Auflosern verstehe?

A. Spionen.

F. 32. Wen er und was für Leuth für Spionen halte, und von wem derley angeordnet zu seyn meyne?

A. Kenne keinen, man sage aber es sollen seyn.

F. 33. Wer solches aussage?

A. Seye die allgemeine Sage.

F. 34. Wenn er nun keine kenne, und keine Begründte oder bestimmte Aussage wisse, warum er derley Ausdrücke brauche?

A. Wisse es aus andern Pfarreyen, daß derley bestehen. vermuthe desnahen, daß auch bey ihm seyen.

F. 35. In was für Pfarreyen denn solche seyen und woher er solches wisse?

A. Pfarrer von Ingenbohl habe ihme gesagt, daß die Agenten spionen haben, die abhorchen müssen, was geprediget, und geredt. und dann solches hinterbringen müssen.

F. 36. Was in den Zusammenkünften in seinem Haus vorgegangen und was über und wieder den Eid unterredt worden?

A. Wisse, außert schon gesagtem nichts anders."

Ein zweites Verhör wurde mit Kaplan Faßbind am 4. September aufgenommen, mit nachfolgenden Fragen und Antworten.

„F. 1. Wo er den Samstag vor der Lands-Gemeind gewesen?

A. Seye den ganzen Tag zu Haus gewesen.

F. 2. Wo er von dem Landschreiber Sutter die Capitulations-Punkten ablesen gehört?

A. Theils an der Lands-Gemeind theils auf dem Rathhaus.

F. 3. Wann auf dem Rathhaus?

A. Am Tage nach der Lands-Gemeind.

F. 4. Was ihn veranlaßte auf das Rathhaus zu gehen?

A. Habe durch den Läufer die Anzeig bekommen dahinzugehen.

F. 5. In was für Absichten und auf wessen Befehle er dahin gefordert worden?

A. Muthmaßlich von der Commission, zu der er an der Lands-Gemeind ernamset worden seyn soll; um mit übrigen Mitgliedern die Capitulations-Punkten bestimmt auszudrücken; seye aber nur bei Erörterung des ersten Punkten gewesen und dann abgetretten, weilen übrige nicht die Religions-Sache berührten.

F. 6. Was er hiezu beyzutragen?

A. Habe hinzugesetzt, daß noch weder in Religion, noch Lehr, noch Sitten, und noch Disziplin Sachen unserer Religion kein Eintrag noch Veränderung geschehen solle, auch daß die Geistlichkeit bei ihrer Jurisdiction, Immunität, Abhängigkeit vom römischen Stuhl, und unserm Bischof ungestöhrt gelassen werde.

F. 7. Ob und was ferners diesfalls verhandelt, und wegen dem Eid vorkommen?

A. Nachgehends habe Landschr. Sutter ihme inqusit befragt, ob er denn, wenn diese Punkten zugesichert den Eid leisten wolle, worüber er geantwortet, daß er dennoch Anstand nehme, weilen die allgemeine Sag gehe, daß das Land die Unkösten zu bestreiten nicht im Stand, und hiermit sich zu etwas, das ihm unmöglich scheine, nicht wolle verbinden; seye auf dieses abgetretten.

F. 8. Wo er den 20t. Augst gewesen?

A, Könne sich nicht erinnern.

F. 9. Ob, und bey was für Geistlichen Zusammenkünften er gewesen?

A. Erinnere sich an Steinerberg an der Versammlung gewesen zu seyn.

F. 10. Was dort verhandelt worden?

A. Der Herr Pfarrer Ceberg habe ihn zu einer casuistischen Conferenz dahin eingeladen, und man habe dort über die Eidesleistung sich besprochen, die meisten befunden, daß mit reservation der Kapitulationspunkten könne

geschworen werden. Er inquisit aber dazumahl dessen noch nicht genugsam belehrt worden.

F. 11. Da er dazumal noch nicht genugsam belehrt, ob er es nun izt seye?

A. Man werde es wohl müssen, wenn mans nicht anders machen könne.

F. 12. Ob er, da die Constitution angenommen, nun auch ferners Bedenken trage, den bürgerlichen Eid unbedingt abzulegen?

A. Ja, jedoch mit Vorbehalt Gott und die Religion.

F. 13. Was für eine Censurschrift von der Eidesleistung habe er von Cur her?

A. Seye des Inhalts, daß der 6te Constitutions-Artikel sehr zerschieden ausgelegt werden könne, desnahen die Religion wohl vorbehalten, und ausgedungen werden müsse.

F. 14. Wie er diese Schrift erhalten?

A. Habe selbe von einem Geistlichen Herrn, als Anton von Hospital zu Flüelen helfer, erhalten.

F. 15. Was für Briefwechsel er diesfalls mit solchem gepflogen?

A. Seye gut Freund mit ihm ohne schriftliche Unterhaltung.

F. 16. Wem er solches mitgeteilt?

A. Niemand als dem Pfarrer Zeberg und dem Komissari zu schwyz, und Decan im Muthathal. Glaube, daß der Decan solches nicht einmal gelesen, Commissari habe gesagt, das lasse sich wohl bedenken. Zeberg habe nichts dagegen gehabt.

F. 17. Wo ers wirklich habe?

A. Habe solches zu Haus und seye nicht gedruckt, sondern nur schriftlich, gläublich in einer schwarzen Brieftasche.

F. 18. Was für derley Schriften er noch ferners bey Haus habe?

A. Keine andere als vorgedachte.

F. 19. Ob, und was, und wie oft er an der Lands-Gemeind geredt?

A. Habe zweymal geredt. das erstemal vorgebracht, daß Secretair Kaiser zu ihm ins Haus gekommen und gesagt, daß in den Capitulations-Punkten die Annahme der Constitution enthalten seye, über das habe er geantwortet, daß sie die Constitution mit Vorbehalt der Kapitulations-Punkten angenohmen, und daß er, Secretaire Kaiser, über die ehemalige Regierung und Regenten sehr geschmähet habe, daß ihm, Inquisit sehr geschmerzt habe. Das zweyte mal hab er über den letzten Punkt des 6t. Constitutions-Artikels eine Erklärung gegeben, daß, wenn der Nexus, mit dem Papst und Bischof sollte abgeschnitten, und solches darunter verstanden wäre, so streite das wieder die Catholische Religion.

F. 20. Ob, und was ihm versprochen worden, wenn er Eid leiste?

A. Niemals nichts.

F. 21. Ob er in gestrig und heutigem Verhör die Wahrheit gesagt?

Mit Wissen nichts, anders." [1]

Auch mit den andern Gefangenen wurden die Verhöre aufgenommen. Sie lieferten reichlich Stoff zur Beurteilung der unruhigen Augusttage.[2]

Der mitangeklagte Alois Frischherz blieb, weil ins Ausland flüchtig gegangen, unfaßbar.[3] Alt Pannerherr Weber, welcher der Aufforderung nicht Folge geleistet, schrieb von Baden aus an den Statthalter von Luzern, mit Staunen habe er vernehmen müssen, daß er als Aufwiegler zur Rebellion angeklagt sei. Er beteuerte seine Unschuld. Der Brief wurde durch das Direktorium dem Präsidenten des Kantonsgerichts

---

[1] Band 3582 (Prozedur gegen Thomas Faßbind). Bundesarchiv Bern.

[2] Bände 3582 und 3583. Bundesarchiv Bern.

[3] Als die Kaiserlichen im Vorsommer 1799 in die Schweiz eindrangen, tauchte Frischherz in seiner Heimat wieder auf. (Ochsner: Kapuziner Styger, S. 333).

Waldstätten überwiesen. Am 10. September erteilte ersteres den Statthaltern von Linth, Sentis und Zürich Befehl, den in Lachen gemeldeten „cidevant comte Weber" zu verhaften und nach Aarburg abzuführen.[1] Diesem gelang es jedoch rechtzeitig die Grenze zu überschreiten.[2]

Auf der Liste der eidscheuen Priester stand auch der Schwyzer Pfarrhelfer Xaver Reichmuth. Nachdem Ceberg und Faßbind am 27. August nach Luzern gereist, fürchtete er auch für sich. Mit einem alten Passe versehen, begab er sich folgenden Tags in Begleitung des unverpfründeten Arther Geistlichen Alois Bürgi nach Zug, angeblich willens nach Konstanz weiterzureisen, um dort über die Zulässigkeit der Eidesleistung Erkundigungen einzuziehen. In Zug ließ man die beiden jedoch nicht durch. Sie kehrten daher wieder um und machten eine Wallfahrt nach Rigi-Klösterli[3]. Nach dem Falle Nidwaldens floh Reichmuth ein zweites Mal, wurde aber in Glarus aufgefangen und am 15. September nach Schwyz zurückgebracht. Da legte man ihn im Spital in Ver-

---

[1] Briefe und Akten des Regierungsstatthalters Juli-August 1798, Nr. 632. Staatsarchiv Luzern.

[2] Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 1204. — Ochsner: Kapuziner Styger, S. 176.

[3] Im Hospiz Rigi-Klösterli pastorierte der Kapuziner P. Rogerius Inderbitzin aus Schwyz, ein ausgesprochener Gegner der neuen Ordnung und unruhiger Geist. (Faßbind: Alterthümer, II. Teil, Fol. 226/227. Kantonsbibliothek Aarau. — Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 442). — Schon am 10. Juli hatte der Regierungsstatthalter von Luzern an seinen Amtskollegen von Waldstätten geschrieben: „Mir ist Bericht gefallen, das der Patr. Rogeri Capuciner auf dem Rigiberg wider die neue Ordnung der Dinge aufwieglerische Reden und Predigen hatte. Ich glaubte meiner Pflicht angemessen zu seyn, Euch hievon schleunige Anzeige zu thun und Euch zu ersuchen, auf diesen Geistlichen ein genaues und sorgfältiges Augenmerk zu tragen." (Briefe und Akten des Regierungsstatthalters Juli-August 1798, Nr. 132. Staatsarchiv Luzern). — Vergl. Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 650. — P. Bannwart: Maria zum Schnee auf dem Rigiberg, im 15. Bande des Geschichtsfreundes, Einsiedeln 1859, schreibt S. 140: „Der P. Exdefinitor Rogerius Bitzener, ein vaterländischer Mann, der sich vor seinen Feinden und Verfolgern in Schwyz hieher (Rigi-Klösterli) geflüchtet, ward als Ruhestörer auch hier verdrängt."

haft und eröffnete gegen ihn Klage wegen Anstiftung zur Eidesverweigerung.[1]

Am 11. September erschien vor Regierungsstatthalter Vonmatt in Zug Husaren-Leutnant Cruno mit dem Befehle des General-Adjutanten Rheinwald, die Gefangenen von Schwyz in die Festung Aarburg abführen zu lassen. Durch Beschluß des Kantonsgerichtes Waldstätten vom 7. September waren jedoch Ceberg, Fäßler und Reichlin vorläufig auf freien Fuß gesetzt worden. Der Statthalter erbat sich daher vom Direktorium Weisung, die dahin ging, daß dem Befehle Rheinwalds Folge zu geben. Unter starker militärischer Begleitung traten Faßbind und Holdener am 14. September den Weg nach Aarburg an.[2]

Inzwischen erfolgte der Fall Nidwaldens. Der bewaffnete Zuzug dorthin[3] war mit ein Grund, daß am Vormittage des 12. September die Franken in Schwyz einzogen.[4] Zur Begrüßung gingen ihnen die Patrioten entgegen. Vier von den Einwohnern, die ihm als hauptsächlichste Aufwiegler verzeigt wurden, ließ Schauenburg nach Aarburg abführen. Vor Ankunft der Franken setzte eine panikartige Flucht ein. Gerade, als am 13. September der Freiheitsbaum neben dem

---

[1] Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 463/464, 482. — Band 3582 (Prozedur gegen Pfarrhelfer Reichmuth). Bundesarchiv Bern.

[2] Einführung der helv. Verfassung. Widerstand gegen sie und Herstellung derselben. Linth und Waldstätten 1798—1799. Band 870, S. 21. Bundesarchiv Bern. — Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S, 462. — Rueff: Begebenheiten, S. 94.

[3] Nach den namentlichen, von den Agenten dem Distriktsstatthalter eingereichten Verzeichnissen waren aus den Kirchgängen Schwyz, Sattel, Steinen, Ingenbohl und Morschach nach Unterwalden zu Hilfe gezogen 132 Mann. (Band 870, S. 35. Bundesarchiv Bern).

[4] Am 8. September brachte der Justizminister dem Direktorium einen Brief des Regierungsstatthalters von Waldstätten zur Kenntnis, zufolge welchem Briefe der Distrikt Schwyz neuerdings am Vorabende eines bewaffneten Aufstandes stehe. Auch hätten zwölf sog. Volksabgeordnete bei der Verwaltungskammer vorgesprochen und verlangt, daß das Kantonsgericht sich in Schwyz besammle und die Gefangenen in Zug freizulassen seien. (Band 283, Sitzung vom 8. September 1798, Nr. 17, Bundesarchiv Bern).

Rathause wieder aufgestellt wurde, führte französisches Militär Unterwaldner, wie Vieh an Seile gebunden, vorbei, um sie auswärts in die Gefängnisse zu legen.[1]

Der folgende Tag galt der Eidesleistung in Schwyz. Sie wird beschrieben:

„Die Abschwörung des Bürgereides wurde in unserer Pfarrkirche unter folgendem, traurig feierlichem Gepräng von etlich hundert Männern geleistet. Dabei mußten alle Geistlichen des ganzen Landes, sogar auch die Capuciner erscheinen und stuhnden in einem Halbzirkel auf dem Chor. Dabei fand sich auch die weltliche Regierung ein, alle constituierten autoriteten, die Verwaltungskammer mit rothen Schärpen oder Schlingen, das Cantonsgericht mit grüner und das Distriktsgericht mit gelber geziert. Sie versammelten sich auf dem Rathaus, von welchem sie sich in langem Zug Paar und Paar in die Kirche begaben. Nach vollendetem Gottesdienst, wo sie ihre Stelle auch auf dem Chor einnahmen, der ehemalige Landvogt Franz Bitzener von Ibach, jetzt Oberagent vertratt in Abwesenheit des Cantonsstadthalters von Matt das Präsidium, verlas ab der Kanzel die Eidesformel (die alle anwesenden nachsprechen mußten) nachdem er vorher eine pathetische Rede gehalten hatte (Gottlob das ich dieser Ceremonie nicht habe beiwohnen können nach geleistetem Eide wurden die Kanonen gelöst, das ganze französische Militär stuhnd unter den Waffen und 24 Stuck stuhnden aufgepflanzt. Es haben aber in unserm Land mehr als die Hälfte um nicht zu schwören, sich allweg versteckt) und türkische Musik gemacht und jeder Bürger (so nannte man nun alle Indufidien) der den Eid abgelegt mit Namen und Geschlecht eingeschrieben. actum 10 Uhr den 14. 7bre als am hl. † Fest. Um 12 Uhr speisten die Constituierten autoriteten und französischen Offiziere, und alle Geistlichen etc. auch die anwesende Generalitet beim Hirzen.“ [2]

---

[1] Kyd: Kollektaneen, V. Band, S. 2.

[3] Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 480/481.

Von andern Vorkommnissen abgesehen, hatten die Erhebung Nidwaldens und die damit im Zusammenhang stehenden Geschehnisse zur Folge, daß man Mühe fand, die „Staatsbrecher" in den Gefängnissen zu unterbringen. Diesem Umstande, sowie der Tatsache, daß eine erhebliche Anzahl von Angeschuldigten ins Ausland flüchtig gegangen, war es zuzuschreiben, daß die Rechtssprechung einen schleppenden Gang nahm. Das blieb Schauenburg nicht verborgen. Aus dem Hauptquartier Zürich schrieb er am 28. September an das Direktorium, daß nach dem Beschlusse der Gesetzgebenden Räte die Rebellen und vorzüglich die Urheber und Begünstiger der Verschwörung kriminell verfolgt und nach der Konstitution abgeurteilt werden sollen. Er werde dem Platzkommandanten von Aarburg Befehl erteilen, die Gefangenen, welche seiner Aufsicht unterstellt seien, den Gerichten zur Verfügung zu stellen. Angeschlossen übermittle er auch ein Verzeichnis der Inhaftierten mit Angaben über Tag und Grund der Verhaftung.[1]

Zu diesem Schreiben nahm das Direktorium am 3. Oktober Stellung. Maßgebend hierfür war, daß das Gesetz eine unverzügliche Strafe der Schuldigen fordere, die Menschlichkeit jedoch die Verlängerung einer unnötigen Gefangenschaft verabscheue, und daß der Obergeneral die Überliefe-

---

Wie es bei der Aufstellung der Bürgerliste und Leistung des Eides wohl hin und wieder zugehen mochte, darüber rapportierte Distriktsstatthalter Josef Franz Büeler von Rapperswil am 30. September 1798 an den Regierungsstatthalter des Kantons Linth. „Bei Errichtung der Bürgerliste auf die Eidesleistung drang sich wenigstens hierorts eine sehr wichtige Bemerkung auf. Die dahin bezügliche Verordnung bestimmte nämlich, daß alle welche 20 Jahre in der Schweiz gelebt, den Eid leisten sollen. Da erschienen aus allen Schlupfwinkeln hervor Schleifer, Keßler, Vogler etc. und dergleichen und wollten helvetische Bürger werden. Dies Orts war man hierin so behutsam als möglich, aber man mußte bemerken, daß gewiß in der ganzen Republik eine Menge zu helvetischen Bürgern aufgetragen wurden, mit denen man eher hätte über die Grenzen fahren sollen." (Polizeisachen. Politischer Zustand der Kantone. Verdächtige Personen. Band 1744, S. 89. Bundesarchiv Bern).

[1] Vergl. Beschluß der Gesetzgebenden Räte vom 20. September 1798 bei Strickler: Amtliche Sammlung, II. Band, S. 1189 ff.

rung der in den Kerkern von Aarburg sitzenden eilf Personen aus dem Kanton Waldstätten an die Gerichte verlange.

Demzufolge wurde beschlossen:

1. Der Regierungsstatthalter des Kantons Aargau ist beauftragt, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit die in den Gefängnissen zu Aarburg sich befindenden eilf Personen aus dem Kanton Waldstätten unter genugsamer Bewachung über Luzern nach Schwyz gebracht werden, wo sie dem Kantonsgericht übergeben werden sollen, um ihren Prozeß unverzüglich anzuheben.

2. Dem Justizminister ist aufgetragen, dem Kommandanten von Aarburg zu schreiben, damit dieser dem Befehl des Obergenerals zufolge die oberwähnten eilf Gegen-Revolutionäre dem Regierungsstatthalter des Kantons Aargau überliefere.

3. Auch wird er bei dem Regierungsstatthalter des Kantons Waldstätten Bericht einziehen, ob dieselben zu Schwyz an einen sichern Ort gebracht werden können und welche Vorkehren für ihre Aufnahme getroffen werden.

4. Im Falle bei ihrer Ankunft in Luzern, in Schwyz die notwendigen Einrichtungen noch nicht beendigt wären, um sie dahin zu bringen, so sollen sie einstweilen in den Gefängnissen von Luzern verwahrt werden.

5. Alle Schriften, die sie betreffen, sollen an den Regierungsstatthalter von Waldstätten gesandt werden, der sie dem öffentlichen Ankläger einreichen wird.[1]

Von Aarburg wurden Faßbind und Holdener nebst einer Anzahl Unterwaldner in viertägigem Marsche unter militärischer Bedeckung über Luzern nach Schwyz geführt, wo sie Sonntag den 14. Oktober, als am Kirchweihfeste, eintrafen. Einige, auf Fürbitte von dessen Verwandten in der Schmiedgasse auch Faßbind, setzte man im Kapuzinerkloster, andere im Zeughaus in Haft. Am folgenden Tage traf

---

[1] Band 870, S. 90/91, 105 (Kopie). Bundesarchiv Bern.

wieder ein Transport von acht Unterwaldnern ein. Am Abend wurde Pfarrhelfer Reichmuth des Arrestes entlassen, mußte jedoch zu Hause bleiben, mit der Weisung, ruhig zu bleiben, sich nicht außer Landes zu begeben und auf jeden Ruf zu erscheinen.[1]

Am 16. Oktober erfolgte in Schwyz, wohin das Kantonsgericht wieder übersiedelt war, neuerdings ein Verhör mit Faßbind.

Frage. Ob er sich erinnere mit H. Caplan Keyser in Stans in Correspondenz gestanden zu seyn?

Antwort. Ja, einmal habe er ihme geschrieben.

F. Ob dieses der Brief seye, so ihme sub Lit. A vorgewiesen worden?

A. Ja.

F. Ob er sonsten mit ihm in Correspondenz gestanden?

A. Nein. Der Anlaß seye gewesen daß er 3 lateinische Büchlein von ihm gehabt habe, die er ihm wieder zurückgeschickt.

Der vorerwähnte, Faßbind vorgewiesene Brief, welcher auf dem Rücken die Adresse trug: „Admodum Reverendo clarissimo ac Doctissimo Domino Jacobo Kaiser pro tempore primissario Ecclesiæ Parochialis in Stannes existenti Domino ac Patrono suo venerandissimo Stanz" hat folgenden Wortlaut:

Admodum Revende Domine Domine et Patrone gratiosissime.

Summas gratias habeo pro liberis tam amanter mihi mutuo concessis, utor hac occasione eos transmittendi ne privet ipsis Dominatio sua. Officia mea reciproce cordialiter exhibeo; liceat mihi verbum sciscitari quod circumstantias in præsentiarum spectat. Nobis Sacerdotibus in Valle Suits existentibus et vobis in Subsilvaniensi degentibus juramentum quantumvis præstandum obtendit, nonnulli horrent

[1] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 241. Stiftsarchiv Einsiedeln. — Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 489. — Rueff: Begebenheiten, S. 114.

id facere gravibus ducti rationibus. nonnulli sub quibusdam restrictionibus et cum quibusdam protestationibus idem præstare non aberunt, præsertim, ut fertur, capucini. En rerum perturbationem et animorum discrepantiam quam sane autumare jam a longo tempore dificile non fuit. voluerunt quondam omnes servare Religionem intactam. sed circa integritatem imperitantium et jurantium excutiunt non prævidentes vel potius prævidere volentes rem capitulationis vel jam serio et repetitis viribus violatam esse, vel deinceps violutam iri et verbis subdolis nos circumveniri. rem gratissimam præstaret mihi, si Sacerdotum Subsilvaniensium sensus et mens patefieret, quanto enim plures obnubantium essent, tanto major ad resistendum vis. econtra quo minor numerus non jurantium eo periculosior evadet res. animus rusticorum fere omnium est, non jurare, sed quidam homines dira negantibus juramentum præsagiunt. oporteret omnino ut Clerus 3 cantonum animis concordaret vel quasi saltem (equidem ad bonum) ideoque innotescere deberet invicem nostra sentiendi ratio. Quid incolæ vallis uraniæ facient et quid Clerus ibi existens? rogo mihi sive oretenus sive scriptotenus prælatorum præsertim responsionem impertiri et pro sua prudentia et mea consolatione non dedignetur qui corde integro et sincero ad cineres usque permanet.

Dominationis vestræ devotissimus servus

Sewen 11. Aug. 98 Jos. Th. Fsb.[1]

---

[1] Band 3582 (Prozedur gegen Thomas Faßbind). Kopie. Bundesarchiv Bern.

Die den Akten beigegebene deutsche Übersetzung lautet:

Wohlerwürdiger Herr Herr und verehrtester Gönner.

Durch diese Gelegenheit übersende ich Ihnen ihre Bücher, sie sollen selbe nicht länger mehr entbehren, die sie mir so freundlich geliehen haben. Ich danke Ihnen recht sehr dafür, und werde meine Schuldigkeit gegen sie zu beobachten wissen.

Nun sey es mir erlaubt, im Vertrauen ein Wort mit Ihnen zu reden, welches die gegenwärtige Zeitumstände betrift.

Wir Schweizer und Unterwaldner Geistliche werden auf unterschiedliche Art angehalten, den Bürger-Eyd zu leisten. Viele beschweren sich darüber aus wichtigen Gründen dies zu thun; einige hingegen machen

Wie gelangten die helvetischen Behörden in Besitz dieses Briefes? Nach dem Falle Nidwaldens ging auch Frühmesser Jakob Kaiser flüchtig. Wie gegen die andern Rebellen, wurde auch gegen ihn das peinliche Verfahren eröffnet. Außer ihm wurden auch alt Pannerherr Weber, Fürsprech Alois Frischherz, Christof Betschart, Paul Styger, Pfarrer Käslin, Pfarrhelfer Lussi, insgesamt über dreißig aus den Distrikten Schwyz, Einsiedeln, Sarnen und Stans auf den 22. November und dann wieder auf den 12. Dezember 1798 vor das Kantonsgericht Waldstätten nach Schwyz geladen.[1] Allein schon zuvor, am 20. September, hatte Schauenburg aus dem Hauptquartier St. Urban dem Direktorium geschrieben, dieses habe durch den Statthalter von Aarau das Ver-

---

sich nichts daraus, unter einiger Abänderung und gewissem Vorbehalt zu schwören, besonders die Kapuziner, wie man sagt. Sieh da, welche Verwirrung der Dinge und Verschiedenheit der Gemüther! Das hat man aber längst schon leicht einsehen können. Es schreyen freilich alle, unsere Religion soll unangetastet bleiben, aber sie sehen nicht, daß die Diener derselben, wenn sie schwören, in ihren Gerechtsamen gekränkt werden, sehen nicht oder wollen es nicht sehen, daß unsre Kapitulation entweder schon oft und zuwiederholtenmalen verlezt worden ist, oder doch die größte Gefahr läuft verlezt zu werden, und daß wir mit List und Trug umgeben sind.

Sie würden mich Ihnen unendlich verpflichten, wenn Sie mir den Geist und die Gesinnungen der Unterwaldner Geistlichkeit bekannt machten. Der Widerstand ist dann nur um so viel mächtiger, je größer die Anzahl der Eidscheuen ist, wie kleiner hingegen die Widerspenstigen sind, desto gefährlicher ist unsere Sache. Die Bauren sind sonst gut gesinnt, und wollen nicht schwören; aber gewisse Leute schwazen ihnen allerhand für schröckliche Dinge vor, wenn sie den Eid verweigern. Darum halte ichs für sehr nothwendig, daß die Geistlichen der 3 Kantone eines Sinnes sey, oder doch wenigstens scheine. (Es ist ja doch nur zum Guten) und deswegen sollten wir einander fleisig unsere Gesinnungen mittheilen.

Was werden die Urner für Minen machen und die Geistlichkeit allda?

Ich bitte Sie recht sehr zu meinem Troste gegenwärtigem Überbringer eine schriftliche oder mündliche Antwort zu übergeben, für die ich ihnen Zeitlebens mit aufrichtigem Herzen danken werde.

Sewen den 11. Aug. 1798. Dero ehrfurchtsvollster Diener

Jos. Th. F.

[1] Zürcher Zeitung Nr. 87 vom 31. Weinmonat und Nr. 97 vom 8. Dezember 1798.

zeichnis derjenigen Personen erhalten, die der Teilnahme am Aufstande in den kleinen Kantonen verdächtig seien. Er bitte die Verhaftung derselben vornehmen und die Sigel auf deren Papiere legen zu lassen.[1]

Über die mit Faßbind gepflogenen Verhöre machte die Kanzlei des Kantonsgerichtes zu Handen des öffentlichen Anklägers am 16. Oktober folgende Zusammenstellung:

„1. Daß er dem Volke den Bürgereyd als gefährlich der Religion vorgehalten.

2. Leuthe in seinem Hauß, die er aber nur als privativ und nicht als sämmenthafte Besuche angibt, über diesen Gegenstand und in Bezug auf die ächte Bewandtnus der Kapitulations Punkten zu bringen, unterhalten.

3. Ist er in die Kommission den 22ten Augst berufen worden, daselbst über den Eyd und Capitulation seine anstößigen Begriffe vorzutragen.

4. Auch an der Landsgemeind den 20. (21.) Augst auf erhabenem Ort gestanden, und dem Volk vorgetragen: daß der B. Secretaire Kaiser Ihme in seinem Hauß angesucht habe, die Constitution seye in den Capitulations-Punkten begriffen und also angenohmen: daß er über die alte Regierung und die Regenten geschmäht habe.

5. Daß er zweyemal vor dem Volk an der Gemeinde das Wort geführt habe. Er daß 2te mall in Betreff des 6ten Puncten der Constitution vorgetragen, wann der Nexus mit dem Pabst und dem Ordinari Bischof darunter verstanden werde, so finde er diesen Articul der catholischen Religion zuwider.

6. Hat er vorgestellt daß diese Capitulations-Punkten dahin erläutert werden sollen, daß die Immunität der geistl. Jurisdiction, und die Unabhängigkeit mit der Unveränderlichkeit der Religion vorbehalten seyn solle.

7. Ist er von der Landsgemeind zu einem Ausschuß wegen Berichtigung der Capitulation ernamset worden, und

---

[1] Band 870, S. 63. Bundesarchiv Bern.

nach der Gemeinde als solcher bey dem Ausschuß beygewohnt.

8. Bey der Conferenz am Steinerberg, welche der pfarrer Zeberg von Lauwerz wegen der Eides Beschwöhrung angestelt, hat er sich wider solche geäußert und ist auf diese Stunde des Begrifs, daß die Constitution nur Bedingnißweise mit den Capitulations-Punkten im District Schweiz angenohmmen, und daß der 6te Punkt der Constitution in dem paragraffe der fremden autorität über die Begriffe der Lehre der Religion zuwider, und daß Man den Eid nur schwören müsse, weil nichts anderes zu machen seye. Der Punkt in der Anklage, daß er in der öffentlichen Christenlehre gesagt, Man habe ihme zwingen wollen, den Bürgereyd für gut zu halten, ist auf selben nicht erwiesen.

In dem Verhör den 16ten 8bre gestehet er einmall dem Kaplan Kaiser in Stanz geschrieben zu haben, welcher Brieff Ihme vorgelegt, und er selbigen anerkannt hat. Dessen Inhalt die Eydsbeschwörung als verdächtig auf die Religion als von betrüglichen Vorstellungen verfaßt vorstellte, und daß er eine Vereinigung der Geistlichkeit der drey Kantone wünschte. Alles nach Inhalt des Brieffs vom 11ten Augstm. 1798."

Ohne Orts- und Zeitangabe, jedoch während seiner Inhaftierung zu Schwyz und zweifelsohne in Kenntnis der Zusammenfassung der mit ihm vorgenommenen Verhöre, richtete Faßbind nachstehendes Entschuldigungs- und Bittschreiben an den Präsidenten und die Mitglieder des Kantonsgerichtes Waldstätten:

„Erlauben Sie hochachtbare Bürger mir zu Handen der Justiz Befindlichen Beklagten unglüklichen in aller Ehrerbietigkeit ein Wortt nicht so viel zu meiner entschuldigung, als eine demüthige Supplik umm Gnade vorzubringen, und was ich, wenn Sie meine Fehler mit dem Auge der Gerechtigkeit ansehen wollen, nicht hoffen dürfte, von Ihrem Vätterlichen mitleide gegen jeden unglüklichen bedrängten huldreich zu gewärtigen.

Aus der Klage über mich erscheine ich in ihren Augen als ein Mensch, der der neu Helvetischen Constitution entgegengearbeitet, der das Volk zu gefährlichen aufftriten veranlasset, der eigensinnig auff seinen begriffen beharret, und sich von den beyspielen seiner geistlichen mit Brüder nicht beruhigen lassen, der endlich öffentlich dem Volke seine anstößige begriffe über die Constitution vorgetragen, und der in seinem Hauß Zusammenkünften gehalten hätte, wonahen unruhe und aufruhr entsprungen wäre.

Allein ich bitte Sie hochachtbare Bürger Präsident und Richter demüthigst zu beherzigen, daß diese meine Fehler und Klagpunkten eigentlich in dem einzigen ihre Quelle hatten, daß ich in meinem Gewissen beängstiget ware und gefoltert wurde. Meine Begriffe stellten mir das, was hätte sollen geleistet werden, als unerlaubt, oder doch wenigst als gefährlich für die Religion vor. Ich konnte und wußte mir nicht zu helfen. „Der Theologische grundsatz" daß wider Wissen und gewissen handeln nie ohne Beleidigung Gottes geschehen könne stürzte mich in unbegreifliche Angst und verwirrung, und brachte mich endlich zu dem entschluß ehnder mich in all zeitliches und leibliches Ungemach preis zu geben, als denjenigen zu beleidigen, der das innerste aller Menschen sieht, und einst richten wird.

Es kann freilich diese meine art zu handeln das Gepräg des Eigensinns und Hochmuthes haben, wenn Man sie den entgegengesetzten Schritten und Begriffen der übrigen priesterschaft gegen über Betrachtet, allein wenn Sie hochachtbare Bürger P. und R. geruhen, daß ich mein Betragen hierüber aufrichtig eröffnen darf, so hoffe ich doch, daß diese höffliche außenseite etwas gemildert werde, dann so wohl die Leute, die Mich besuchten, als die priester, mit denen ich mich besprache, mußten es auch so gar Eydlich bezeugen, daß ich meine Gesinnungen Niemand auffgedrungen, noch eingeschärpt habe. Ich sagte immer, wann von Eydesleistung die Rede war, und ich um Rath gefragt ward, sie sollen auf mich kein acht haben, sie sollen ihren Seelsorger be-

fragen, ich sey nicht ihr Hirt, ich werde für mich nach meinem Gewissen handeln, ohne daß dies andern zur Regel dienen müsse. Ich wolle mich auch gar nicht anmaßen meine Meinung jener der übrigen priester entgegenzusetzen, es wäre ja unerträglicher stolz, wann ich glaubte, die Sach allein besser als alle andern zu verstehen, vilmehr sei ich bereit, meine Meinung gern fahren zu lassen, wenn man nur meine gründe widerlege und mein gewissen beruhige, und so redte ich auch am 20 augstm. in der Conferenz der priester am steinerberg, und bey andern anlässen.

Ich Bekenne, daß ich nicht leicht traute, und glaubte in einer so wichtigen sach, woran Religion und Gewissen hängt, mich nicht leichtsinnig über mein Zweifel wegsetzen zu können dürfen. Ich wünschte und drang immer auf Erklärung von seiten einer authorität, Dero man trauen darff und soll, gerade wie Sie nun herausgekommen ist; nämlich von unserm Directorio, und von unserm Hirten und Bischoff. Ach wäre doch diese Erklährung eher herausgekommen, so mußte ich nicht schon 8 Wochen im Gefängnis schmachten. Diese haben mich ganz beruhiget. Ich bin von ganzem Herzen bereit zu thun, was der Clerus und das Volk getan hat mit vollkommenem gehorsam und ergebenheit, und an diesem Gehorsam können Sie ja wohl nicht zweifeln H. P. R. Es ist mir gewiß nichts heiliges als die Pflichten des Gehorsams, pflichten, die mir Natur, Religion und das ansehen der obrigkeit, in dero ich allzeit die person und das ansehen Gottes verehre, auflagen, ich darf mir hierüber mit dem zeugnuß des Publikums über mein Betragen gegen ehemaligen Obrigkeiten schmeicheln.

Wann Sie H. R. dieser meiner aufrichtigsten Zusicherung glauben beyzumessen geruhen wollen, so tröste ich mich der süßen Hoffnung, daß die gegen mich als ein gefährlich rechtsstöhrendes Glid in der Gemeinde geführte Klage sehr gemildert, und ich wohl eher als ein Werkzeug des gegenteils für die zukunft könnte Betrachtet werden.

Ja H. A. B. wan Sie disen aufrichtigen Gesinnungen und den wahren Handlungstriebfedern Betrachtung und glaube beyzumessen mit dem Auge vätterlicher Güthe herabblicken, so hoffe ich in ihren Augen nicht mehr als ein Mann zu erscheinen, wie ich beklagt war, nämlich als ein Mann, der gefährliche unruhe veranlasset, und wider veranlassen würde, weil ich es, ach Gott, Leider gethan, aber doch ohne Bosheit gethan, und jez belehrt, überzeugt und beruhiget außer dem fall Bin, es ferner zu thun, weil ein Gemüth, je mehr Widersezlichkeit es im anfang zu etwas äußert, desto fester demselben anhanget, wenn er überzeugt und besiegt wird. Ja, ich kann Sie versichern, was der h. Gregor von dem ungläubigen Thomas schreibt, daß Er durch seine Zweifel mehr genuzt, als die übrigen apostel durch Ihre schnelle unterwürfigkeit, also Sie auch an mir einen umso gehorsamern Bürger haben werden, um je länger ich das Unglück hatte, mich zu weigern, es zu seyn.

Ich will mich über meine zerschiedenen Handlungen nicht rechtfertigen. Nur bitte ich ja nicht zu vergessen, daß wann ich an den Jakob Keiser in Stanz schrieb, allemal leider! in allem nur gewissens Angst zum grund lag, wider welches ich nicht handeln zu dörffen glaubte, und dem zu folgen ich so gar durch den 6ten art. der Constitution berechtiget wähnte, in dessen auslegung der Bürger Stathalter Rüttimann von Luzern sagt: ohne überzeugung handeln, wäre sklavisch handeln.

Auch daß, was ich an der unglüklichen Landsgemeind, zu welcher ich mich wider Wille hinreißen ließ, geredt habe, ist eine folge aus gleichem Grund. Aber ach! daß ich Sie doch überzeugen möchte, daß es von seite meiner gar nicht in der Absicht geschah, aufruhr zu stiften, zum Krieg, oder zügellosigkeiten, die ich von Herzen verabscheue zu verleiten oder zu reizen. Nein, ich betheure es vor Gott, daß es aus keiner andern Absicht geschah, als weil ich hörte, daß es um Zusicherung unserer Capitulationspunkte, und besonders der Religion, diser mir so werten Religion zu

thun seye, glaubte ich voll wärmsten gefühls für selbe den erwünschten Anlaß als Bürger und priester benutzen zu müssen, die Zusicherung derselben aufs sorgfältigste anzurathen, ohne daß mir auch nur ein Gedanke aufstieg, Empörung oder insubordination dadurch zu veranlassen. Ich redte auch obschon gedrungen vorm Volk nicht ohne Erlaubniß des pfarrer und Commissari, und mischte mich in gar nichts ein, als eben in den punkten von sorgfältiger Zusicherung der Religion. Weil dann nemmlich der Bürger Secretaire Kayser gesagt hatte, daß uns durch die Capitulation nichts versichert worden, als was die Constitution versichere, so hatte ich mehr als jemals zweifel und Angst wegen dem Sinn des 6ten Artikels, und sagte, daß wenn uns durch selben Nexus und Verbindung mit dem Bischoff und dem Oberhaupt der Kirche untersagt wurde, so wäre dis wider unsre Religion. Man möchte also doch sorgfältig die wahre erklährung und versicherung hierüber zu erhalten trachten, und dies war der Inhalt und ursach, warum ich nochmal redete, nemlich zu erklähren, was diese verbindung heiße und fordere, damit man auch gründlich einzufragen verstehe.

Sie sehen H. A. B. daß ja auch dieses wie alles andere aus Angst des Gewissens und Liebe und Anhänglichkeit an die Religion zum grund und die versichernde Erklährung zur absicht hatte. Ja ich hoffe, daß Mir dieses in den Augen so weiser, gerechtigkeits Liebender und selbst von Ehrfurcht und Liebe für die Religion angeflammter Männer nicht zum Verbrechen werde angerechnet werden, zumal wenn es ja für jeden Menschen pflicht ist nach Religion und gewissen zu handeln, es doppelt für den Priester seyn muß.

Wann ich aber daher strafbar bin, weil ich Gefahr sah für Religion, wo meine apostolische mit Brüder keine sahen, so bitte ich auch wohl zu beherzigen, daß mir das Licht nicht leuchtete, welches andern geleuchtet, und wenn der Herr den unglaube des Thomas über eine Sach die alle übrigen apostel glaubten, mit einem liebrichen Verweis

nachgesehen, so bitte ich, auch meine Zweifel, Angst und Bedenklichkeiten in gnaden anzusehen, und nicht als Bosheit anzunehmen.

Es muß Ihnen, H. A. B. wohl ohnehin bekannt seyn, daß ich an besagter Volksversammlung nicht das Wortt geführt, sondern außer obigem kein Wortt habe reden wollen, und als ich nachher über politische Gegenstände Rumor entstehen sah, mich alsobald wegbegeben, und auf keine weis wollte zwingen lassen ein Wortt zu sachen zu reden, die mich nach meinem Beruf und Gewissen nicht zu reden nöthigten, am allerwenigsten aber antheil an unordnung und widerrechtlichen Verfügungen zu nehmen.

Auch als ich nach meiner Entfernung zu dem Instruktions-Ausschuß verordnet worden, wollte ich mich keineswegs eher als nach erhaltenem Gutachten des B. pfarrer und Commissarii hinbegeben, auch redte ich zu keiner Sache, als was obige Erklährung und versicherung der Religion Betraff, und begab, so bald dies geschehen war, mich weg, und nach Hause.

Ich muß leider bekennen, daß als ich von einem Bürger befragt wurde, ob wenn dies nun zugesichert werde, ich dann zu schwören bereit wäre, ich geantworttet, nur darinne etwas Anstand zu finden, weil, wie ein Volksgerücht sage, die Constitution für unser armes Land zu kostspielig, und dieses unter den so großen Kösten, wie man sage, erliegen müsse,

Aber, H. A. B. auch da verleitete mich Irr Begriff zu einer unüberlegt unvorsichtigen Rede, ich glaubte, wenn wirklich dem also wäre, so dörfte ich nicht zum Untergang des Vaterlandes helfen; allein da dieses nur auff eine falsche voraussetzung gesagt war, und ich nun vom gegentheil belehrt bin, so bereue ich meinen ängstlichen anstand, und bitte von meiner Bereitheit versichert zu seyn, zu leisten und auch zu befolgen was ich mit meinem Schaden zu leisten gezögert und anstand gemacht habe.

Ich will mich nicht ferner entschuldigen, um nicht den Anschein zu haben, daß ich alles fehlerhafte von mir ab-

wenden, und dadurch mehr Ihren Unwillen als Ihre Gnade zuziehen möchte.

Ach ich erkenne es in bitterster Wehmuth des Herzens, ich habe mir Ihre Ungnade zugezogen, ich habe mich vor Ihnen straffmäßig gemacht. Allein wie zuversichtlich rede ich doch zu Ihnen Hoch. A. P. B. R., theils weil ich ganz an Ihr mitleidiges Herz eine Supplik in Demuth und unterwürffigkeit richte, und zu erwägen bitte, wie lange, wie schmerzlich ich für meine Fehler gebüßt und gelitten habe. Sie wüssen, daß ich auf die zurükerhaltene Erklärung unsrer Gesandten, da unter andern auch ich gefordert war, mich freywillig eingestellt, und als opfer dargebothen habe. Es ist wirklich um die 8. Woche, daß ich in gefängniß schmachte, und ohne vergrößerung zu reden, alles gelitten habe, was von solch traurigen Schiksal unzertrennlich ist, Bedrängniß an Leib und Seel, schmach, hohn, schimpf und schande zum übermaß, furcht und wahre Todtes Angst, an dessen rand ich mich öfters glaubte durch Stätt und Länder gleichsam wie im Triumph geführt, und von zahlreichen Soldaten Corps begleitet hin und her geschlept, unterwegs aber in Kerker eingesperrt, die sonst der aufenthalt ärgster Bösewichter waren; ach die Kerkersstrafe ist ja nach unsrer Constitution schon für sich selbst eine straffe großer Verbrechen, auch nehmen Sie doch gütigst gefühlvolle rücksicht auf all dies erlittene ungemach bey meiner schwachen gesundheit und nun fast ganz zerrütteten leibs Constitution, nehmen Sie gnädige rüksicht auf den Karakter eines priesters, der, wenn ich ihn schon unwürdig bekleide, doch immer in ihren Augen Ehrwürdig ist, nehmen Sie doch gnädige rüksicht auf meinen um so bereitern Gehorsam, nicht nur den Bürger Eid zu leisten, sondern als guter Bürger die Pflichten desselben zu erfüllen, und eher alles zu verlieren und zu leiden, als mich ferner zu unbehutsamen und fürs Vaterland gefährlichen oder nachtheiligen Handlungen verleiten zu lassen. Geben Sie endlich, ich bitte nochmal, Ihren menschenfreudigen, mitleidsvollen Herzen gehör, wann die Gerechtigkeit, wie ich hoffe, nicht unerbittlich ist.

Erweisen Sie mir, einem unglüklichem Manne, der gefehlt, aber nicht aus Bosheit, ich betheure es vor Gott, sondern aus Irrbegriffen und gewissens Angst gefehlt, erweisen Sie einem unglücklichen priester gnad und Barmherzigkeit. Ach daß ich doch in meinem Vatterland das gegebene oder veranlaßte ärgerniß gut machen, und durch Beyspiel des gehorsams und Ergebenheit meine mit Menschen wider zu erbauen das glük vergönnt würde.

In dieser Hoffnung auf gnädige rüksicht auff meine Lage und wahren grund meiner Fehler, und weit mehr noch auff dero milde und Barmherzigkeit empfehle ich mich in unbegränzter Ehrfurcht und unterthänigkeit dero Huld.

Hochachtbare Bürger Präsident und Mitglieder des Canton Gerichts der Waldstätten

Dero

unglüklicher Thomas Faßbind priester
weiland Caplan in Sewen." [1]

Durch Direktorialbeschluß vom 7. September wurde der Regierungsstatthalter von Waldstätten eingeladen, über den Stand der gegen die Konter-Revolutionäre eingeleiteten Prozesse wöchentlich Bericht zu erstatten. Da die Zahl dieser Prozesse nach dem Falle Nidwaldens stark anwuchs, und die Tribunale beizeiten ihrer Aufgabe nicht nachkommen konnten, stellte das Kantonsgericht Waldstätten die Anfrage, ob nicht diejenigen Gefangenen in Schwyz freigelassen werden könnten, welche nur wegen geringern Vergehen bei den Unruhen in Verhaft genommen worden.[2] Am 15. Oktober gab das Direktorium hierzu die Einwilligung, mit dem

---

[1] Band 3582 (Prozedur gegen Thomas Faßbind). Bundesarchiv Bern.

[2] Außer Pfarrhelfer Reichmuth saßen seit Wochen in Untersuchungshaft in Schwyz: Seelenvogt Dominik Bücheler und dessen Schwager Metzger Michael Gemsch, Wachtmeister Josef Fischlin, Balthasar Marty von Ibach, Franz Blaser und Josef Suter von Kaltbach, sowie Wachtmeister Dominik Blaser, zum Teil wegen den Unruhen in Schwyz, zum Teil wegen dem Zuzug nach Nidwalden. (Band 870, S. 35. Bundesarchiv Bern).

Beifügen, daß von denjenigen Sicherheitsleistung zu stellen sei, bei denen es notwendig erscheine. Am nämlichen Tage erhielt der Justizminister die Weisung: „Da zufolge des von Euch abgestatteten Berichtes der Prozeß gegen den Pfarrhelfer Richmuth in Schwyz wegen angehäufter Geschäfte noch eine Zeit lang nicht vom Gerichtshof kann behandelt werden, so wird Euch aufgetragen, dem Kantonsgericht von Waldstätten anzuzeigen, daß es diesen Bürger seiner Gefangenschaft entlassen und ihn gegen Bürgschaftsstellung bis zum Abspruch des Gerichtshofes den Arrest in seiner Gemeinde geben könne."

Auf diese Kunde verwendeten sich die Angehörigen sämtlicher in Schwyz in Verhaft liegenden Personen um deren Freilassung. Durch die Fürbitte seines Bruders Augustin wurde am 23. November die Entlassung des Michael Gemsch gegen hinlängliche und annehmbare Bürgschaft ausgesprochen. Auf Verwendung von Martin Hediger erhielt Dominik Blaser gegen eine Kaution von hundert Louisdor Haftentlassung. Und so andere. Dagegen mußte trotz der Intervention des Präsidenten des Kantonsgerichtes, von Senator Karl Reding und Kanoniker Schuler, Balthasar Holdener im Arrest verbleiben. Zu Gunsten von Kaplan Faßbind hatte sich dessen Onkel Hauptmann Theodor Reding zum Worte gemeldet, jedoch ebenfalls ohne Erfolg.[1]

Am Vormittage des 20. Oktober erging über Faßbind das Urteil des Kantonsgerichtes Waldstätten, lautend:

„Nachdem die von B. öffentlichem Ankläger Imfeld wider B. Thomas Faßbind geführte Anklage abgehört, sein Prozeß und darüberhinnige Verantwortung vernommen, ist mit Urtheil, nach vorläufiger Betrachtung seiner schwachen Leibes-Constitution in Gegensatz der ausgedauerten, somit tiefgefühlten vielwöchiger Gefangenschaft, lästlicher Escortierungen, seiner freywilligen Unterziehungen, als endlich in Rücksicht seiner Versprechungen der Rückkehr von seinen

[1] Band 870, S. 161, 197, 141, 149—152, 157, 239/240 (Kopien). Bundesarchiv Bern.

irrigen Sätzen, und seines Anerbietens den Bürgereyd zu præstieren, für Recht erkannt: daß er auf zehen Jahre ins Kloster Engelberg deportirt, dort auf seinen Kösten unterhalten, und also verwahrt seye, daß Solcher mit Niemand Umgang haben, auch keine fernere Correspondenz halten könne, als ebenfalls um seine häusliche Angelegenheiten, welche aber gerade nur durch die Verwaltungskammer von Waldstätten gehen; überhin an gedachte Verwaltungskammer viertausend Mgulden (Münzgulden) oder in Baarschaft oder währschafftem Kapital nebst dem Abtrag seines Theils Prozeß- und Atzungs-Kösten verfällt seyn solle." [1]

Dieses sowie die Urteile über Balthasar Holdener, Franz Kamer, Dominik Leimer und Johann Blaser, nebst den Bittschriften von deren Angehörigen wurden dem Justizminister eingewiesen, der sie am 29. Oktober dem Obersten Gerichtshofe in Luzern zustellte. Am 31. Oktober beschloss derselbe Zustellung der Prozedur an den öffentlichen Ankläger, „der wegen der Ähnlichkeit des Verbrechens seine verschiedenen Analysen der gleichen Kommission vortragen soll, deren Glieder sind Ringier, Zellweger, Hauser, Bustelli und Schnell." Betreffend die eingegebenen Bittschriften erging das Erkenntnis: „Es sollen dieselben bei Anzeige des Empfangs der Prozeduren, dem Justizminister zurückgesendet und demselben gemeldet werden, daß der Oberste Gerichtshof sich nicht berechtigt glaube, auf dergleichen Bittschriften Rücksicht zu nehmen, daß dieselben vielmehr nach ausgesprochener Sentenz vor das Vollziehungsdirektorium gehören."

Erst in der Sitzung vom 3. Dezember wurde von der zweiten und letzten Instanz auf Anklage gegen Faßbind erkannt, mit der Begründung: „Nach Verlesung der von dem Kantonsgericht Waldstätten gegen den Kaplan Thomas Faßbind verführten und in erster Instanz beurtheilten Prozedur, nebst der Analyse des öffentlichen Anklägers und dem Rap-

---

[1] Band 3582 (Prozedur gegen Thomas Faßbind). Bundesarchiv Bern.

port der Kommission, hat der Obere Gerichtshof nach dem Schluß der letztern die Prozedur für zulässig erkennt und in Erwägung, daß der Faßbind verschiedene contrerevolutionären Äußerungen und Schritten überwiesen und geständig sei." [1]

Zu dieser Zeit hatte sich Hauptmann Theodor Reding ein zweites Mal für seinen Nepoten verwendet. Es schrieb nämlich am 6. Dezember der Justizminister an das Direktorium, Petent bitte, es möchte die vom Kantonsgerichte über Faßbind ausgesprochene Einschließung in Schwyz vollzogen und derselbe, bis der Oberste Gerichtshof sich ausgesprochen, in Freiheit gesetzt werden. Letzteres mit der Begründung, daß eine Haftentlassung auch andern gewährt worden, Kautionsstellung erfolge und der Verurteilte seinerzeit befehlsgemäß in Luzern sich gestellt. Der Minister habe sich aber nur damit zu befassen, ob eine Haftentlassung stattfinden könne. In jedem andern Falle würde er nicht zögern, einen bezüglichen Vorschlag zu machen. Die Klagen anderer, die in ähnlicher Lage sich befunden, hätten beim Direktorium Gehör gefunden. Indessen sei gegenüber Faßbind mehr Vorsicht geboten. Das Direktorium schlug das Gesuch ab.[2]

Wäre der Entscheid auch bejahend ausgefallen, würde er belanglos geblieben sein. Denn am 7. Dezember faßte der Oberste Gerichtshof mit Zuzug der Suppleanten das Urteil:

„Es wird verlesen die von dem Kantonsgericht Waldstätten eingesandte Kriminal-Prozedur gegen den Kaplan Faßbind zu Seewen, aus welchem sich ergibt, daß derselbe zweien (!) Landsgemeinden beigewohnt, welche das Volk sowohl über die angenommene Konstitution und besonders über die Leistungen des Bürgereides beunruhigen konnten.

---

[1] Band 3582 (Prozedur gegen Thomas Faßbind). Bundesarchiv Bern.

[2] Band 870, S. 239/240. Bundesarchiv Bern.

Daß er sich auch gegen verschiedene Partikularen über die Schwierigkeiten der Eidesleistung unter dem Vorwande der benachteiligten Religion geäußert habe.

Daß er von der Landsgemeinde in die Kommission ernannt worden, welche die Kapitulationspunkte bestimmter abfassen sollte; daß er darauf auch der Erörterung des 1. Art. betreffend die Religion beigewohnt habe, und daß, als er befragt worden, ob, wenn diese Punkte zugesichert würden, er den Bürgereid leisten wolle, er geantwortet habe: Er nehme dennoch Anstand, sich dazu zu verbinden.

Daß der Faßbind ferner sich bei einer kasuistischen Versammlung von Geistlichen am Steinerberg zur Beratung über den Bürgereid befunden, wo er der einzige war, welcher sich nicht belehren lassen wollte und einer Zensurschrift über die Verhältnisse des § 6 der Konstitution mit dem Bürgereid erwähnte, die er von Chur erhalten und verschiedenen Geistlichen mitgeteilt hatte.

Daß die gegenrevolutionären Gesinnungen und Vorsätze des Thomas Faßbind besonders aus einer an den Kaplan Kaiser zu Stans erlassenen Brief erhellen, in welchem er auf eine Verbindung der Geistlichen der drei Kantone drang, um sich desto heftiger der Leistung des Bürgereides widersetzen zu können.

Als hat der Oberste Gerichtshof,

nachdem er unterm 3. Dezember letzthin beschlossen, mit Zuzug der B. Suppleanten,

In Erwägung obiger Tatsachen, in Erwägung aber auch, daß der Faßbind sich freiwillig in Luzern gestellt, während seiner langen Gefangenschaft viel erlitten und übrigens eine schwächliche Gesundheit habe:

Zu Recht gesprochen und erkennt:

1. Der Thomas Faßbind soll in das Kloster Engelberg gebracht, dort auf seine eigenen Kosten 12 Jahre lang verwahrt werden und ihm während dieser Zeit alle persönliche und schriftliche Kommunikation mit jemand anders als Klostergeistlichen untersagt sein, ausgenommen was

seine häuslichen Angelegenheiten betrifft, als welche er noch ferners unter der strengen Aufsicht der Verwaltungskammer besorgen kann.

2. Derselbe soll für 15 Jahre mit der Hälfte seines Vermögens sein stilles und ruhiges Betragen verbürgen, so daß der erste aufrührerische Schritt oder Äußerung von seiner Seite die Konfiskation desselben zu Handen des Staates nach sich ziehen würde.

3. Der Faßbind ist zu allen seines Prozesses wegen ergangenen Kosten verfällt.

4. Gegenwärtige Sentenz soll dem Vollziehungsdirektorium zur Exekution zugestellt und dem Kantonsgericht Waldstätten mitgeteilt werden." [1]

Noch gleichen Tags erhielt das Direktorium das Urteil, mit der Einladung, die Vollziehung den betreffenden Behörden anzubefehlen und über die geschehene Exekution den Verbalprozeß zurückzuleiten.[2]

Das Urteil über den Leidensgefährten Faßbinds, Balthasar Holdener, lautete: „daß er eine halbe Stunde mit der Ruthen in der Hand auf den Lasterstein gestellt zehen Jahr ins Schellenwerk (Luzern) und in den Abtrag seines Theils Prozeß- und Atzungs-Kosten verfällt seyn solle." [3]

Wegen Teilnahme an den Unruhen in Schwyz und Nidwalden wurde aus dem Distrikte Schwyz eine große Anzahl von Personen erstinstanzlich oder erst- und zweitinstanzlich abgeurteilt und in verschieden geartete Strafen verfällt. Freisprüche gab es wenige.

Lange dauerte es, bis das Urteil zur Vollziehung gelangte. Am Vorabende von Weihnachten, bei ungestümer Witterung, wurde Faßbind ab Schwyz nach Engelberg transportiert.[4] Hier leisteten ihm geistliche Mitbrüder, die eben-

---

[1] Band 3398, S. 224—226. Bundesarchiv Bern.

[2] Band 870, S. 237. Bundesarchiv Bern.

[3] Band 3583 (Prozedur gegen Balth. Holdener). Bundesarchiv Bern.

[4] Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 490. — Rueff: Begebenheiten, S. 215.

falls die Ungnade der helvetischen Regierung zu kosten bekommen, Gesellschaft. Am 4. Oktober hatte nämlich das Direktorium gefunden, daß es dringend sei, die Pfarrer von Stans und Buochs durch Geistliche, welche der Konstitution ergeben und das Zutrauen der Mitbürger genießen, zu ersetzen. Den beiden Pfarrherren wurde kurzerhand eröffnet, die Entlassung zu nehmen, und die Verwaltungskammer beauftragt, dem Kloster Engelberg zu befehlen, die zwei Geistlichen aufzunehmen und für ihren Unterhalt zu sorgen.[1]

Wie erwähnt, hatten schon am 1. September 1798 Präsident und Vizepräsident der Verwaltungskammer von Waldstätten vor dem Direktorium beantragt, es möchte nach erfolgter Aburteilung der politischen Verbrecher eine allgemeine Amnestie erteilt werden. Es gingen auch gleiche Gesuche in andern Fällen ein. Das Jahr 1799 zeitigte neue Aufstände in Solothurn, Freiburg, Luzern, Oberland, Uri, Schwyz (Hirthemdlikrieg), die neue „Staatsverbrecher" schufen. Eine Amnestie setzte zwar schon am 9. August 1799 ein, allein nur bedingungsweise und in sehr beschränktem Maße.[2]

Laut einem Berichte des Justizministers an das Direktorium vom 11. Oktober 1799 wies der Kanton Waldstätten 111 wegen politischen Vergehen verurteilte Personen auf. Weitere 54 harrten der Einvernahme.[3]

Die Gesetzgebenden Räte hielten eine allgemeine Amnestie angezeigt und beschlossen dieselbe am 28. Februar 1800 so ausgedehnt zu verleihen, als die Sicherheit des Staates es zulasse. Darnach wurden alle seit dem ersten Januar 1798 bis zur Bekanntmachung des Gesetzes gegen die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ruhe begangenen Vergehen, ausgenommen die, so von den ersten Häuptern und Anstiftern der Verschwörungen verübt worden, vergeben und vergessen,

---

[1] Band 870, S. 115/116. Bundesarchiv Bern.
[2] Strickler: Amtliche Sammlung, IV. Band, S. 1111, V. Band, S. 195.
[3] Strickler: Amtliche Sammlung, V. Band, S. 786/787.

und die verhängten Strafen aufgehoben. Die Ausfertigung der Lossprechungs-Akte hatte durch denjenigen Gerichtshof zu geschehen, der in letzter Instanz geurteilt. Zu dem Ende mußte der öffentliche Ankläger den Tribunalen Antrag stellen. Der Begnadigte hatte sich nach der Freilassung und nach Empfang des Lossprechungs-Aktes vor dem Unterstatthalter seines Distrikts zu stellen, der sich von demselben Treue und Gehorsam anzuloben hatte „und seine bürgerliche Aufführung der besondern Aufsicht der Ortsobrigkeit empfehlen soll.“[1]

Wegen Rebellion waren im Kanton Waldstätten 135 Personen unter Anklage gestanden. Davon gelangten 28 Prozesse vor den Obersten Gerichtshof.[2]

Mit Schreiben vom 10. April 1800 übersandte der Minister der Justiz und Polizei dem Obersten Gerichtshofe das vom Regierungsstatthalter von Waldstätten übermittelte Verzeichnis der von genanntem Gerichtshofe verurteilten Staatsverbrecher aus erwähntem Kanton, welches mit den vom öffentlichen Ankläger ausgefertigten Konklusionen betreffend die Amnestie verglichen worden.

Den 18. April schritt der Gerichtshof zur Untersuchung der Konklusionen „über diejenigen Kriminalprozeduren, bei welchen die Verurteilten sich im Falle der durch das Gesetz vom 28. Februar 1800 verordneten Amnestie befinden mögen.“ Dann beschloß er sechszehn Personen, darunter auch Faßbind, eine „Lossprechungs-Akte“ zukommen zu lassen.[3]

Das am nämlichen Tage ausgefertigte Schriftstück lautete:

„Der Oberste Gerichtshof

auf angehörte Conclusionen des öffentlichen Anklägers über die in dem Canton Waldstetten verführte, und von dem Obersten Gerichtshof unterm 3. (richtig 7.) Dezember 1798 beurtheilten Kriminal-Prozedur wieder

---

[1] Strickler: Amtliche Sammlung, V. Band, S. 783 ff.

[2] Faszikel Gerichtswesen. Waldstätter Archiv Zug.

[3] Band 3398, S. 223, 229. Bundesarchiv Bern.

Thomas Faßbind gewesenen Kaplan in Sewen welcher wegen thätigem Antheil an den Unruhen im Kanton Waldstetten vom Spätjahr 1798 zu einer 12 jährigen Einsperrung in dem Kloster Engelberg und zu einer Bürgschaft mit der Hälfte seines Vermögens verurtheilt war

In Kraft des Gesetzes vom 28. Febr.

Beschließt:

Der Thomas Faßbind ist unter den in erwähntem Gesetz bestimmten Einschränkungen von aller ferneren Straffe für gemelte Vergehen loosgesprochen." [1]

Lange dauerte es bis der Beschluß in Vollziehung gesetzt wurde. Denn die Entlassung aus der Verbannung erfolgte erst am 1. Juli. „Für mich", schreibt Faßbind, „war der Heumonat ein unvergeßlicher und erfreulicher Monat, nach so vielen Tagen des Leidens (denn seit 27. August 1798) ging für mich wieder die Sonne der Freud auf am 1. Heumonat in Festo visitat. B. V. M. kehrte ich wieder von Engelberg meinem Verweisungsorte in mein Vaterland zurück. Hr. Helfer auf Morschach Johan Balthasar von Hospenthal mein seit vielen Jahren trautester Freund, erwies mir die Liebe und holte mich dort ab mit Herr Altrath Mettler von Seewen. Abends langte ich in Schwyz an mit meinen wenigen Habseligkeiten so ich bei mir hatte und nahm mein Quartier bei Hr. Oberstlieut. Abyberg im Grund, wo ich mich $2^1/_2$ Jahr in stiller Ruhe aufhielt." [2]

Seine Gefangenschaft in der Festung Aarburg und die darauf folgenden unfreiwilligen Wanderungen hat Faßbind im Einbanddeckel seines im Pfarrarchiv Schwyz aufbewahrten Breviers wie folgt vorgemerkt: „Hac parte breviarii usus sum, dum anno 1798 a Gallis in arce Arburgensi captivus detinebar a die 12 7bris usque ad 7 imum 9 bris, inde Suitium deductus XI hebdomadas in monasterio Capuci-

---

[1] Kopialbuch des Obersten Gerichtshofes 1. Februar 1800—31. März 1801. Band 3409, S. 83. Bundesarchiv Bern.

[2] Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 586. — Mariä Heimsuchung ist am 2. Juli. Faßbind hat den Vorabend im Auge.

norum ac tandum annum cum dimidio in monasterio Angelomontano captivus sum."[1]

6. Pfarrer und bischöflicher Kommissar.

Als Faßbind am 27. August 1798 zur Stellung vor Statthalteramt Luzern verreiste, ließ er in seiner Amtswohnung die Magd und einen aus dem Kirchgange Schwyz stammenden armen Knaben, den er aus Barmherzigkeit in Pflege und Unterricht aufgenommen, zurück. Seine Gegner versäumten nicht, in das Kaplanenhaus regelmäßig vier bis sechs französische Soldaten auf seine Kosten einzuquartieren, bis die Siegel angelegt wurden. Nach dem Weggange Faßbinds blieb die Pfrund fünf Monate verwaist. Während dieser Zeit stand der Religionsunterricht aus. Die Messe lasen die Kapuziner von Schwyz.[2]

Um dem Übelstande abzuhelfen, ernannte die Verwaltungskammer als Kaplan Leontius Küttel von Gersau, einen sekularisierten Religiosen des Stiftes Muri, mit dem früheren Klosternamen Paul Maria. Die Installation nahmen am 28. Dezember 1798 Unterstatthalter Businger und bischöflicher Kommissar Reding vor. Wie jedoch die kaiserlichen Truppen von den Franzosen am 14. August 1799 gegen und über den Rhein zurückgedrängt wurden, floh Küttel und mit ihm alle

---

[1] Martin Ochsner: Eröffnungsrede an der Konferenz schweizerischer amtlicher Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft den 2. Oktober 1911 in Schwyz. Zeitschrift für schweizerische Statistik. 48. Jahrgang, II. Band, S. 462. Bern 1912. — Faßbind irrt sich zum Teile in den Daten, wenn auch unerheblich.

[2] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 242. Stiftsarchiv Einsiedeln. — Band 3582 (Prozedur gegen Thomas Faßbind). Bundesarchiv Bern.

Zu S. 16 ist nachzutragen, daß in dem im Pfarrarchiv Steinen liegenden, die dortseitige Pfarrei beschlagenden Jahrzeitbuch unter „Kirchenjahrzeit" folgender Eintrag sich findet: „Sr. Hochw. Joseph Thomas Faßbind, zur Zeit Kaplan in Seewen, schenkte anno 1797 aus Anerkennung, daß er ohne Vorwissen einhellig als Kaplan erwählt worden, 52 gl." (Gefl. Mitteilung von Hochw. Herrn P. Norbert Flueler, Staatsarchivar in Schwyz).

Geistlichen des Kirchganges Schwyz, mit Ausnahme von zweien.[1]

Neuerdings verwaist, wählten die Kapellgenossen von Seewen im Februar 1800 auf die Pfrund den Pfarrer von Lauerz, Karl Martin Ceberg, der am 27. August 1798 mit Faßbind die Schicksalsfahrt nach Luzern angetreten und durch Urteil des Kantonsgerichtes vom 7. September der Haft entlassen worden. Dabei verpflichtete sich der Gewählte schriftlich, von der Stelle zu weichen, sobald Faßbind zurückkehren würde. Dieser Fall eingetreten, weigerte er sich jedoch, seiner Zusicherung nachzukommen, indem er ein Schriftstück der Konstanzer Kurie vorwies, „daß er sein Versprechen nicht schuldig sey zu halten." Vergeblich boten die Seewer Ceberg zweihundert Gulden an, wenn er weichen würde. Er blieb bis zu seiner Ende Oktober 1803 erfolgten Wahl als Pfarrer an die neuerrichtete Pfarrei Riemenstalden.[2]

Ohne Pfrund, mietete sich Faßbind eine Wohnung im ab Yberg'schen Hause im untern Grund. Hier erteilte er einigen Knaben Unterricht und beschäftigte sich mit „Bücher-Abschreiben." Und „die Muttergottes Kapell war mein Lieblingsort, wo ich täglich die heilige Messe las, und abends manchen Herzenstrost darin genoß." Im Jahre 1801 übertrug Pfarrer Reding dem unverpfründeten Faßbind das Amt eines Christenlehrers in der benachbarten Filiale Rickenbach und im folgenden Jahre die Fastenlehre.[3]

---

[1] Kyd: Kollektaneen, V. Band, S. 589. — Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 242. Stiftsarchiv Einsiedeln. — Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 137. Schuler-Styger.

[2] Faßbind, dem das Aktenstück zu Gesichte gekommen, setzte in die Authentizität desselben Zweifel. (Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 242. Stiftsarchiv Einsiedeln). — Kyd: Kollektaneen, V. Band, S. 589.

[3] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 138. Schuler-Styger. — A. a. O. schreibt Faßbind: „. . . und obwohl ich immer arge Feinde hatte, die auf alle meine Schritte, Reden und Handlungen acht hatten, und mir alle geistlichen Verrichtungen verwehrten, konnte ich doch wieder freyer athmen. . ." — Weiter schreibt derselbe: „. . . ich genoß zwar Freyheit, aber wurde überall belauscht." (Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 48. Stiftsarchiv Einsiedeln).

Inzwischen hatte eine Staatsveränderung die andere abgelöst. Ohne Rückhalt in breiten Volksschichten, von allen Seiten bestürmt und zu schwach, konnte sie sich nicht auf fremde Bajonette stützen, sah sich die helvetische Regierung abgewirtschaftet. Indessen ihre unzureichenden militärischen Kräfte von den Truppen der Altgesinnten zurückgedrängt wurden, trat in Schwyz am 27. September 1802 die gemeineidgenössische Tagsatzung zusammen, beschickt von sechszehn Ständen, ehevorigen Zugewandten und unter Vogtei gestandenen Landschaften. Es sollten die Grundlagen zu einer neuen Verfassung geschaffen werden. Daran arbeitend, traf der Befehl Napoleons ein auf sofortige Einstellung der Feindseligkeiten gegen die helvetische Regierung, Auflösung der Tagsatzung und Einberufung des Senates nach Bern. Der Gewalt weichend, löste sich die Tagsatzung am 15. Oktober auf. Am 31. desselben Monats rückten französische Truppen in die Urkantone ein. Die Zeughäuser wurden geleert, und die Kriegsvorräte nach dem Waadtlande abgeführt. In rücksichtslosester Weise setzte die allgemeine Entwaffnung ein. Eigenmächtig, ohne Untersuch und ohne Mitteilung an die Regierung, ließ General Ney, lediglich auf die Anzeige, daß der nun in Konstanz wohnende, ehevorige Befehlshaber der eidgenössischen Truppen, General Bachmann, neue Unruhen zu erregen versuche, Bürger aus verschiedenen Kantonen verhaften und in die Festung Aarburg abführen. Zu diesen zählten auch Faßbinds Vetter, Landammann Alois Reding und Louis Aufdermaur. Von 50 Jägern zu Pferde und 100 Mann fränkischer Infanterie eskortiert, trafen die beiden am 7. November in Luzern ein, von wo sie über Zürich nach Aarburg verbracht wurden.[1]

Rueff: Begebenheiten, S. 247: „Um diese Zeit im August oder September (!) wurde auch der ehemalige Klosterkaplan Jos. Thomas Faßbind aus seiner Gefangenschaft entlassen und zu seinen nächsten Freunden im Grund zu Schweiz übersezet, wo er nun, ohne alle Pfründe, gleichsam als Staatsarrestant in der Stille lebt."

[1] Steinauer: Geschichte des Freistaates Schwyz, I. Band, S. 396 ff. — Strickler: Amtliche Sammlung, IX. Band, S. 550 ff.

Wie andere, so begab sich auch Faßbind auf die Flucht, da sein Name „auf der Liste derer stuhnd, die am großen Seel-Sonntag von den Franzosen sind weggeführt worden. Dieses Ungewitter verlor sich aber bald wieder, und ich kam auch wieder aus meinem hinterhalt hervor.“ [1]

So sehr die Seewer Kapellgenossen sich bemühten, Faßbind als Kaplan wieder bei ihnen zu haben, so sehr arbeiteten dem vorab die Geistlichen entgegen. Noch am 26. Dezember sprach derselbe, wenn auch vergeblich, beim bischöflichen Kommissar Reding vor, auf daß ihm die Pfrund zurückgegeben werden möchte, als dieser am Morgen des 28. Dezember tot im Bette gefunden und tags darauf bestattet wurde.

Im Jahre 1793 ohne Mitbewerber als Pfarrer gewählt und 1797 zum bischöflichen Kommissar ernannt, sah sich die Konstanzer Kurie bald darauf veranlaßt, Reding in der Person des Frühmessers und Chorherrn Franz Josef Schuler und nach dessen Wegzug im Jahre 1800 nach Bischofzell in der Person von Pfarrer Linggi zu Lauerz, unter dem Titel eines bischöflichen Kommissariatssekretärs einen Gehilfen zu geben. Man hatte ihn offiziell, doch vergeblich zur Einreichung der Demission aufgefordert. Auch ließ er sich gefallen, daß ihm durch Unterstatthalter Businger Kapuziner P. Optat Feigenwinter als Christenlehrer beigeordnet wurde. „Die stürmischen und jammervollen Zeiten hatten beynebens seine Geistes- und Leibskräften schwinden gemacht. Es befand sich alles in einer erbärmlichen Laag in der Pfarrey.“ [2]

---

[1] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 138. Schuler-Styger. — „Mißbeliebige Ereignisse anno 1802 im 9 br, die von Neuem unsern Canton bedrohten, vereitelten nicht nur das Vorhaben mich wieder in Besiz meiner Pfrund zu bringen, sonder veranlaßten mich vielmehr mich wieder zu entfernen“. (Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 48. Stiftsarchiv Einsiedeln).

[2] Kyd: Kollektaneen, V. Band, S, 558. — Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 47/48. Stiftsarchiv Einsiedeln.

„1802 Dezember 29. Deposit. H. Commissari vnd pfarrh. geörg ludw Reding seel allhier im dorf verscheiden“. (Totenbuch Schwyz 1720—1804. Pfarrarchiv Schwyz).

So stand Schwyz vor der Pfarrwahl. Die Großzahl der Dorfbewohner und der Herrenpartei nahm in Aussicht Pfarrer Linggi in Lauerz, Kapuziner-Prediger P. Joachim Stockmann und Pfarrhelfer Augustin Schibig in Iberg. Allein, da diese als Freunde des neuen Wesens galten, wagte sie niemand „den Kirchgenossen vorzustellen." In Frage stand auch Pfarrhelfer Xaver Reichmuth.

Erkoren wurde jedoch am 6. Januar 1803 fast einstimmig, wie die Wahlurkunde besagte, Thomas Faßbind. „Es kam mir diese Wahl wie ein Traum vor, und ich konnte mich kaum selbst überzeugen, daß ich Pfarrer zu Schwiz seyn sollte. Die Verenderungen des geschickes waren zu auffallend, und die Last für meine schwache Schultern gar zu bedenklich. Meine Feinde stuzten und staunten, und meine Freunde freuten sich und frohlokten. Ich hatte keinen Schritt für diese Wahl getan." [1]

„Man hat ihm (Reding) gleich beim Antritt seines Amtes neue onera gemacht, die bishin der Obsicht und Administration der Pfarrherrn anvertraute Briefe, Capitalien und Schriften in Betreff einiger Stiftungen Jahrzeiten und Bruderschaften weggenommen. Bei der letzten bischöflichen Visitation 1796 sind die mehrsten dieser eingeschlichenen Fehler und Mißbräuche wieder abgethan und verbessert worden." (Kyd: Kollektaneen, V. Band, S. 558).

[1] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 139. Schuler-Styger.

Kyd: Kollektaneen, XXIV. Band, S. 4: „Der ausgestandenen Leiden wegen hatte das Volk nur eine größere Achtung vor ihm und freute sich ihm den 6. Jänner 1803 ein offenes Zeichen seiner Sympathie geben zu können, indem es ihn mit einhellig jubelndem Mehr zum Pfarrer von Schwyz erwählte."

Ein Zweig des Geschlechtes Faßbind zog in der Person des 1685 geborenen Franz Josef nach Lachen. Ein Enkel desselben, der 1758 geborene Ignaz Thomas, gemeinhin Thomas genannt, des Josef Anton und der Katharina geb. Betschart, wurde 1786 Priester, war Kaplan in Morschach, resignierte als solcher am 19. November 1793. Zum zweiten Male 1798 hier Kaplan, trat er 1803 zurück, erhielt eine Professur am Klösterli zu Schwyz und starb da am 13. April 1806. (Faßbind-Kyd: Profangeschichte, III. Band, S. 586. — Faßbind: Religions-Geschichte, IV. Band, II. Teil, Fol. 122, 125/126. Schuler-Styger). — Er war der sog. jüngere Thomas Faßbind.

Am 30. Januar nahm Faßbind Besitz vom Pfarrhause. Den 11. Februar traf abseiten der Konstanzer Kurie die confirmatio ad dies vitæ ein. Am folgenden Sonntag hielt er die Antritts-Predigt.[1]

Für die Rechte und Pflichten des Pfarrers war, abgesehen vom Bestallungsbriefe und abgesehen davon, daß in-

---

Der spätere Pfarrer Thomas Faßbind führt sich schon in dem von ihm verfaßten I. Bande der Profangeschichte (Historische Fragmente) als „Josef Thomas Faßbind der ältere d. N. [dieses Namens]" ein.

[1] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 48. Stiftsarchiv Einsiedeln. — Kyd: Kollektaneen, V. Band, S. 558.

Einer sonderbaren Fügung ist es zuzuschreiben, daß Faßbind unter den Schriften des am 8. Dezember 1810 gestorbenen bischöflichen Kommissars und Pfarrers von Lauerz, Linggi, eine Kopie jenes Briefes vorfand, in dem dieser den neugewählten Schwyzer Pfarrer zur Konfirmation empfahl, und welche Kopie unter dem Schutte des Goldauer Bergsturzes hervorgezogen wurde. Genannter Abschrift hat Faßbind folgende Zeilen entnommen:

„Thomas Faßbind ist einhällig erwählter Pfarrer der Gemeinde Schwiz und ich bin ausgesehen, die Bestätigung davon bey E. Hochw. Gnaden zu erbethen. So schmeichelhaft für mich das Vergnügen ist, die Empfehlung dieses Mannes übernehmen zu können, So verpflichtet erachte ich mich derselben einige Bemerkungen voransezen zu müssen. Solchen Enthusiastischen Gemeinsinn nicht genehmigen, würde bey einem Volk, das durch die traurigsten Vorgänge revolutionärer Zeiten umsonst belehrt, sich vollkommen frey zu seyn glaubt, den Verdacht erweken, als wäre es in den von seinen Vätern angestammten Rechten Selbst durch die Vorsteher der Kirche gekränkt. Solche Wahl ohne weiteres gutheißen, dörfte bey einem Mann, der von weltlicher Behörde ziemlich derbe gerügt worden, der mit Regierenden (Zusatz von Faßbinds Hand: Alois Reding) durch Blut und Denkart nächst verwandt, in seinen Politischen Meinungen von Jenen des gemeinen Landmanns nur wenig abweicht, vermittelst des Einflusses, den er aufs Volk in einem Grad von Bezauberung hat, in Sich wieder erhebenden Staats-gewitteren für den Staat Selbst, für seine Obern! und alle die Individuen, denen er gram sein möchte, mir gar zu gefährliche Folgen haben. . . . Meine inständige Bitt dabei ist, die hier vertraut eingeschaltene Bemerkung möge für allzeit ein Geheimnis bleiben. (Zusatz von Faßbinds Hand: Das hat aber Gott nicht wollen, sonst er (der Brief) wäre mit viel 100 Menschen unterm Schutt begraben geblieben).

E. hochfürstl. Gnaden U. D. Jos. Ant. Linggi Pfarrer.

Lowerz d. 10. Jan. 1803."

(Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 48. Stiftsarchiv Einsiedeln).

zwischen eine Umwertung der Zehnten in Bargeld stattgefunden, die Ordonnanz von 1798 maßgebend. Sie lautete:

„1. Soll der Pfarrherr auf die alte bisherige übungen und Bräuchen, mit allen denselben Rechten und Prärogativen, Nuzbarkeiten und Beschwerden angenohmen werden.

2. Soll ihm der Zehnden selbst einzuziehen überlassen seyn, was aber davon an den Pfarrhof Soll verwendt werden, um das mus ordentliche Rechnung gehalten werden.

3. Soll der Pfarrer ratione Spolii aus den opfern und Zehnden für die 3 ersten Jahre gl. 100 vorschießen, vnd vom Hr. Kirchenvogt eingezogen werden.

4. Soll Er im Gotzdienst keine Neue Übungen tentieren vielweniger einführen.

5. Vom Zehnden soll er Jährlich dem Hr. Kirchenvogt 30 gl. übergeben, dessen Disposition dem Kirchenvogt überlassen ist. Kleinigkeiten im Pfarrhof soll er Selbst machen lassen, oder was nur zu seiner Kommlichkeit wär, auch den Pfarrhof hinterlassen, wie er Ihn angetreten hat.

6. Das onus Juris Spolii soll dem Pfarrer abzubitten für ein und allemal abgeschlagen seyn.

7. Zusammentritt zwischen geistl. und weltl. Vorstehern Sollen auf dem Rathhaus unterm Vorsiz des Hrn. Amtmans gehalten werden.

8. Wenn der Pfarrer zu den Kranken mit den hl. Sakramenten, oder sonst berufen wird, soll er unentgeltlich gehen, es wär dan Sach, das er durch andere Pfarrliche geschäften Verhindert wäre.

9. Sollte er Alters halber, oder andern Ursachen wegen nit mehr fähig seyn, die Pfarr Selbst zu versehen, so mag er sich vorm Kirchenrath die Erlaubnis ausbitten, sich einen gefälligen Vicari zu wählen.“ [1]

Zu den Obliegenheiten eines Pfarrers insgemein gehörten nach kirchlichen Vorschriften: Erteilung des Religionsunter-

---

[1] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 126. Schuler-Styger.

richtes in Kirche und Schule, Dienst am Altare, im Beichtstuhle, am Krankenlager, Raterteilung an Hilfesuchende, stipendienfreie Applizierung der Pfarrmesse an Sonn- und Feiertagen für die Gemeinde, Breviergebet, Residenzpflicht, Aufbewahrung und Führung der Kirchenbücher, als da sind: Tauf-, Firmungs-, Ehe-, Toten- und Verkündbuch. Dazu kamen für den Pfarrer von Schwyz die Verwaltung verschiedener Bruderschafts-, Jahrzeit- und anderer Stiftungen, Führung des Totenbuches der Schneider- und Schuster-, St. Josef- und Eligius-, sowie der Werkknechten-Bruderschaft.[1]

Nebst dem Pfarrer waren an der St. Martinskirche verpfründet zwei Pfarrhelfer, zwei Frühmesser und der Spitalherr. Der zweite Frühmesser sollte seit 1783 auch den Orgeldienst versehen. In Schwyz war bis 1805 eingepfarrt die Kuratkaplanei Alpthal mit etwas zu zweihundert Seelen.

Mit der Geistlichkeit hatte es folgende Bewandtnis: „3 waren alt und zum Predigen und Christenlehren unbrauchbar; einer, weil er sich nie damit abgab, sonst unfähig. Der Schulherren (Professoren am Klösterli) hatte ich mich wenig zu vertrösten. Auch die Kapuziner hatten 4 alte, die nicht mehr zum Predigen konnten gebraucht werden. Also 7 einzige zum Predigen brauchbare. Aus der Ursach war ich gezwungen, 12 Predigen abgehen zu lassen und die Fastenlehre selbst zu halten. Am Sonntag doppelte Christenlehre.“ [2]

Gemäß einem 1804 von Faßbind aufgenommenen Verzeichnisse befanden sich in der Pfarrei 11 Priester (Weltpriester) 10 Kapuziner, 29 Klosterfrauen, „Seelen in der ganzen Pfarrei sind erfunden worden 5619, Communikanten 3400, ledige Mannsbilder 1900, ledige Weibsbilder 1700, Ehepaare 636, Witwer 76, Witwen 136, Mannsbilder in toto

---

[1] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 24. Stiftsarchiv Einsiedeln.

[2] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 142. Schuler-Styger. — Über die Kuratkaplanei Alpthal vergl. Band 1410 (Berichte von Pfarrer Reding und Kaplan Herzog in Alpthal). Bundesarchiv Bern. — Vergl. auch Martin Dettling: Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, S. 291. Schwyz 1860.

2632, Weibsbilder in toto 2492, Bettelarme 650, elende Personen, theils blinde, theils stumme, presthafte, imbecilles d. i. ohne Sinn und Verstand, auch Verrückte 70 . . . Ferner ist zu bemerken, daß sich in der ganzen Pfarrey 559 Häuser befunden." [1]

Als Einkünfte des Pfarrers werden, außer Benützung von Haus und Garten, von Faßbind verzeigt:

„1. in ausgekauften Zehenden an Geld, beynahe in allen Pfarreyen unsers alten Landes, an gar viel Posten. Der sämtliche Zehnden wie er dem Pfarrer vom Kirchenrath übergeben wird, besteht in gl. 450, wie er ihm aber seit 30 Jahren entrichtet wird, beträgt er nur gl. 391 (ab 46 Liegenschaften).

2. Der Nuzen von der Hofmatt bringt ungleich 50 bis 40, jetzt bloß mehr 35 gl.

3. Das tägliche Opfer gemeinlich gl. 350—400 bisweilen 500.

4. Die Hl. Tag Opfer gl. 20, die Ehen gl. 60.

5. Das Jahrzeitbuch gl. 60, andere Kleinigkeiten 50.

So beläuft sich das jährl. Einkommen des Pfarrers circa auf gl. 1000. Die Ausgaben aber, die er als Pfarrer machen muß, wenigstens auf gl. 300: an die Fabrik jährlich gl. 30, das Opfern zu sammeln gl. 15, Communion- und Segenwein gl. 18, wegen der Fastenlehr gl. 20, für den Zehnden-Einzug gl. 26, die Ministranten gl. 10, Präsenten und anderes gl. 56." [2]

---

[1] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 66. Stiftsarchiv Einsiedeln. — Nach einer andern Notiz von Faßbind gelangt derselbe zu 4770, oder die Mannsbilder und Weibsbilder richtig addiert, zu 5125 Seelen. (Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 142. Schuler-Styger). — Pfarrer Reding gab 1799 für die ganze Pfarrgemeinde Schwyz (einschließlich Alpthal) die Anzahl der Häuser mit 579 und die der Einwohner mit 6338 an. (Band 1410 [Bericht von Pfarrer Reding]. Bundesarchiv Bern.) — Vergl. Faßbind: Genaues Verzeichnis aller Häuser.

[2] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 69/70. Stiftsarchiv Einsiedeln.

Über die „Ökonomische Verhältnisse" des Pfarrers schrieb Kommissar Reding:

„8. Einkommen der pfarrpfrund besteht aus Grundzinsen Gl. 300, aus opfergaben gl. 450. Alle 4 heilige Täge muß der pfarrherr 3 ver-

Mit dem Amtsantritte übernahm Faßbind die Christenlehre, welche von der Verwaltungskammer den Kapuzinern übertragen worden und überließ dem P. Optat Feigenwinter bis 1807 nur den Unterricht der kleinen Kinder. In spätern Jahren wurde die Religionslehre erteilt nach dem von Faßbind verfaßten Katechismus, der in den meisten Schulen des Bezirkes Schwyz Eingang fand.[1]

Zu den gewöhnlichen pfarrlichen Verrichtungen trat auf Wunsch des Dominikaner-Provinzials und mit Genehmigung des Ordinariates auf 2. Februar 1804 das Amt eines Beichtigers im Kloster St. Peter zu Schwyz.[2] Im Jahre 1808 wurde

---

pfründete Herren und 3 Kirchendiener jedesmal 3 Gulden bezahlen. Macht zusammen jährlich Gl. 12 (!). insgemein für den einzieherlohn wegen dem Bodenzins Gl. 20, den sigersten oder Meßmern wegen opfer Gl. 15. Auch muß von dem pfarrherrn am 3 ten Tag May den hiesigen Priestern und den aus andern Kirchgängen daherkommenden pfarrherren eine anständige mahlzeit gegeben werden. Auch muß der pfarrherr von seinen Einkünften der pfarrkirche oder Kirchenvogt bezahlen als Jus spolii Gl. 37 Schilling 20 und von dem Opfer Gl. 30.

10. Wegen unterhaltung der Gebäude hat Er keine pflicht auf sich, sondern dafür wird von dem Kirchenvogt gesorgt; der pfarrherr aber muß, wie eben gemelt, 67 Gl. 20 Sch. an die Fabrik (Gebäude-Unterhalt) zahlen. Auch ist der pfarrherr zu schweitz schuldig in die pfarrkirche Lauertz als eine Ehemalige filial den Wein auf die Weinachts Täge 18 Maß zu geben, für die pfarrkirche zu schweitz den communion Wein auf ostern und Weynacht den Wein für St. Stefan und Johann; und beläuft sich insgesamt auf zwey Lagel. Über die Paramenten hat die Aufsicht der jeweiliger Custos, und der Kirchenvogt bezahlt die unterhaltung derselben. Übrige ökonomische Verhältnisse hat der pfarrer keine. Es sind indessen in dieser pfarrkirche in allem 145 gestiftete Jahrzeiten. Einige und zwar die Meisten davon bestehen aus sehr geringen stiftungen insgemein an Grundzinsen, welche stiftungen insgemein jedes geschlecht durch einen aus sich selbst oder durch die nächste Abkömmlinge der stifter verwaltet, eingezogen und ausgehalten werden. (Band 1410 [Bericht von Pfarrer Reding]. Bundesarchiv Bern).

[1] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 51. Stiftsarchiv Einsiedeln. — Gerold Meyer von Knonau: Der Kanton Schwyz, historisch, geographisch, statistisch geschildert, S. 154. St. Gallen und Bern 1835.

[2] „Ein großer Freund des Klosters (St. Peter) und warmer Verteidiger (desselben)". (Schibig: Historisches, S. 51). — Rueff: Begebenheiten, S. 252. — Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 139. Stiftsarchiv Einsiedeln.

ihm das Präsidium der Austeilungs-Kommission in der Armenanstalt und dasjenige des Schulwesens anvertraut.[1]

Außer der erwähnten durch Franz Dominik Faßbind und dessen Sohn Rochus 1714 erbauten Kapelle auf dem Stoß[2], gab es eine zweite Faßbind'sche Stiftung dieser Art. Der Urahne des Schwyzer Pfarrers, Zeugherr Johann Georg Faßbind, hatte vom Rate die Einung-Kapelle am Tobelbach, welche in der dem Frauenkloster St. Peter gehörenden Liegenschaft Leiterli stand, zu Eigentum unter der Bedingung bekommen, daß er sie in Ehren halte. Nachdem dieselbe in Abgang gekommen, ließ sie Faßbind 1807 im Kostenaufwande von 300 Gl. reparieren und mit kirchlichen Geräthschaften versehen.[3]

Schon 1803 trat Faßbind vor Rat auf und setzte es durch, daß die auf Jahrhunderte zurückreichende, während der Revolutionszeit in Abgang gekommene Landeswallfahrt nach Einsiedeln wieder aufgenommen wurde. Von da an nahm er an diesem Bittgange alljährlich bis 1816 teil. Wie er denn zeitlebens eine große Verehrung Unserer Lieben

---

Im November 1806 trat das Beichtigeramt im Frauenkloster St. Peter an P. Ämilian Gstreinthaler, Rektor am Klösterli und Professor der Rhetorik ebenda. Nach dessen am 9. November 1812 erfolgten Rückberufung in das Stift Einsiedeln versah das Amt der Weltpriester Andreas Küttel von Gersau, ein Bruder des Einsiedler Fürstabtes Beat. Als derselbe am 4. März 1813 sich fortbegab, amtete zum zweiten Male Pfarrer Faßbind. (Faßbind: Religions-Geschichte, V. Band, I. Teil, Fol. 160/161. Schuler-Styger).

[1] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 136. Schuler-Styger. — „Unter anderem kann ich die Bereitwilligkeit, den Armen zu helfen, nicht ungerügt lassen. Die Beyträge belaufen sich jährlich in der Pfarrey auf 5500 Gl. paares Geld, ohne was sonst noch heimlich und besonders den Armen gegeben wird." (Faßbind a. a. O. Fol. 143). — Vergl. A. Dettling: Das Volksschulwesen in der Gemeinde Schwyz 1800—1850. Separat-Abdruck aus der „Schwyzer Zeitung", Mai 1911, S. 6 u. 10.

[2] Vergl. S. 15.

[3] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 251. Stiftsarchiv Einsiedeln. — Von den vier Einung-Kapellen besteht noch die der Schmerzhaften Mutter Gottes an der Schmiedgasse. Vergl. Faßbind a. a. O. Fol. 14.

Frau von Einsiedeln und des dortigen Stiftes an den Tag gelegt.[1]

Mit dem Rate hatte er sonstwie viel zu schaffen. Da beklagte er sich wegen Hoffart, Üppigkeit und Zügellosigkeit der Jugend, wegen Tanzen und Maskeradengehen. Allein es hielt schwer, Tanzen und Maskeradengehen einzudämmen. So überschickte er denn dem Rate ein „Monitorium" mit dem Beisatze, „das weil ich genugsam erfahren, das alle meine wohlmeinende Vorstellungen keinen Eingang finden, ich alles der Oberkeit auf Ihr Gewissen lege vor Gott zu verantworten und einst Ihr Ankläger seyn werde. Wir Seelsorger schüten nun mit den Apostlen den Staub unser Kleider über die aus, die unser Wort nicht achten und uns entgegen arbeiten." Der Brief ward in allen Pfarreien verlesen, „aber damit: Amen", schreibt Faßbind.[2]

Kurze Zeit nach der Pfarrwahl gelangte derselbe zu kirchlicher Ehrung. Das Vierwaldstätter-Kapitel ernannte ihn am 7. Mai 1805 zum Sextar und am 12. Mai 1812 zum Kammerer. Auf das wider seinen Willen erfolgte Verwenden durch Landammann Alois Reding wurde er nach Pfarrer Linggis Hincheid (8. Dezember 1810) von der Konstanzer Kurie am 21. Januar 1811 zum bischöflichen Kommissar erwählt und als solcher später durch den apostolischen Generalvikar Propst Bernardin Göldlin und den Churer Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein bestätigt. Der päpstliche Nuntius Fabricius Testaferrata, ein Verehrer der Urkantone, notifizierte ihm in demselben Jahre (1811) die Ernennung zum Protonotarius apostolicus und erteilte ihm verschiedene Privilegien, als: zu Hause Messe lesen zu dürfen, Kirchen

---

[1] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 139. Schuler-Styger. — Faßbind schreibt a. a. O. Fol. 144, daß er 1812 „nun zu Einsidl. an S. P. u. Pauls Fest der Landsprozession nun dz 10. mal beygewohnt und pontifiziert, waß heftiges Regenwetter, und schier niemand da als die Fähnen. Aus der ganzen March kein Kreuz."

[2] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 52. Stiftsarchiv Einsiedeln.

und Glocken zu weihen, a casibus reservatis zu absolvieren.[1]

Im Juni 1807 kam der Konstanzer Generalvikar Freiherr von Wessenberg von Einsiedeln, begleitet durch den dortseitigen Pfarrer P. Isidor Moser, nach Schwyz. Wessenberg, der mit Landammann Alois Reding eine lange Unterredung gepflogen, kehrte im Pfarrhofe nicht ein. Auf der Rückreise begleitete die beiden der Schwyzer Pfarrer bis Steinen, wo man das Mittagsmahl einnahm. Wohl eine Folge dieser Begegnung war, daß im Auftrage des Generalvikars Faßbind mit dem bischöflichen Kommissar Pfarrer Linggi Mitte September desselben Jahres eine Visitation der Pfarrei Einsiedeln vornahm.[2]

Zufolge dem Zeugnisse von P. Emerich Rueff zeichnete sich Faßbind schon als Kaplan von Seewen durch Kanzelberedsamkeit aus. Als Ehrenprediger trat er u. a. auf: 1805 in der Stiftskirche Muri bei der Feier der Übertragung der Reliquien des hl. Leontius, 1806 und 1812 an der Engelweihe zu Einsiedeln.[3]

In einer Angelegenheit, welche jahrelang die Großzahl der eidgenössischen Stände beschäftigte, nahm Faßbind hervorragenden Anteil — in der Frage der Bistums-Reorganisation.[4]

---

[1] Kyd: Kollektaneen, XII. Band, S. 4, 34, 238. — Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 48. Stiftsarchiv Einsiedeln. — Der Ämtskreis des Kommissariates umfaßte außer den Bezirken Schwyz, Gersau und Küßnacht auch Einsiedeln. „Der Bezirk Einsidlen der seit 1804 unter dem Subkommissarius zu Lachen gestanden, wurde wieder durch ein Bischöfl. rescript vom 5. April (1811) dem Kommissariate Schwyz immediate untergeordnet. (Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 141. Schuler-Styger).

[2] P. Odilo Ringholz: P. Isidor Moser, Benediktiner von Einsiedeln. Leben und Wirken eines alten Landpfarrers, S. 96. Einsiedeln (ohne Angabe des Druckjahres). — Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I, Buch, Fol. 141. Schuler-Styger. — Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 60. Stiftsarchiv Einsiedeln.

[3] Rueff: Begebenheiten, S. 114. — Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 140. Schuler-Styger.

[4] Über die nachfolgenden Ausführungen zu diesem Geschäfte vergl. M. Kothing: Die Bisthumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen

Vom derzeitigen schweizerischen Gebiete gehörtem zum Bistum Konstanz die Kantone Luzern, Uri (mit Ausnahme von Ursern), Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, St. Gallen (zum Teil), Thurgau, Zürich, Schaffhausen, Aargau (bis an die Aare) und Solothurn mit Teilen rechts der Aare. Durch päpstliches Breve vom 7. Oktober 1814 wurden diese Gebiete vom Bistum Konstanz abgetrennt. Deren provisorische Administration ging über an Generalvikar Bernardin Göldlin, Propst zu Münster, und als dieser am 16. September 1819 starb, an den Bischof von Chur.

Allein Jahre zurück, zurück bis auf die Zeit des Regensburger Reichsdeputations-Hauptschlusses (25. Mai 1803), welcher die rechtsrheinischen Gebiete des großen Konstanzer Bistums dem Markgrafen von Baden zuwies, beschäftigte man sich mit Errichtung neuer Bistümer in der Schweiz. Dieses traf auch zu für den Kanton Schwyz.

Nachdem der Gedanke der Schaffung eines sog. Nationalbistums, welches sämtliche von Konstanz abgetrennte Teile zu umspannen hätte, in die Brüche gegangen, glaubten Bern und Luzern eine Lösung darin zu finden, ein Bistum Basel zu kreieren, außer den genannten Ständen auch Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Basel und Aargau umfassend.

Zuvor schon in der Materie zu Rate gezogen, nahm Faßbind am 28. Dezember 1816 an einer aus Weltlichen und Geistlichen zusammengesetzten sog. gemischten Kommission teil, welche im Hause von Landammann Xaver Weber über obgenannten am 10. Dezember zugestellten Entwurf beriet. Das Ergebnis war, daß das Projekt für den Kanton Schwyz „in religiöser, ökonomischer und politischer Hinsicht unangemessen und unausführbar, und es müssen die betreffenden kleinen Kantone mit katholisch Glarus

---

Diözesanstände von 1803—1862, mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone. Schwyz 1863. — Vergl. auch Steinauer: Geschichte des Freistaates Schwyz, II. Band, S. 77 ff.

vielmehr wünschen, für sich ein eigenes Bisthum zu bilden.“ [1]

Da in Ausführung dieses letztern Gedankens auch die Alternative in Anregung kam, einem jeweiligen Abte von Einsiedeln die bischöfliche Würde zu übertragen, oder aus der Weltgeistlichkeit einen Bischof zu wählen, beschloß man, es sei von den Pfarrherren Rickenbach in Steinen und Enzler in Arth für ein Regular-Bistum, von Kommissarius Faßbind und Pfarrer Camenzind in Morschach für ein Säkular-Bistum ein Entwurf auszuarbeiten. Beide Entwürfe wurden am 12. Januar 1818 der gemischten Kommission vorgelegt. Denjenigen für ein Säkular-Bistum verfaßte Faßbind. Die Kommission entschied sich weder für das eine noch für das andere Projekt. Sie fand „keine andere Auskunft als: entweder uns am Bisthum Kuhr anzuschließen, oder ein 3 örtiges zu errichten, oder den hl. Vater zu bitten, er möchte das Stift Einsidlen zu einem Bischof-Sitz erheben, oder endlich uns unter seine unmittelbare Leitung und Schuz zu werfen. Die 3 ersten Vorschläge fanden Schwierigkeiten. Gegen den letsten hatte niemand nichts entgegen.“ [2]

---

[1] „Auf verschiedene Conferenzen wegen der Bisthums Einrichtung ward ich nebst andern Pfarrherrn von unsern Gnädigen Herrn eingeladen. Das erste mal anno 1816 28ten Xber im Haus Hrn Landaman Xaver Webers, wobey sich 4 weltl. Hrn und 3 Geistl. einfanden, um die Instruktions Punkte auf die zu Luzern am 10 Jänner 1817 zu haltende 4 örtische Conferenz abzufassen. Das Resultat dieser Conferenz bestuhnd darin: das wir einsweilen die Sachen in statu quo wollen bleiben lassen, falls der Apost. Vic. mit seinen Amts-Verrichtungen fortzufahren belieben wollte, wo nicht werden wir Sr. Hlt (Heiligkeit) bitten uns d. Nuntius apost. als Interims-Bischof zu bestimmen.“ (Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 53. Stiftsarchiv Einsiedeln.)

[2] „Anno 1817 im Maj ward eine 2te (Konferenz) auf dem Rathhaus gehalten, wobey sich 5 Pfrhrn und so viele Weltl. Hrn. einfanden. (Landammann C. Weber, Landammann Al. Hediger, Sekelm. Reichlin, Siebner Schorno und die Pfarrherren zu Steinen, Arth, Morschach, Lachen und Schwyz). Unsere Erklärung ging einstimmig dahin: daß man in allweg dem Wille und der Leitung des hl. Vaters die Sach überlassen wolle. Und mit dieser einstimmigen Instruction vom Rath aus, ward Hrr Landammann Pannerherr Alois Reding nach Luzern geschickt, welcher hernach am 2ten Juni die Relation ertheilte, die Conferenz habe

In Schwyz brach sich jedoch die Auffassung immer mehr Bahn, es sollten die kleinen Kantone ein eigenes Bistum errichten, dem sich auch Luzern anschließen könnte, und zwar durch Erhebung des jeweiligen Abtes von Einsiedeln zur bischöflichen Würde, oder durch Ernennung eines Weltpriesters hierfür. Darüber eingehende Beratung in der am 21. Januar 1818 in Gersau abgehaltenen Konferenz der Urstände mit Zug. In der Folge zeigte es sich jedoch, daß Uri, beide Unterwalden und Zug sich mehr zum Anschlusse an das zu reorganisierende Bistum Basel neigten. Noch verwickelter wurde die Angelegenheit, als Solothurn im März 1818 mit einem neuen Projekte auf den Plan trat, dem aber der Stand Schwyz wenig Aufmerksamkeit schenkte.

Am 2. März 1818 gelangten vor dem Ganz Gesessenen Landrat die Diözesan-Angelegenheiten zur Behandlung. Nach einläßlich gehaltener Berichterstattung des Landammanns „über die diesfälligen hierörtischen Commissional-Gutachten und Ansichten der Diözesan-Stände auf der Conferenz vom 21 ten Jänner letzthin", wurde erkennt: „daß das Gutachten der Commission mit Dank solle genehmigt und den löbl. Ständen Ury, Unterwalden und Luzern solle gemeldet werden, wie die Commission befunden, daß man abwarten wolle, welche Gesinnungen Seine Päbstliche Heiligkeit über den Bisthums Entwurf aussprechen werde, da wir wenig Hoffnung schöpfen, daß die darin enthaltenen Modifikationen werden angenommen werden. — In dem Schreiben an Luzern soll die Mittheilung höflich verdankt, von den Modifikationen nichts geäußert werden." [1]

---

sich fruchtlos zerschlagen und Hr Nuntius sey der Luzernern halber ganz unwillig worden, weil sie unschikl. Forderungen gemacht. Im X ber wurden wider 2 Conferenzen gehalten und wider eine den 12 ten Jänner 1818, wo der neue Bischthumsplan und Verband Luzerns mit Bern geprüft und einhellig verworfen worden, worauf dann auch wir Pläne zu machen nothgezwungen begunten. Wir fanden keine andere Auskunft . . . (vergl. oben) . , . niemand nichts entgegen. Er gefiel dem Rath und der gesamten versammelten Landsgemeind apr. 1818." (Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 53/54. Stiftsarchiv Einsiedeln).

[1] Kantonsrats-Protokoll 1815—1821. Staatsarchiv Scbwyz.

Bezugnehmend auf diesen Beschluß und auf die Erklärung der schwyzerischen Abgeordneten an der Konferenz vom 21. Januar 1818 zu Gersau, hielt Faßbind an der Kantonsgemeinde vom 26. April gl. J. einen Vortrag über das Diözesangeschäft. Darüber schreibt er: „Ich hatte von der Nuntiatur aus den Anzeig erhalten, daß der hl. Vater sonders wünschte die Willensmeinung des Souverains über die Disposizion dieser Angelegenheit zu vernehmen. Ich eröfnete dieß der ganzen Versammlung und machte eine gedrängte Darstellung des Ganges dieses Geschäfts seit 1817, wie man in Verlegenheit sey, seitdem Luzern uns einen ganz unannehmbaren von den gesamten Commissionirten Hrn verworfenen Bisthums-Plan vorgelegt habe. Daß uns von 4 andern projektirten Aussichten anders nichts übrige, als die Disposizion hierüber der klugen wohlwollenden Auswahl und Bestimmung dem hlgsten Vater zu überlassen, welches den allgemeinen Beyfall erhalten hatte, weil ich bemerkte, daß das nemmliche früher schon den Beyfall der Geistl., der Conferenz Hrn und unsers Raths erhalten hatte.“ [1]

---

[1] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 59. Stiftsarchiv Einsiedeln.

Darüber berichtet das Landsgemeinde-Protokoll vom 26. April 1818:

„Dann trug der Hochw. Herr Commissarius und Pfarrer Faßbind noch vor (nachdem derselbe zu einem andern Gegenstande gesprochen hatte), daß diese hohe Behörde (Landsgemeinde) von sich aus dasjenige ausspräche, was unsere Ehrengesandtschaft auf der Conferenz von Gersau den 21. Januar dieses Jahres ausgesprochen und erklärt — daß, so geneigt der Kanton Schwyz damals „zum Beytritt des in Luzern erst projektierten Diözesan-Verbandes gewesen wäre, so sehr sey es jetzt entschieden beim Verschwinden jener Vortheile und besonders bey dem nunmehrigen Hinzutretten und der Einwirkung protestantischer Regierungen zu dem vorliegenden Entwurf für Organisation des Bischthums Basel nicht Hand zu bieten, auch in keine Modifikations-berathung darüber einzutretten“; und was der hochw. Landrath unterm 2. Martii d. J. erkannt hat, daß man unter den gegenwärtigen Umständen für das zuträglichste ansehe, abzuwarten, welche Gesinnung Se. päpstliche Heiligkeit über den vorliegenden Entwurf — auch in dem wenig wahrscheinlichen Falle, wenn über selben die Modifikations-Verlangen der Demokratischen Stände bereits ins Reine gebracht wären — ausgesprochen werde; daher der hiesige Kanton sich nicht im Fall sehe, vor diesem

Auf diesen Vortrag Faßbinds beschloß die Kantonsgemeinde, „daß dasjenige, was in dieser Bisthumsangelegenheit von der hochw. Geistlichkeit und dem hochwohll. Landrathe vereint gut befunden und beschlossen worden, mit Dank genehmigt, gutgeheißen und ratifizirt und die fernere Leitung (dieses wichtigen Geschäfts einem hochw. Landrath) vereint mit der hochw. Geistlichkeit mit vollem Zutrauen übertragen sein solle und daß von diesem Schlusse dem hochw. Herrn Internuntius solle Kenntnis gegeben werden.“ [1]

In dem am 4. Mai an den Nuntius aberlassenen Schreiben wurde als Volkswille zu Handen des hl. Vaters der Wunsch ausgedrückt, „daß bei den schweizerischen Bisthumseinrichtungen der Kanton Schwyz nicht mit solchen vereinigt werde, die zum Theil nicht-katholisch sind“. Diese Entschließung verdankte der Nuntius am 12. Mai mit dem Versprechen, die Wünsche des Kantons Schwyz unverzüglich dem Papste zu unterbreiten.

Als dann am 4. Juni ein Schreiben des Nuntius einging, demzufolge der hl. Vater für Erhebung des Abtes von Einsiedeln zur bischöflichen Würde sich geneigt und mit Ausführung dieses Vorhabens sich beschäftigt erklärte, verursachte diese Nachricht große Bewegung. In Ergänzung dieser Mitteilung berichtete Faßbind drei Tage drauf in der gemischten Kommission, daß der Abt von Einsiedeln von Sr. päpstlichen Heiligkeit durch eigenhändiges Schreiben zur Annahme der bischöflichen Würde aufgefordert worden sei, und daß Uri und Unterwalden mit dieser Verfügung einverstanden seien. Darauf erging der Schluß, dem Papste die Verfügung zu verdanken und dem Abte durch eine Abordnung die Glückwünsche des Kantons zu überbringen.

Zeitpunkte sich über seinen Beytritt zu dem vorliegenden Projekt zu erklären, inzwischen es ihm obliegen werde, für das Geistliche Wohl des Cantons gehörige Vorsorge zu treffen.“ (Protokoll der Kantonsgemeinde 1803—1836, S. 76/77. Staatsarchiv Schwyz).

[1] Protokoll der Kantonsgemeinde 1803—1836, S. 77. Staatsarchiv Schwyz.

Über diese Mission schreibt Faßbind: „Eine 3te Reis hab ich abermal mit unsern Vorgesezten Hrn. dem Regier. Hr. Landammann Xaver Weber, Hrn. alt Landam. Ludwig Weber, Hrn. Landammann Heinrich Marti Hediger, Hrn. Land-Säkelmeister Carl Zay und Hrn. Pfr. Sextar Rickenbacher zu Steina, nach Einsidlen zu machen, dem Hrn. Prälat (von Einsiedeln) auf seine Erhebung zu unsrem künftigen Bischof durch den hl. Vater unsre Glükwünsche und Freudbezeugung darzulegen, wo wir aber nicht willkomm waren.“ [1]

Erklärung findet letzteres in Folgendem. Nachdem Papst Pius VII. mit Breve vom 13. Mai 1818 dem Abte von Einsiedeln geschrieben, daß der päpstliche Internuntius ihm eröffnen werde, was er mit dem Stifte Einsiedeln vorhabe, und nachdem in gleicher Sache am 23. Mai ein zweites Schreiben aus Rom eingetroffen, teilte der Internuntius am 4. Juni dem Abte mit, der hl. Vater beabsichtige das Stift Einsiedeln zum Bischofssitze zu erheben. Allein schon im April 1817 hatte Abt Konrad Tanner ein ihm gemachtes Angebot auf Übernahme der bischöflichen Würde, wie dies auch 1813 geschehen, entschieden abgelehnt. Die nämliche Stellung nahmen Abt und Kapitel im Memorial vom 10. Juni 1818 an den hl. Vater ein. Dasselbe war der Fall am 3. August desselben Jahres auf ein zweites Breve des Papstes vom 11. Juli und auf ein Schreiben des Internuntius vom 29. gl. M. Trotzdem setzte es in den Monaten September und Oktober weitere Konferenzen ab. Solche erfolgten noch, nachdem Abt Konrad Tanner dem Standespräsidium am 11. Oktober eine vom Tage zuvor datierte einläßlich gehaltene Denkschrift überreichen ließ, worin neuerdings der einstimmige Kapitelsbeschluß auf Weigerung der Übernahme des Bischofssitzes zum Ausdruck gelangte. Bei dieser Sachlage darf es nicht nur als höchst überflüssig, sondern geradezu als taktlos bezeichnet werden, wenn am 22. Oktober gl. J. sechs Geistliche in Schwyz, durch dortseitige, dem

[1] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 53. Stiftsarchiv Einsiedeln.

Stifte Einsiedeln abgeneigte Ratsmitglieder dazu aufgefordert, mit einer Vorstellung gegen das Einsiedler Bistumsprojekt an den Landrat gelangten. In dieser Eingabe findet sich die Bemerkung: „Geistlichkeit und Regierung würden gewiß dem allverehrten Herrn Kommissarius (Faßbind) als Bischof von ganzem Herzen huldigen.“ [1]

Nachdem das Bistumsgeschäft durch eine Reihe von Konferenzen, an denen auch Faßbind teilnahm, geschleppt wurde, starb am 16. September 1819 der apostolische Vikar Göldlin. Der provisorische Zustand der Bistumsverwaltung damit aufgehoben, rief das ganze Geschäft einer neuen Einstellung. Im Kanton Uri hatte sich das Gerücht verbreitet, als sollte ein Teil der konstanzischen Diözesankantone der Administration von Kommissar Faßbind unterstellt werden. Dagegen beschwerte sich genannter Stand am 4. Oktober bei der Nuntiatur, welche am 13. gl. M. das Gerücht als gänzlich unbegründet bezeichnete. Dagegen notifizierte der Nuntius am 29. Oktober 1819 ein vom 9. datiertes Breve des hl. Vaters, demzufolge der vom Bistum Konstanz abgetrennte Teil der Schweiz, unvorgreiflich der Errichtung neuer Bistümer, unter die zeitweise Verwaltung des Bischofs von Chur gestellt wurde.

Über die darauf folgenden Unterhandlungen, welche zur päpstlichen Bulle vom 16. Dezember 1824 betreffend

---

[1] Auf Einladung des Internuntius begab sich Faßbind am 13. Dez. 1818 nach Luzern, um mit demselben eine Besprechung betreffend das Bistum Waldstätten zu halten. Dazu schreibt er: „Secretum meum mihi.“ (Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 55. Stiftsarchiv Einsiedeln).

Über dasselbe Geschäft berichtet derselbe ferner: „1818 den 17ten Xbre mußte vollständiger Priester Congreß veranstaltet vorgehn, wo es zimlich eifrig zugieng. Es erklärten sich viele Geistliche, sonders die Junge und nicht Pfarrhern waren — aber auch 7 Pfarrhrn wider den Plan in Einsidlen ein Bischthums Siz zu errichten und dortigen Abt, gegen die Wunsches-äußerung S. Päpstl. Heiligkeit, zum Bischof zu erheben. 2tens daß über dise Angelegenheit ein 3örtische geistl. Conferenz in Gersau Soll gehalten werden, wo das Nöthige soll in Berathung komen.“ (Faßbind a. a. O. Fol. 51).

die Vereinigung des Kantons Schwyz mit dem Bistum Chur führten [1], welche Vereinigung jedoch Faßbind nicht mehr erleben sollte, schrieb dieser am 16. Februar 1821 an den Einsiedler Abt Konrad Tanner:

„Aber nun erlauben Sie mir, noch über was anderes reden zu dörfen. erst vor paar Tagen wollte mich ein Kapuziner glauben machen (etwa um zu fischen?) wir werden dem Bisthum Basel einverleibt, da (das) 4 waldst. Kapitel werde nicht getrennt werden etc. aber S. gallen komme und wolle unter Kuhr. Argauw wolle nicht zu Basel, aber es werde noch eine weil gehn, bis die Sach promulgirt werde. Die Kapuziner wissen freilich manches — aber sonst sind insgemein die Kapuziner Zeitungen keine authentizität. Und das ist gerade was mich am meisten beruhiget. übrigens bin ich bejnahme (beinahe) Indifferrentist worden bei dem ewigen Zauderen, planisiren, projectieren, protestieren u-a-w. Bleibe die Schweiz Röm.-Kath., so ists mir am End gleich wo der Bischof size. sollte das unglük so groß seyn, das der mehrtheil Schismatisch würde, so weiß ich nicht, was auch aus uns würde? Gott wende das gnädigst ab. ich hab getan und geschrieben was ich konnte um m (mein) Vaterland in betref der Religion zu sichern. Sollte es so kommen, so fliehe ich zu Ihnen, oder ad centrum. Schismaz oder Schismatiker will und mag ich mit Gottes Gnad keiner werden. Lieber will ich mit Abraham auswandern de terra patriæ." [2]

Und am 7. April 1821 schrieb Faßbind an denselben:

„Ach! wenn nur bald unser Bischof zum Vorschein käme! so gehts nicht mehr, alles regiert als der Commissari nicht. Niemand gehorsamet und ich auch nicht gern. was man mir doch für Streich spilt! nihmt sich der Bischof

---

[1] Vergl. Amtliche Sammlung aller noch geltenden Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz bis Ende 1889, I. Band, S. 88 ff., Schwyz 1892.

[2] A. B[4] B 3 c. Stiftsarchiv Einsiedeln. Gefl. Mitteilung von Hochw. Herrn Staatsarchivar P. Norbert Flueler in Schwyz.

zu Kuhr meiner nicht kräftig an, so lege ich alles ab, unsere Hhrn geben mir gute wort und damit ists gemacht. ich mag nicht reden —." [2]

Außer am 26. April 1818 trat Faßbind seit 1798 nur noch einmal an der Landsgemeinde auf. Dieses Auftreten bekundete Mut gegenüber der herrschenden Tagesmeinung, Unterwürfigkeit auf kirchlichen Befehl, es bekundete aber auch den gewaltigen Einfluß, den der „Herr Kommissari" auf die breiten Volksmassen ausübte.

Nach dem Sturze Napoleons (Völkerschlacht bei Leipzig 16.—19. Oktober 1813) betrachtete man tatsächlich die Mediations-Verfassung als aufgehoben. In Zürich traten die Abgeordneten der eidgenössischen Stände zusammen, um eine neue Verfassung in die Wege zu leiten. Der grundlegende Entwurf wurde am 29. Dezember 1813 von allen gegen drei Kantone angenommen.

In den darauf folgenden langwierigen Beratungen trat eine Scheidung nach mehr zentralistischer oder mehr föderalistischer Färbung zutage. Letztere offenbarte sich in dem am 17. September 1814 in Schwyz abgehaltenen Morgarten-Bundesschwur. Wie denn in diesem Kantone, vorab im alten Lande, mehrheitlich eine Stimmung für Wiederherstellung der Eidgenossenschaft der dreizehn alten Orte Platz gegriffen. Die Beratungen erwiesen sich umso schwieriger, als nicht nur innenpolitische, sondern infolge des Sturzes Napoleons und der damit für Frankreich verloren gegangenen Vormachtstellung auch außenpolitische Fragen der Lösung harrten.

Während die Tagsatzung in Zürich mit dem dritten Verfassungs-Entwurfe sich abmühte, trat ein Ereignis ein, das zu raschem Sichzusammenfinden drängte, die am 11. März 1815 bekannt gegebene Landung Napoleons ab seinem Exil, und die von der Tagsatzung beschlossene Truppen-Mobilisierung.

---

[2] A. B[4] B 3 b. Stiftsarchiv Einsiedeln.

Es wurde daher auf den 19. März eine außerordentliche Landsgemeinde einberufen, mit der Einladung an die äußern Bezirke, zu dieser hochwichtigen Versammlung möglichst zahlreich zu erscheinen. Der Schluß erging auf Aufstellung eines Milizkontingentes und neuerliche Beschickung der Tagsatzung.

Durch die so plötzlich veränderte außenpolitische Lage, die nicht ohne Einfluß auf die Verhältnisse im Innern bleiben konnte, sah sich der Stand Schwyz gezwungen zu handeln und zum Bundesvertrags-Entwurfe Stellung zu nehmen.

Am 20. April hatte die Luzerner Regierung an den apostolischen Vikar Göldlin, Propst zu Münster, einen Anklagebrief gegen die schwyzerische Geistlichkeit, namentlich gegen Kommissar Faßbind, gerichtet. Das Schriftstück lautet:

„Seit unserem Schreiben an Euere Hochwürden vom 16. ds., womit wir Sie ersuchten, an die ehrwürdige Geistlichkeit des hohen Standes Schwyz ein Ermahnungsschreiben im Sinne desjenigen, welches Sie an die Geistlichkeit von Nidwalden zu richten beliebt hatten, erlassen zu wollen, ist uns durch unsere Ehrengesandtschaft in Zürich eine ihr von Schwyz zugestellte, auf diesen Gegenstand Bezug habende Note vertraulich mitgeteilt worden, die wir Euer Hochwürden ebenso vertraulich hier anschließen, indem dieselbe wichtige Aufschlüsse über die in Schwyz besonders bei der dortigen Geistlichkeit herrschende Stimmung enthält, und die wir Ihnen demnach durch Eilboten zu übermachen für nötig fanden, damit Sie die darin geäußerten Ansichten für das zu erlassende Schreiben, falls es noch nicht abgegangen wäre, zu dem vorhabenden Zwecke benutzen, oder, wenn dessen Absendung schon erfolgt wäre, in Privatbriefen auf die in der Note benannten Geistlichen noch besonders einwirken und das Irrige in ihren Meinungen berichtigen könnten. . ."

Beilage: „Der Pfarrer und Vicarius Foraneus Faßbind in Schwyz war schon lange ein unter der Hand tätiger Mann für Unterhaltung der Unruhen; steif war er auf dem Glauben, daß die Schweiz wieder in ihre alte Lage vor 1798 gebracht werden sollte, könnte und müsse. Daher das fort-

dauernde Mißtrauen und Handeln gegen die Vorgesetzten. Dessen Hoffnungen stützten sich noch auf den Wiener-Kongreß. Da auch dieser nicht dahin abstellte, nährt nun dieser sonst seeleneifrige Herr neue Hoffnungen in der Auferstehung Napoleons und glaubt: daß dieser der Schweiz die alte Verfassung beibringen werde; diese sonderbare Hoffnung macht ihn zum Anhänger Napoleons; diese Hoffnung stoßt sich gegen die Annahme der Wiener-Deklaration.

Herr Pfarrer Faßbind wirkt auf Herrn Pfarrer Betschart Muotathal (zwar kein helles Genie, steht aber in ausgedehnter Verwandtschaft einer volkreichen Gemeinde) und den dortigen Herrn von Hospenthal, Beichtiger im Frauenkloster, der äußerst tätig und schlau mit der Partei der Mißvergnügten arbeitete.[1]

Wenn nun dem Herrn Pfarrer Faßbind das Gefährliche von Napoleons Grundsätzen (die er gewiß nie verlassen wird, da diese ihm seine Kraft geben) dargestellt würde, allfällige Anhänger derselben eines bessern zu belehren, und mit einem Winke ihm gesagt würde, daß der Zeitpunkt da sei, wo nur Eintracht und Zusammenhalten die Schweiz bei ihrer Unabhängigkeit retten könne, auch möchte die Zeit kommen, wo man seine Wünsche und Hoffnungen geltender machen könnte als gegenwärtig — so dürfte man erwarten, daß er in sich selbst gehen und dadurch seinen Anhang auch in das Geleise der Vernunft zurückbringen würde."

Noch am 20. April schrieb Göldlin an Faßbind zu Handen der ganzen schwyzerischen Geistlichkeit:

---

[1] Über Pfarrer Ignaz Alois Betschart vergl. S. 39. — 1805 verzichtete dieser auf das Pfarramt in Morschach und ließ sich an die ledig gewordene Helferpfrund seiner Heimatgemeinde Muotathal wählen, wo er nach dem 1810 erfolgten Tode des Dekans Sebastian Anton Tanner Pfarrer wurde. (Schibig: Historisches, S. 120. — Faßbind: Religions-Geschichte, IV. Band, II. Teil, Fol. 59. Schuler-Styger).

Hinsichtlich Hospenthal wird verwiesen auf S. 39. — Beim Weggange von Betschart 1805 als Pfarrer von Morschach gewählt, resignierte er am 8. Juli 1811 auf diese Stelle und nahm das Beichtigeramt im Frauenkloster Muotathal an. (Faßbind a. a. O. Fol. 60).

„Hochwürdige Herren! Die Lage unserer vaterländischen Angelegenheiten ist Ihnen bekannt, und die Notwendigkeit eidgenössischer Eintracht, welche allein bis dahin bei allen Gefahren die Eidgenossenschaft gerettet hat. Wir müssen Ihren Einsichten nicht erst in Erinnerung bringen: nur Eintracht und Friede, nur Fromm- und Gemeinsinn habe dieses alte Band geknüpft, unter Brüdern vergrößert, Jahrhunderte hindurch unter allerlei Gefahren und Stürmen der Politik und der Religion erhalten. Wir wollen auch nicht, was wir vorgemeldet, wiederholen, aber angelegenst empfehlen und in unserm Herrn Sie bitten wollen wir, daß Sie den Einfluß Ihrer geistlichen Gewalt, wie Sie es bisher so preiswürdig getan haben, jetzt vorzüglich dahin verwenden, daß Sie sich selbst einmütig an die landesväterlichen Absichten der Landesvorsteher in gegenwärtigem Einverständnis anschließen, Ihren Herden den christlichen und eidgenössischen Fromm- und Gemeinsinn in Zutrauen, Ordnung und Folgsamkeit gegen geistliche und weltliche Vorgesetzte nachdrücklich einprägen und sich selbst alles unbescheidenen Einmischens oder unbehutsamer Ausdrücke sorgfältig enthalten. Wie lieb- und ehrwürdig und wie wohltätig für die Kirche und Vaterland wird so die Anwendung Ihres geistlichen Ansehens werden, und Ihrem Einflusse wird es einst verdankt werden, wenn die liebe Eintracht und das alte, biedere Zusammenhalten der in Gott ruhenden Väter wieder in der gesamten Eidgenossenschaft hergestellt und vom Volke oder andern Irregeführten in gegenwärtigem wichtigsten Zeitpunkte keine Hindernisse gelegt worden, daß unsere allgemeinen Verhältnisse einmütig festgesetzt und der Tatbestand einer unabhängigen Nation gesichert werden konnte, wodurch allein nebst Gottes Hilfe die Aufrechthaltung der väterlichen Religion und Freiheit ihre Garantie erhalten und bewahren kann. Nur Eintracht und Zusammenhalten kann uns jetzt allein retten.

Genehmigen Sie die aufrichtige und reine vaterländisch und religiös gesinnte Absicht Ihres geistlichen Oberhirten

und Mitlandmanns. Indem wir auf Ihren Eifer und Ihre Klugheit und auf das Einverständnis (der) geistlichen und weltlichen Vorsteher Ihres hochlöbl. Kantons mit aller Zuversicht zählen, versichern wir Sie unserer vorzüglichen Hochschätzung und Liebe, und indem wir Sie samt Religion und Vaterland dem höchsten Seelenhirten demütigst nebst uns empfehlen, verbleiben wir mit wahrem Pflichtgefühl — Ihr freundwilligst ergebenster Oberhirt."

Dieser Brief ging ab bevor Göldlin die von der Luzerner Regierung an ihn gerichtete Anklageschrift gegen Faßbind erhielt. Einen andern Standpunkt vertretend, schrieb dieser an den apostolischen Vikar:

„Hochdero verehrungswürdigstes Kreisschreiben an (den) schwyzerischen Klerus habe ich den 22. richtig erhalten. . . Anbei aber werden Euer Hochwürden gnädigst einem demütig ergebenen Diener und freien Mitlandsmann von Schwyz erlauben, seine Bedenklichkeiten über gegenwärtig obwaltendes Geschäft und Zumutungen, die man der Geistlichkeit macht, vertrauensvoll in den Schoß unseres geistlichen Vaters und Hirten aus reinstem, aufrichtigstem Gefühl auszugießen, teils weil Euer Gnaden unsere Stimmung und die wahre Beschaffenheit der Seele dürften unbekannt oder entstellt bekannt gemacht worden sein, teils aus nicht ganz unbegründeter Furcht, man möchte von hier aus Euer Gnaden zu diesem Schritt aufgemahnt haben.

Weit davon entfernt, dem ehrwürdigen Befehl oder Wink unseres hochwürdigsten Ordinarius und besten Vaters nicht pflichtmäßig Folge leisten zu wollen, so kann ich doch nicht umhin, die Vorstellung mir zu erlauben, daß es die unangenehmsten Folgen für den Klerus ganz sicher verbreiten muß, wenn er das Volk zu etwas bereden soll, wovon es im Innersten überzeugt ist, daß dadurch jene heiligsten, teuersten Rechte verletzt und veräußert werden, indem man sich einer usurpativen Gewalt der zürcherischen Tagsatzung blind unterwerfen muß, von welcher sich für die Religion selbst nichts Gutes hoffen läßt. Ich sage für die Religion. Denn

die katholischen Stände versinken unter der Mehrzahl der nicht nur unkatholischen, sondern jakobinistisch und — gesinnten Kantone. Und was sind die wirklichen Kantonsrepräsentanten in Zürich? Ihre Sitten, ihre Reden sprechen laut. Ich sage und sage es mit Wehmut aber in höchstem Vertrauen, weil ich nicht denken darf, daß, indem ich zum Vater rede, mir daher Unglück könnte bereitet werden: daß leider hier grobe Laster ungestraft gelassen werden. Gottlästern, Ehebrechen, Wuchern, Irreligiösität wird ungerächt verübt. Gegenvorstellungen hierüber und Anflehung schleuniger und wirksamer Remedur sowohl von mir wiederholt, als vom ganzen Klerus wurden vergeblich gemacht. Könnte ich vor einer Landsgemeinde hierüber Vorstellungen machen, so würde mit bestem Willen mitgewirkt; vor Rat wird's nie geschehen. Warum? Das wünschte Hochselben mündlich sagen zu können. Ums Himmels willen! Was haben wir von Männern für die Religion Gutes zu erwarten, nein, Böses zu fürchten, wenn einst ihre Gewalt befestigt ist, die denken, wie sie handeln, und handeln, wie sie denken. O, der Pharisäer gibt's viele! Nur das wird ohne Gnade gestraft, wenn man die Wahrheit zum Nachteil der Magnaten sagt. Gnädigster, hochwürdigster Herr! Ich habe frei unsern Herren ins Gesicht gesagt, daß sie die strafende Hand Gottes beim Gang der Sache ernten sollen, weil sie das Laster nicht strafen wollen und nicht mehr können. Jetzt möchte man noch die Geistlichkeit kompromittieren, nachdem man das Zutrauen vermessentlich verschleudert hat.

Man macht uns freilich Drohungen und führt wieder ganz die 1798er Sprache: unter zwei Übeln muß man das kleinere wählen. Aber Euer Hochwürden und Gnaden geruhen zu beherzigen, daß der ehrliche Landmann nicht zu überzeugen ist, daß es der eigentliche Wille der hohen Monarchen sei, Ungerechtigkeit auszuüben, weil sie in ihrer ersten uns zugesandten Proklamation unsere Urverfassung (von Morgarten) feierlich zu geben versprochen durch den Fürsten von Schwarzenberg: sie glauben, daß der gegenwärtige Terro-

rismus ein Werk der zürcherischen Tagsatzung und manches feilen Ministers sei, die sich nur furchtsamer Apostel bedienen, um desto sicherer zu wirken. Es sitzt dem Landmann fest im Kopf, daß die alten Schwyzer gegen Bannstrahlen und Reichsächtung einst gesiegt und gestählt wieder siegen müssen. Ich zittere. Wir sind in der Klemme, was wir immer tun (mögen). Vergeben Sie mir das gnädig meiner freien Schwyzersprache, die, nur durch Religion trübe, übrigens sich wird leiten lassen und nie den schuldigen Gehorsam zu leisten vergessen wird. Resignation meiner Ämter und Würden wird und soll mich in Ruh und Sicherheit setzen, wenn Sie das fiat dazu aussprechen."

Es nahte der 30. April, an dem sich der Stand Schwyz über den Entwurf des Bundesvertrages auszusprechen hatte. Ungewiß bleibt, ob Faßbind zuvor noch den zweiten Brief von Göldlin, der ihn über die gegen ihn erhobenen Klagen genauer bekannt machte, erhalten. Dieser Brief ist nicht mehr erhalten, wohl aber die darauf erfolgte Antwort.

Die Landsgemeinde vom 30. April eröffnete Landammann Franz Xaver Weber in Schilderung der innern und äußern Lage des Vaterlandes. Dann wurden die beiden Tagsatzungsgesandten Statthalter Hediger von Schwyz und Landammann Schmid von Lachen zur Relation aufgefordert.

„Als nach diesem", berichtet das Landsgemeinde-Protokoll, „die Beratung angehoben, wurde der Wunsch geäußert, daß unser hochw. bischöfl. Kommissar auch über diese wichtige Angelegenheit seine Ansichten und Empfindungen vorläufig zu erkennen geben möchte, welche dann . . . von ihm dahin erklärt worden sind, daß zufolge der von Sr. Hochw. dem Hrn. Apostol. Vikar Göldlin erhaltenen Zuschrift aus Achtung für das Ansehen, die Weisheit und Wohlmeinenheit dieses unseres geistlichen Vorgesetzten und Mitlandmanns und (auch) überzeugt durch die Vernunftschlüsse desselben, zufolge derer unter gegenwärtigem Drang der Umstände die Annahme des Bundesvereins zur Verhütung eines grössern Übels und eines über die ganze Eidgenossenschaft her-

beizuziehenden Unglücks neben unserm neulich beschworenen Bunde von 1315 bestehen könne, er (daher) die Erklärung von Wien (vom 20. März) und den Bundesverein in Hinsicht des Drangs der Umstände, unbeschadet unserer Religion, Freiheit, Unabhängigkeit und Souveränität anzunehmen beistimmen müsse." Das wurde dann mit den fernern Bedingungen, „daß inbezug auf den hierseitigen Kanton zu keinen Zeiten eine Freizügigkeit (die Erwerbung des Bürgerrechts betreffend) statthabe und daß unserm Kanton kein stehendes Kontingent zugemutet werde", mit Mehrheit beschlossen.

Aus dem Briefe Faßbinds an Göldlin vom 1. Mai geht hervor, daß er nicht aus Überzeugung, wie es im Landsgemeinde-Protokoll heißt, sondern lediglich aus Gehorsam gegen seinen kirchlichen Vorgesetzten für den Beitritt zum Zürcherbund gesprochen. Im genannten Briefe steht u. a.: „Ich mußte dann (also) das ganze Pensum allein auf mich nehmen. Ich tat es als gehorsamer Diener und Mitarbeiter, aber bei dergleichen Unternehmungen riskiert wahrhaft die ganze Kirchen-Hierarchie ihr Ansehen und Zutrauen. Nun, ich hab es getan, in sancta obedientia hab ich es getan. Der Herr gab Gedeihen dazu; ich versichere Sie (ich sag's nicht, das Publikum spricht's aus): keinem wäre es gelungen, und keiner hätte so viel Aufmerksamkeit und Achtung erhalten. Es sah stürmisch aus und schon wollte es zum Handgemenge kommen. Ich hatte das Vergnügen, Friede, Folgsamkeit und Ihren Wunsch zu erzwecken." [1]

---

[1] P. Martin Gander: Schwyz und der Morgartenbund 1814—1815, im 24. Hefte der Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, S. 118 ff. Schwyz, 1915. — Vergl. Protokoll der Kantonsgemeinde 1803—1836, S. 24/25. Staatsarchiv Schwyz,

Über die Gemeinde vom 30. April 1815 schreibt Faßbind ferner: „. . . Man hörte mich zwar mit aller Achtung an, doch geschah die Annahme erst nach der 3 ten ergangenen Stimmen-Sammlung. Diese Unternehmung, wiewohl ich sie aus Gehorsam gegen (auf) den Befehl meines geistl. Obern gethan, zog mir viele Vorwürfe, unwille und schmähungen zu." (Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 59. Stiftsarchiv Einsiedeln). — Und an anderer Stelle berichtet er u. a.: „. . . Man hörte

Pfarrer Faßbind führte ein gastliches Haus. Eine große Zahl aus dem höhern und niedern Klerus kehrte bei ihm ein: 1803 und 1808 der Abt von Engelberg, am 24. September 1804 Nuntius Fabricius Testaferrata mit Gefolge, im Oktober 1806 Fürstabt Beat Küttel von Einsiedeln, am 24. September 1807 der Konstanzer Weihbischof Graf Ernst von Bissingen mit Gefolge, am 15. September 1817 auf drei Tage zur Firmung Nuntius Carolus Zen mit seinem Auditor und dem Groß-Pönitentiarius P. Petrus, im September 1818 Internuntius A. Belli, am 23. Oktober 1818 die Jesuiten-Patres Beat Günter und Theodor Weltner zur Abhaltung einer dreitägigen Mission, am 11. September 1819 Nuntius Vinzenz Machi, 1820 und am 19. November 1821 der Fürstbischof von Chur. Ohne Zeitangabe werden u. a. vermerkt: Fürstabt Pankratius Vorster von St. Gallen, Fürstabt Konrad Tanner von Einsiedeln, Theologie-Professor Sailer von Landshut, P. Vinzenz Mayr, Dekan und Provinzial aus Schwaben u. a. m. Dazu schreibt Faßbind: „Einige übernachteten bey mir, einige waren nur einen halben Tag bey mir, schier alle speisten bey mir."

Die Tatsache, daß Faßbind die französische und italienische Sprache beherrschte, kam ihm beim häufigen Verkehr mit italienischen Prälaten wohl zu statten. Nebenbei schrieb er, wie dem Curriculum vitæ zu entnehmen, ein elegantes Latein.[1]

Über seine besondern geistlichen Verrichtungen erstattet er folgenden Bericht:

„Wehrend den 10 Jahren, da ich vom Convent erbethen zum 2ten Mal dieses Amt übernahm, hab ich 10 jungen Klosterfrauen das hl. Ordenskleid ertheilt und so viele Pro-

---

mich mit vieler Achtung und stiller Ruhe an; als hierüber andere um ihre Meynung auch angefragt wurden, und darüber unruh entstuhnd, war ich genöthet zum 2 ten und 3 mal zu reden." (Tagebuch von Pfarrer Faßbind in Kyds Kollektaneen, VI a Band, S. 94).

[1] Im zweiten Alinea der Fußnote 5, S. 16, soll es statt „mortua" heißen „morte".

fessionen abgenommen, so viele Gelegenheitsreden gehalten, 4 Priorin-Wahlen assistiert, 6 mal Kapitel gehalten, 10 Klosterfrauen die hl. Sterb-Sacramenten administriert, 6 en in agonia assistiert, und soviele Verstorbenen die Begräbniß ertheilt unt die Exequien celebriert, alle 14 Tage das ganze Convent Beicht gehört.

Während der Zeit der Kommissariats-Verwaltung hab ich 82 Ehehandel beigelegt und soviele Divortia (Ehetrennungen) gestattet, verschiedene Geistl. zur Correction ziehen und deferieren müssen: 3 von Küßnacht, vom Steinerberg, 4 von Ingenbohl, deren einer amoviert worden, einer aus dem albthal, einer aus den Studen und 2 von Schwyz.

Ferner hab ich 90 Prüffungen und theils Examina pro impetranda admissione ad curam theils mit jungen Geistl., theils mit jungen Capuzinern gemacht, über 90 theils Ehe-, theils andere Dispensationen bey der Nuntiatur theils vom Ordinariat procuriert, auch andere Pontifical-Funktionen verrichtet aus verliehener Vollmacht vom Ordinariat und der Nuntiatur. Anno 1806 hab ich eine Glogge zu Schönenbuch, anno 1812 eine zu Arth, eine in den Studen und eine zu Goldau benediziert. Anno 1811 die Neue Kirch und Gloggen zu Gersau feyerlich eingesegnet, eine Capelle zu Ibach (auf dem Hof) reconciliert, anno 1818 die N. (neue) Capell auf Hessisbohl (17. Juli) und 30 9 ber die Kirche und Friedhof zu Lowerz benedicirt.

Die verschiedenen Correspondenzen gegen Ordinariat, die Nuntiatur und anderen Inn- und auswärtiger Pfarrh. und weltl. Personen steigen auf eine ungläubliche Menge von Briefen an, die ich wehrend meinem Pfarramt, Sextariat und Commissariat empfangen hab, und wider beantwortet worden. Jahr für Jahr beläuft sich die Zahl eingehender Briefen wenigst auf 300, macht in den 16 Jahren meiner Verwaltung die Summe von 4000 Briefen.

Endlich füge ich hier noch bey, was von anno 1803 bis 1819, da (1803) ich Pfarrer ward, geboren worden: 2418 (Knäblein 1244), gestorben sind 2756. Zur hl. Kommunion

sind gegangen 1311, Ehen sind getraut worden 380, Ehen (getrennte) befinden sich wirklich 35." [1]

Aus den Manuskripten läßt sich feststellen, daß Faßbinds Hand mit 1819 anfing, die Ruhe und Sicherheit der frühern Jahre zu verlieren. Die Schrift wurde zittrig. Dieses Zittern bewegte sich bald in aufwärts- und bald in abwärtssteigenden Kurven. Nach Ermüdung verschlimmerte sich der Zustand. Und diese Ermüdung stellte sich vorab am Abend nach des Tages Arbeit ein. In den folgenden Jahren zeigte sich eine stetige Steigerung in der Unsicherheit der Handführung. Dafür spricht insbesondere der IV. Band der Religionsgeschichte der Einsiedler Sammlung. In Fol. 203 wollte er offenbar das Verzeichnis der Insassen des Frauenklosters Muotathal nachtragen und zu Ende führen. Das Jahr der Geburt und Profeß hatte er bereits hingesetzt. Nebenan kamen die Namen zu stehen. Dies brachte er nicht mehr fertig. Die letzten der eingetragenen Namen weisen eine so unruhige Hand auf, daß sie z. T. nur schwer entziffert werden können. Es wird dies nach Mitte Dezember 1823 gewesen sein. Denn in Fol. 197 steht: „geschrieben den 15 X br. 1823." Dies war wohl der letzte Aufschrieb in seinen historischen Werken. Die letzte Eintragung von seiner Hand im Totenbuche geschah zum 25. November 1823, lautend: „Küfer Jos. Kälin, verh. 2 mal war viel Jahr krank und arm, in seiner Jugend ein lustiger Faßnacht bruder im obern Dorfb. verschiden."

In dieses Buch sollte auch Pfarrer Faßbind bald eingetragen werden. Er starb am 29. Januar 1824 und wurde tags drauf beigesetzt. Das Totenbuch gedenkt seiner mit den Worten: „1824 Jan. 30. (Depositio) Adm. R. ac doctissimus Dns Thomas Faßbind Kamerer, Comiss. Eplis ac per 21 annos parochus zelosissimus, ætatis 69. Per longi temporis spatium persecutus in vinculis quia verus Patriota." [2]

---

[1] Faßbind: Religions-Geschichte, II. Teil, I. Buch, Fol. 57 ff. Stiftsarchiv Einsiedeln.

[2] Totenbuch Schwyz 1804—1849. Pfarrarchiv Schwyz.

Über das Ende seines irdischen Wallens heißt es in der Trauerrede: „... Soll nicht eine hilfsreiche Thräne auf das Grab hinfließen, wohin eine langweilige nicht schmerzhafte Krankheit ihn nach frommem Empfang der heil. Sterbsakramente geführt.“ [1]

Vor eine neue Pfarrwahl gestellt, befaßte sich der Kirchenrat Schwyz schon am 3. Februar 1824 mit der Ordonnanz für den Pfarrer. Bei diesem Anlasse gab es eine Auseinandersetzung. Es wurde geltend gemacht, daß Kommissar Faßbind „die für die ersten 6 Jahre bestimmten jährlichen gl. 37 Sch. 20 wegen dem ius spolii nachgelassen worden, dagegen aber wegen dem Zehnden fürder jährlich gl. 30 der löbl. Pfarrkirche zu bezahlen ist, von Anfang bis dato als für 21 Jahre nicht bezahlt worden seye.“ Darauf wurde der Kirchenvogt beauftragt, die genannten Rückstände von den Erben der Hinterlassenschaft des Herrn Kommissars sel. abzufordern und einzuziehen.[2]

In der Sitzung vom 11. März 1824 machte Kirchenvogt Hediger die Anzeige, daß Ratsherr J. M. Steiner als Verwalter des alt Pannerherr Weber in Wien [3] sich weigere, der er-

---

[1] P. Anacletus: Leichen-Rede, S. 7.

[2] Kirchen-Raths Protokoll vom 1. Jänner 1823 bis 31. Dec. 1835, S. 33/34. Gemeindearchiv Schwyz.

[3] Die Nachlassenschaft des verstorbenen bischöflichen Kommissars fiel an die Faßbind'sche Seite, und zwar, da aus der Ehe des Kanzlers Thomas Faßbind mit Margarita Elisabetha Reding nur Josef Thomas, der spätere Schwyzer Pfarrer, zur Succession gelangte, an die Descendenz des Großvaters desselben, des Kanzlers Josef Anton Faßbind. Miterbe war der 1744 geborene Alois Weber, Sohn des 1792 gestorbenen alt Landammann Werner Alois Weber vom Acker, verehelicht mit Johanna Franziska Faßbind, Tochter des Dominik Faßbind, welche in erster Ehe mit Josef Anton Weber verheiratet war. Genannter Alois Weber, 1793 zum Pannerherr und 1797 zum Landammann erwählt, fand es, nachdem er die Wertsachen zuvor außer Landes gebracht, infolge seines unrühmlichen Benehmens in den April- und Maitagen 1798 geraten, zu fliehen, kaufte sich einen Hof in Feldkirch und zog von da 1805 nach Wien. Aus dessen Ehe mit Aloisia, Tochter des Siebners Ulrich, ging eine Tochter hervor. Alois Weber starb 1827 im Elend in Wien. (Faßbind: Stammen Register, S. 5 ff. — Faßbind: Profangeschichte, Band II, Fol. 170 a, 174. Staatsarchiv Schwyz). — Einige Familienstücke aus dem Nachlasse des Kom-

wähnten Aufforderung nachzukommen. Dazu wurde geltend gemacht, aus dem Kirchenbuche Faßbinds gehe hervor, daß derselbe durch den der Kirche gestifteten Ornat[1] und durch die am Pfarrhofe vorgenommenen Reparaturen weit mehr geleistet habe, als das Konto des Kirchenvogtes betrage. Darauf erging der Beschluß: Es soll dem Kirchenvogt und Landammann Hediger überlassen sein, sich mit Ratsherr Steiner hierüber gütlich zu vergleichen.[2]

---

missars Faßbind, wie das in Öl gemalte Porträt seiner Mutter, ein von dessen Vater geschriebenes Gebetbuch und ein elfenbeinerner Kruzifixus gingen an die Reding'sche Seite über, von deren Deszendenz sie heute noch aufbewahrt werden.

[1] Dieser Ornat, der noch gut erhalten, ist aus glattem, rotem Samt gefertigt, mit Goldborten. Unten auf der Rückseite des Meßgewandes findet sich auf silberner vergoldeter Plakette die Widmung: „PL. R. M. R. D. JOS. THOMAS FASSBIND. PAROCH. SUITY. D. 1804." Auf der überhängenden Verzierung steht: „PL. R. M. 1804." Ferner stiftete Pfarrer Faßbind an die Pfarrkirche Schwyz einen ganz silbernen, vergoldeten Kelch. Auf dem Fuße desselben heißt es: „T. F. P. Eccle. Suit. protonot. Comm. Eplis. Cap. Apl. missar. et 4 C. Cammerar. 1812." Beide Kirchengeräte finden beim Gottesdienste Verwendung. (Gefl. Mitteilung von Hochw. Herrn Pfarrhelfer Anton Dettling in Schwyz).

[2] Kirchen-Raths Protokoll Schwyz, S. 46. Gemeindearchiv Schwyz.